



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Der Täterkomplex „Holocaust by Bullets“

Rezeption zweier österreichischer Nachkriegsprozesse aus den 1960er-Jahren

verfasst von / submitted by

Rebecca Marie Louise Spadinger, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof.in Dr.in. Kerstin von Lingen, MA

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	5
1.1. Forschungsgegenstand/Fragestellung.....	6
1.2. Der allgemeine Forschungsstand.....	8
1.3. Quellen/Methode	10
1.4. Gliederung	15
II. Rechtliche und geschichtliche Rahmenbedingungen	16
2.1. Die österreichische Nachkriegsjustiz in Österreich – ein Überblick.....	16
2.1.1. Die Volksgerichtsbarkeit.....	16
2.1.2. Die Geschworenengerichtsbarkeit.....	17
2.2. Ablauf eines Geschworenengerichtsverfahrens	19
2.3. Rechtliche Grundlage der Verfahren.....	22
2.4. Postmortaler Persönlichkeitsschutz	23
III. Der Täterkomplex „Holocaust by Bullets“	26
3.1. Ursprünge der SS und des SD	28
3.2. Ursprünge der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD.....	29
3.3. Aufstellung und Einsatzort der Einsatzgruppen.....	31
3.3.1. Die Einsatzgruppe B – eine Übersicht	33
3.3.2. Die Einsatzgruppe C – eine Übersicht	34
IV. Das Verfahren gegen Egon Schönpflug.....	36
4.1. „Das Rätsel Dr. Schönpflug“.....	36
4.2. Entwicklungen vor der Hauptverhandlung	38
4.2.1. Schönpflugs Verhaftung und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens	38
4.2.1. Die Erhebung der Anklage	41
4.3. Die Hauptverhandlung	41
4.3.1. Ablauf der Hauptverhandlung	41
4.3.2. Schönpflugs Einstellung und Verteidigungsstrategie	42
4.3.3. Zentrale Akteur:innen in der Hauptverhandlung.....	48

4.4. Abschließende Entwicklungen	52
V. Exkurs: Befehlsnotstand.....	54
5.1. Die Behandlung des Befehlsnotstandes durch die Gerichte.....	54
5.1.1. Das Gutachten Seraphims	55
5.2.2. Buchheims Gutachten	55
5.2. Befehlsnotstand im Falle Schönpflug und Razesberger.....	56
VI. Das Verfahren gegen Franz Razesberger	58
6.1. Eine Biografie Franz Razesbergers	58
6.2. Das Ermittlungsverfahren	60
6.2.1. Von der ersten Voruntersuchung bis zur Verhaftung.....	60
6.2.2. Razesbergers Anklage oder Verteidigung?	63
6.3. Die Hauptverhandlung	64
6.3.1. Ablauf der Hauptverhandlung	64
6.3.2. „Ich hielt die Judenerschießungen für amoralisch“	64
6.3.3. Zentrale Akteur:innen in der Hauptverhandlung.....	68
6.4. Abschließende Entwicklungen	71
VII. Die Interdependenz der Gerichte	73
7.1. Nürnberger Einsatzgruppenprozess.....	73
7.2. „Der erste deutsche Prozess gegen Einsatzgruppentäter“	75
7.3. Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958	78
7.4. Fazit.....	81
VIII. Resümee & Ausblick.....	82
8.1. Individuelle Schuld der Beschuldigten	82
8.2. Gerichtlicher Umgang mit „Holocaust by Bullets“	85
8.3. Stellenwert beider Verfahren im Täterkomplex „Holocaust by Bullets“	86
8.4. Ein Ausblick	87
IX. Literaturverzeichnis	89
9.1. Primärquellen	89

9.1.1. Ungedruckte Quellen.....	89
9.1.2. Gedruckte Quellen.....	89
9.1.3. Tageszeitungen.....	89
9.2. Sekundärquellen	93
9.2.1. Literaturquellen	93
9.2.2. Internetquellen.....	97
X. Anhang	99
10.1. Abkürzungsverzeichnis	99
10.2. Abstract - Deutsch.....	100
10.3. Abstract – English	101

I. Einleitung

Mit der Erforschung des Holocausts werfen Forscher:innen, aber auch Autor:innen und Filmemacher:innen einen Blick auf wohl eines der dunkelsten Kapitel der Menschheitsgeschichte. Begrifflichkeiten wie ‚Recht‘, ‚Vergangenheit‘ sowie ‚Gerechtigkeit‘ und ‚Geschichte‘ vereint zwar in diesem Zusammenhang mehr als nur eine gemeinsame Charakteristik, die markanteste ist wohl jedoch jene der Subjektivität. Denn, wo Recht heute wie auch damals ein Narrativ von Gerechtigkeit kreiert, konstruiert Geschichte dagegen ein bestimmtes Narrativ der Vergangenheit. Subjektive menschliche Wahrnehmungen werden demnach verarbeitet, etwa bei der Feststellung, was Recht und gerecht ist oder in der Geschichte durch eine Zusammenfassung von subjektiven Annahmen über eine Vergangenheit. Recht und im weiteren Zusammenhang Gerichtsbarkeit ist neben Geschichte und der Geschichtswissenschaft sowie der Gerechtigkeit „ein ebenso viel beschworenes wie notorisch umstrittenes Ideal“¹.

Während durch Überlebende beschriebene Einzelschicksale uns einen Einblick in die Grauen der NS-Gewaltverbrechen ermöglichen, verwehren sie uns oftmals die Beantwortung der Fragen nach dem ‚weshalb?‘ und ‚wie?‘. In diesem Zusammenhang spielen Strafverfahren gegen ehemalige Nationalsozialist:innen eine große Rolle, da diese uns die Sichtweise bzw. Hintergründe der Täter näherbringen. Sie ermöglichen insbesondere die Thematisierung des ‚wie‘. Diskurse rund um Schuld, Sühne, die gerichtliche Verfolgung von NS-Tätern und Gerechtigkeit gegenüber deren Opfern formten sich bereits vor Ende des Zweiten Weltkrieges und demnach vor dem eigentlichen Beginn der europäischen Nachkriegsjustiz. Ihren Ursprung fand diese nämlich unter anderem in Form der im Herbst 1943 unterzeichneten, sogenannten Moskauer Deklaration, in welcher sich die alliierten Mächte bereits „im Grundsatz zu einer strafrechtlichen Aufarbeitung der Kriegsverbrechen und zwar durch internationale Tribunale“² bekannten.³ Zuvor war aber 1942 die schriftlich durch Vertreter der kriegsführenden Großmächte unterzeichnete Erklärung von St. James erfolgt. Nach dieser sollten die verantwortlichen deutschen Kriegsverbrecher „ohne Ansehen der Nationalität oder des Rangs

¹ Elisabeth Holzleithner, *Gerechtigkeit*, Wien 2009, 7.

² Christoph Safferling, *Aufarbeitung von NS-Unrecht durch die deutsche Nachkriegsjustiz*, in: Arnd Koch/Herbert Veh (Hg.), *Vor 70 Jahren – Stunde Null für die Justiz? Augsburgs Justiz und das NS-Unrecht*, Baden-Baden 2017, 11.

³ ebd., 11.

vor Gericht gestellt und die verkündeten Urteile vollstreckt werden“⁴.⁵ Mit Kriegsende konnten nicht nur jene Staaten, welche besonders unter der Aggressionspolitik des NS-Regimes zu leiden hatten, aber auch vor allem die alliierten Mächte die durch das nationalsozialistische Deutschland verübten Gräueltaten nicht „als >>normale<< Kriegsfolgen“⁶ hinnehmen. Auf dieser politischen und gesellschaftlichen Grundlage sowie der Londoner Charta wurde der Internationale Militärgerichtshof (IMT) in Berlin errichtet. Mit der am 18. Oktober 1945 erhobenen Anklage gegen 24 deutsche Hauptkriegsverbrecher und dem damit einhergehenden Start des wohl bekanntesten Nachkriegsprozesses, dem sog. „Hauptkriegsverbrecherprozess“, begann die bis heute noch andauernde strafrechtliche Aufarbeitung von NS-Verbrechen. Doch der „Hauptkriegsverbrecherprozess“ stellte nur den Anfang dar.⁷

1.1. Forschungsgegenstand/Fragestellung

Am 5. Februar 2021 berichteten zahlreiche Medien, darunter auch der Norddeutsche Rundfunk, über die erhobene Anklage der Staatsanwaltschaft Itzehoe gegen die 95-jährige Irmgard F., der ehemaligen Sekretärin des Lagerkommandanten des Konzentrationslagers Stutthof.⁸ Sowohl die Anklage als auch die darauffolgende kurzfristige Flucht und anschließende Untersuchungshaft der nun 96-jährigen Beklagten schlugen große Wellen in der deutschen, wie auch österreichischen und schweizerischen Medienlandschaft.⁹ Das Verfahren gegen die 96-jährige KZ-Sekretärin bezeugt nicht nur die noch immerwährende Aktualität von NS-Nachkriegsprozessen, aber auch die noch fortdauernde gesellschaftliche ‚Aufarbeitung‘ des dritten Reiches sowie der NS-Verbrechen und der mit ihnen einhergehenden Nachkriegsjustiz. Die Entwicklungen rund um den benannten Prozess wie auch die betreffende Medienberichterstattung verdeutlichen weiter das große Interesse sowie eine gewisse gesellschaftliche Faszination an der Erforschung von NS-Tätern. Nachkriegsprozesse, wie jener gegen Irmgard F., vereinen in diesem Sinne die Behandlung der einleitend genannten Begrifflichkeiten Recht, Gerechtigkeit sowie Geschichte.

⁴ Wolfgang Form, Die Ahndungsstrategien von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Manfred Mugrauer (Hg.), *Geschichtsschreibung als herrschaftskritische Aufgabe. Beiträge zur ArbeiterInnenbewegung, Justizgeschichte und österreichischen Geschichte im 20. Jahrhundert*. Festschrift für Hans Hautmann zum 70. Geburtstag, Innsbruck 2013, 169.

⁵ ebd., 169-170.

⁶ Safferling, *Aufarbeitung von NS-Unrecht durch die deutsche Nachkriegsjustiz*, 11.

⁷ ebd., 10-13.

⁸ Julian Feldmann, Staatsanwaltschaft Itzehoe klagt ehemalige KZ-Sekretärin an, Norddeutscher Rundfunk, 5.2.2021, URL: <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Staatsanwaltschaft-Itzehoe-klagt-ehemalige-KZ-Sekretarin-an,konzentrationslager110.html> (abgerufen am 9.12.2021)

⁹ Claudia von Salzen, 96-jährige Angeklagte flieht vor NS-Prozess – und wird gefasst, Tagesspiegel, 30.9.2021, URL: <https://www.tagesspiegel.de/politik/verfahren-gegen-ehemalige-kz-sekretarin-verzoegert-sich-96-jaehrige-angeklagte-flieht-vor-ns-prozess-und-wird-gefasst/27661220.html> (abgerufen am 9.12.2021)

Die folgende Masterarbeit „Das Täterkomplex „Holocaust by Bullets“ soll sich mit zwei österreichischen Nachkriegsprozessen in den 1960er-Jahren auseinandersetzen. Dabei behandelt sie im Spezifischen den Täterkomplex von Massenvernichtungsverbrechen der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD auf ehemaligen sowjetischen Boden. Anhand der originalen Strafprozessakten und zur Ergänzung ausgewählter medialer Berichte soll der grundsätzliche Aufbau und Ablauf beider Geschworenengerichtsverfahren rekonstruiert werden. Die zentrale Fragestellung, die mittels der Rekonstruktion beantwortet werden soll, lautet in diesem Sinne:

Wie gingen die Beschuldigten wie auch das Gericht mit dem Täterkomplex „Holocaust by Bullets“ und der Frage nach einer individuellen Schuld um? Welchen Stellenwert bzw. welche Besonderheit nehmen diese beiden Verfahren innerhalb des Täterkomplexes ein?

Im ersten Schritt soll demnach eine detaillierte Ausarbeitung des Verfahrensablaufes Verfahren erfolgen sowie explizit nach dem Umgang mit individueller Schuld seitens der Beschuldigten, aber auch der Gerichte und der medialen Berichterstattung gefragt werden. Das Verfahren gegen Egon Schönflug wurde etwa lediglich aufgrund eines durch die Münchner Staatsanwaltschaft eingeleiteten Verfahren gegen Otto Bradfisch et al. und den sich daraus ergebenden Haftbefehl gegen Schönflug eingeleitet. Anschließend auf den durch die Münchner Staatsanwaltschaft ausgestellten Haftbefehl wurde am Kreisgericht Wels Ermittlungen gegen Schönflug begonnen. Schönflug wurde verdächtigt, an Erschießungen von 3726 von Juden beiderlei Geschlechts in Mogilew unmittelbar beteiligt gewesen zu sein. Das Verfahren fand schließlich zwischen 26. und 29. Juni 1961 statt.¹⁰ Wie auch bei Schönflug, kam der Anreiz zur Einleitung des Strafverfahrens gegen Franz Razesberger aus der Bundesrepublik Deutschland (BRD). Nach belastenden Aussagen im Zuge eines Schwurgerichtsverfahrens in Berlin im Jahr 1960, fand der Prozess gegen Razesberger zwischen 18. und 26. Juli 1961 statt. Während im Fall Razesberger ein Freispruch erfolgte,¹¹ wurde Schönflug rechtskräftig verurteilt.¹² Zur Beantwortung der zentralen Fragestellung soll insbesondere nach der Verteidigungsstrategie der Beklagten gefragt sowie die zentralen Akteur:innen innerhalb des Verfahrens aufgeschlüsselt und deren Verhalten analysiert werden. Dabei wird die Erforschung anhand folgenden Fragen geleitet: Wie gingen die Beklagten mit dem Tatvorwurf um? Ergibt sich aus den Strafakten möglicherweise ein Zeichen von Reue

¹⁰ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 2.Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 26.7.1961, 1.

¹¹ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band 5, Protokoll zur Hauptverhandlung, 26.7.1961, 2.

¹² Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 2.Teil, Urteil vom 29. Juni 1961.

seitens der Beklagten? Welche Aspekte griffen Gericht und mediale Berichterstattung im Besonderen auf?

Im anschließenden zweiten Schritt soll, wie aus der zentralen Fragestellung bereits hervorgeht, ein Vergleich zu anderen ausgewählten Einsatzgruppenprozessen, etwa dem Nürnberger oder Ulmer Verfahren, hergestellt werden. Der Vergleich zielt darauf ab, ein Resümee über die gerichtliche Behandlung des Täterkomplexes „Holocaust by Bullets“ zu ziehen. Die Schwierigkeit an diesem spezifischen Tatbestand und demnach bei allen Einsatzgruppenprozessen sind die wenigen Überlebenden und somit auch die fehlenden Opfer, die als potentielle Zeugen vor Gericht hätten fungieren können.¹³ Ebenso stoppte der Kalte Krieg, aber auch die sowohl deutsche als auch österreichische Besatzungszeit vielfach die Ermittlungen von Einsatzgruppenverbrechen, da sowohl eine Befragung von Zeugen als auch die Begehung von ehemaligen Tatorten in der damaligen UdSSR weitgehend verhindert wurden.¹⁴ Inhalt des oben genannten Vergleichs stellen aus diesem Grund die unterschiedlichen bzw. gemeinsamen Herangehensweisen der Gerichte zu dieser spezifischen Straftat und den Beklagten dar. Hier soll vorwiegend die Besonderheit beider österreichischer Verfahren im Verhältnis zu anderen deutschen Prozessen herausgearbeitet werden. Die zu untersuchenden Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Einsatzgruppenprozessen sollen die Hypothese stützen, dass die Verfahren in hohem Maß interdependent waren und die Anklagen überwiegend aufgrund der Belastung durch andere Mittäter eingeleitet wurden.

Die zentrale Fragestellung lässt sich somit dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen, spezifisch der Zeitgeschichtsforschung zuordnen, insbesondere der Erforschung des Nationalsozialismus und der Nachkriegsjustiz. Im Zentrum stehen allerdings neben zeitgeschichtlichen auch rechtsgeschichtliche Aspekte. Ebenso überschreitet die Masterarbeit österreichische, geschichtswissenschaftliche Grenzen, in dem sie zwei Verfahren in einen Vergleich zu deutschen Prozessen stellt. Neben dem deutschsprachigen Raumbezug fokussiert sich die Arbeit aufgrund ihrer Quellen auch auf medienspezifische Inhalte und kann demnach auch zum Teil der Medienwissenschaft zugeordnet werden.

1.2. Der allgemeine Forschungsstand

Die Forschung rund um die Nachkriegsprozesse in Österreich begann erst in den 1990er-Jahren. Zuvor kann der Umgang der österreichischen Gesellschaft mit der NS-Vergangenheit sowie der

¹³ Sue Vice, „Beyond Words‘: representing the ‘Holocaust by bullets’, in: Holocaust Studies 25 (2019), 88-100.

¹⁴ Desbois, The Holocaust by Bullets, 1-5.

Umgang mit NS-Verbrechen und deren gerichtliche Verfolgung zumeist mit Begriffen wie „Vergessen“ oder „Verdrängen“ in Verbindung gebracht werden. Federführend für die Etablierung dieses Forschungsfeldes in Österreich waren unter anderem Winfried R. Garscha und Claudia Kuretsidis-Haider. Heute stellt die 1998 gegründete „Nachkriegsjustiz“ die zentrale Forschungsstelle für Nachkriegsjustiz in Österreich dar. Im Fokus der Forschung Nachkriegsjustiz liegen vor allem die Volksgerichtsbarkeit und Verfahren im Kontext der Deportation und Vernichtung in Konzentrationslagern (KZ).¹⁵

Wenig Aufmerksamkeit erlangten bisher in Österreich Prozesse, welche NS-Gewalttaten verübt durch Einsatzgruppen behandelten. Im Vergleich zu den zwei österreichischen Verfahren erfolgten in Deutschland dahingegen zahlenmäßig mehr Prozesse hinsichtlich des Täterkomplexes „Holocaust by Bullets“. Als Verfahren mit einer Mehrheit von Angeklagten ist hierbei neben dem bereits genannten Nürnberger Einsatzgruppenprozess, dem wohl berühmtesten und in der Wissenschaft und in der Öffentlichkeit am meisten rezipierte,¹⁶ auch der Ulmer Einsatzgruppen Prozess 1958. Diese „großen“ Prozesse wurden dabei von der Wissenschaft vergleichsweise häufiger aufgegriffen und erforscht. Die kleineren Gerichtsverfahren blieben verhältnismäßig unbeleuchtet.

Auch die Verfahren gegen Schönflug und Razesberger wurden verhältnismäßig wenig erforscht. Oftmals erfolgte in der Forschung nur eine kurze Inhaltsübersicht wie auch die Erläuterung zur Urteilsfindung. Razesbergers Rolle im Zweiten Weltkrieg etwa, besonders in Shitomir, wurde bisher etwa von Wendy Lower in „Nazi Empire Building and the Holocaust in Ukraine“ in der wissenschaftlichen Literatur erwähnt.¹⁷ Über das Strafverfahren selbst gibt es allerdings bis dato keine detaillierte Ausführung, so führen auch die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz sowie Eva Holpfer und Sabine Loitfellner nur eine kurze Übersicht¹⁸ in ihren Beiträgen an. Eine detaillierte Beschäftigung mit dem Straftat fiel ebenso aus. Lower etwa bezieht sich in ihrem Beitrag in nur einer einzigen Passage auf Dokumente aus dem

¹⁵ vgl. Bericht des DÖW an den FWF über das Projekt: Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich (Strafprozessualer Entstehungszusammenhang und Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung), 1999, URL: http://www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/jus_proj_abschl.php#zw3 (abgerufen am 9.12.2021).

¹⁶ Earl, The Nuremberg SS-Einsatzgruppen trial, 1-18.

¹⁷ Wendy Lower, United States Holocaust Memorial Museum, Nazi Empire – Building and the Holocaust in Ukraine, Chapel Hill 2005, 153, 155-156.

¹⁸ Vgl. Nachkriegsjustiz.at, Prozesse: Geschworenengerichte, URL: <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/index.php> (abgerufen am 8.2.2022); vgl. Eva Holpfer/Sabine Loitfellner, Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen und Verbrechen in Lagern im Osten vor österreichischen Geschworenengerichten. Annäherung an ein unerforschtes Thema, in: Thomas Albrich/Winfried R. Garscha/ Martin F. Polaschek (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck 2006, 87-126.

Strafverfahren gegen Razesberger.¹⁹ Darüber hinaus betrachtete bisher keine Publikation beide Verfahren in einem direkten Zusammenhang. Sie werden oftmals lediglich aufeinanderfolgend betrachtet, aber nicht in einen direkten Vergleich gezogen. Sabine Loitfellner etwa beschäftigt sich in ihrem Recherchebericht primär mit der medialen Berichterstattung beider Prozesse, behandelt aber auch nicht die zusammenhängende Berichterstattung.²⁰ Im Vergleich zu Razesberger findet Schönflug allerdings etwas häufiger Erwähnung. So etwa in der Diplomarbeit „„Österreicher“ in den SS-Einsatzgruppen und SS-Brigaden. Die Vernichtungsaktionen in den besetzten Gebieten der Sowjetunion 1941-1942“ von Josef Fiala aus dem Jahr 2009. Auch Fiala liefert hier lediglich eine kurze Biografie Schönflugs, geht allerdings ebenfalls nicht genauer auf den Ablauf des Strafverfahrens ein.²¹

Ein direkter Vergleich einzelner Einsatzgruppenprozesse ist in der zeitgeschichtlichen Forschung ebenfalls selten durchgeführt worden. Dabei unterscheiden sich jedoch gerade die Verfahren gegen Schönflug und Razesberger im Vergleich zu anderen deutschen Einsatzgruppenprozessen deutlich dahingegen, dass sie wesentlich stärker auf Aussagen anderer deutscher Mittäter und aus Urteilen deutscher Gerichte beruhen. Dies wird nicht nur durch die Hintergründe der Einleitung beider Verfahren deutlich, aber auch durch zahlreiche Rechtshilfegesuche an bundesdeutsche Gerichte, welche sich in den Strafsakten finden. Ein weiteres Alleinstellungs- und Unterscheidungsmerkmal beider österreichischer Verfahren ist die Tatsache, dass sowohl Schönflug als auch Razesberger als Einzeltäter vor Gericht angeklagt wurden, während in der BRD überwiegend Verfahren nicht gegen Einzelpersonen als solche, aber vielmehr gegen (mindestens zweier-) Gruppen von Angeklagten eingeleitet wurden.

1.3. Quellen/Methode

Da im Zentrum der folgenden Masterarbeit die Erforschung von Teilen der Nachkriegsjustiz steht, werden die originalen Gerichtsakten beider Strafverfahren als primäre Quellen herangezogen. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass es sich bei Gerichtsakten als Quellen der Erforschung einer geschichtswissenschaftlichen Fragestellung um „Masseakten, die aus bestandsbildenden und wirtschaftlichen Überlegungen der Archive nicht in ihrem

¹⁹ Lower, *Nazi Empire – Building and the Holocaust in Ukraine*, 153; 155-156.

²⁰ Sabine Loitfellner, *Die Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten Zeitungen 1956-1975. Bestandsaufnahme, Dokumentation und Analyse von veröffentlichten Geschichtsbildern zu einem vergessenen Kapitel österreichischer Zeitgeschichte*, 46-52.

²¹ Josef Fiala, „Österreicher“ in den SS-Einsatzgruppen und SS-Brigaden. Die Vernichtungsaktionen in den besetzten Gebieten der Sowjetunion 1941-1942, Dipl. Arb., Universität Wien, 2009, 86-88.

Gesamtumfang erhalten bleiben können“²², handelt. Somit spiegeln die beiden Gerichtsakten, die hier im Mittelpunkt der Forschung stehen sollen, nicht das gesamte gerichtliche Verfahren wider, sondern nur spezifische Bruchstücke. Ebendiese Bruchstücke müssen kritisch und vergleichend betrachtet werden, da sie das „Produkt von Erhebungen und Verfahren“²³ sind, „die im Zuge der Ahndung eines Verbrechens bei den Landesgerichten anfallen“²⁴ und demnach etwa oftmals nicht „wortwörtlich festgehaltene Verlaufsprotokolle“²⁵ enthalten, sondern „zusammenfassende Aufzeichnungen von geschulten Gerichtsbeamten, Inhaltsprotokolle, die zwar mitunter die Aussagen in der Ich-Form wiedergeben, die aber das Ausgesagte mit der Diktion des Gerichts festhalten, etwa vom Dialekt ins Hochdeutsche übersetzen, eine begriffliche Eindeutigkeit festhalten, wobei atmosphärische Details und sprachliche Nuancen wegfallen“²⁶, darstellen. Gerichtsakte im Sinne dieser Masterarbeit sind alle jene Akte,

„die im weiteren Rahmen eines Strafverfahrens produziert und gesammelt worden sind. Dazu zählen neben dem Urteil und der Anklageschrift etwa Akten der Staatsanwaltschaft, der Sicherheitsbehörden usw., aber auch im Gerichtsakt liegende >>gerichtsfremde<< Materialien, wie private Aufzeichnungen der Angeklagten bzw. Verurteilten, die mit dem Prozeß zusammenhängen.“²⁷

Ein Gerichtsakt ist folglich eine vielschichtige Zusammenfassung verschiedener Dokumente, die jeweils einen anderen Bedeutungszusammenhang genießen. So sind etwa Urteile und Anklageschriften durch das in diesen Fällen bestehende Strafgesetz (StG) und der Strafprozessordnung geprägt. Vernehmungsprotokolle beispielsweise stellen wiederum nur „von den verhörenden Polizeibeamten oder Staatsanwälten verfaßte Zusammenfassung“^{28, 29}.

Der Strafgerichtsakt KG Wels 9 Vr 767/60 aus dem Strafverfahren gegen Egon Schönpflug etwa befindet sich derzeit (Stand 2022) im Landesgericht Wels. Er besteht grundsätzlich aus sechs Bänden, wobei der vierte Band in zwei Teile geteilt wurde. Die ersten drei Bände beinhalten Dokumente beziehungsweise Protokolle, welche die Haft sowie die

²² Elisabeth Schöggel-Ernst, Gerichtsakten als Quellen für die Erforschung, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Christine Schindler (Hg.), Zeithistoriker – Archivar – Aufklärer. Festschrift für Winfried R. Garscha, Wien 2017, 367.

²³ ebd., 368.

²⁴ ebd., 368.

²⁵ ebd., 370.

²⁶ ebd., 370.

²⁷ Martin F. Polaschek, Rechtliche Fragen im Umgang mit Gerichtsakten als historische Quelle, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha, Keine >>Abrechnung<<. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Wien 1998, 285.

²⁸ Henry Friedlander, Der deutsche Strafprozeßakt als historische Quelle, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha (Hg.), Keine >>Abrechnung<<. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Wien 1998, 281.

²⁹ ebd., 281-282.

Voruntersuchungen und Beweissammlung durch die Staatsanwaltschaft Wels betreffen. Sie enthalten darüber hinaus zahlreiche Rechtshilfegesuche an verschiedene deutsche Gerichte sowie Vernehmungsniederschriften von Zeugen aus anderen deutschen Verfahren und den ausgestellten Haftbefehl des Amtsgerichts Münchens. Erst der vierte Band enthält die Beschuldigtenvernehmung Schönplugs sowie eine Beschwerde, Enthaftungsbitte, einen Beweisantrag, die Anklageschrift aus dem Verfahren gegen Bradfisch und Co. Darüber hinaus beinhaltet der Akt auch einen Kassiber, das Hauptverhandlungsprotokoll, die Fragen an die Geschworenen, das Gutachten des Dr. Seraphim zur Problematik des Befehlsnotstandes und ein Gnadengesuch. Der fünfte und sechste Band bestehen wiederum mehrheitlich aus Vernehmungsniederschriften und -protokollen anderer Gerichtsverfahren.³⁰

Der Strafgerichtsakt LG Wien 20 Vr 5774/60, welcher das Strafverfahren gegen Franz Razesberger zusammenfasst, besteht vergleichsweise nur aus fünf Bänden, wobei der erste Band die Beschuldigtenvernehmung sowie maßgebliche Zeugenvernehmungsniederschriften enthält. Der zweite und dritte Band setzen sich ebenfalls primär aus Zeugenvernehmungen zusammen, wobei im Letzteren auch ein umfassendes Urteil eines deutschen Gerichts zu Einsatzgruppenverbrechen zu finden ist. Der vierte Band besteht ebenfalls aus einem anderen Gerichtsurteil sowie aus einer in einem anderen Verfahren getätigten Zeugenvernehmung Razesbergers. Der letzte Band enthält abschließend die Anklageschrift, die Hauptverhandlung sowie eine Kopie des Abdruckes verschiedener Ereignismeldungen aus dem Nürnberger Einsatzgruppenprozess.³¹

Die zentrale Fragestellung bestimmt die methodische Herangehensweise und umgekehrt. Es gibt allerdings nicht „eine“ maßgebliche methodische Herangehensweise, um Gerichtsakten aufzuschließen. Vielmehr bleibt es dem jeweiligen Forscher selbst überlassen, eine Herangehensweise bzw. Methode zur Aufschlüsselung zu definieren. In diesem Sinne ist es vonnöten, zunächst das Ziel der Fragestellung zu definieren: Das Ziel dieser Masterarbeit ist es folglich, beide genannten Strafverfahren im Detail aufzuarbeiten sowie in einen Vergleich mit anderen Verfahren zu stellen. Somit behandelt „Das Täterkomplex Holocaust by Bullets“ sowohl die NS-Zeit, nämlich in Sinne der Erforschung etwaiger Motivation der Täter:innen, der genauen Feststellung der Straftat und des Versuches einer Rekonstruktion des Tatverlaufes, als auch die Nachkriegszeit, in dem sie sich auch auf die Feststellung des genauen Ablaufes der Verfahren konzentriert. Die Masterarbeit geht, wie bereits C. F. Rüter in seinem Aufsatz

³⁰ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60

³¹ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60

„Erfassen – Erhalten – Erschließen. Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Edition deutscher Urteile wegen NS-Gewaltverbrechen“³² differenziert, in die Tiefe und nicht in die Breite der Nachkriegsforschung.³³ Ähnlich der in „Die Nachkriegsjustiz als nicht bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich“³⁴ beschriebenen, methodischen Herangehensweise wurden im Laufe der Aktenauswertung zunächst beide Gerichtsakten gänzlich abgelichtet und in Ordner unterteilt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um einen Untersuchungsplan in Form einer Dokumentenanalyse³⁵, die sich in ein Aufbereitungsverfahren³⁶ und ein Auswertungsverfahren, nämlich einer zusammenfassenden qualitativen Inhaltsanalyse, zusammensetzt. Die Erhebung, wie sie Mayring beschreibt, erfolgte bereits durch die Gerichte selbst, in dem diese sämtliche Materialien zum Gerichtsverfahren in den jeweiligen Gerichtsakten sammelte.³⁷ Die Masterarbeit setzt demnach bereits im zweiten Schritt Mayrings an, dem sog. Aufbereitungsverfahren. Ausschlaggebend für die Aufbereitung des Materials (hier der Gerichtsakten) ist die erste Unterteilung und Ordnung, welche in die verschiedenen Bände erfolgt. Innerhalb dieser Bände werden dann die diversen Dokumente (aufgrund ihrer oftmals mehrseitigen Länge) wiederum Unterordnern zugewiesen, welche beispielsweise Aktenübersicht, Urteil, Hauptverhandlung etc. benannt werden.³⁸ Nach der Ordnung und Durchsicht des abgelichteten Aktes, werden im Laufe des Auswertungsverfahrens, nämlich der qualitativen zusammenfassenden Inhaltsanalyse, die Gerichtsakten und die in ihnen beinhalteten Materialien zu einem überschaubaren Korpus geformt.³⁹

Gerichtsakte und die in ihnen beinhalteten Protokolle geben wie bereits zuvor erwähnt keineswegs „jenes objektive Bild der Hauptverhandlung [...], das mitunter allzu vertrauensvoll von ihnen erwartet wird“⁴⁰, wieder. Wie Hellmut Butterweck in seinem Aufsatz „Ergänzende

³² C. F. Rüter, Erfassen – Erhalten – Erschließen. Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Edition deutscher Urteile wegen NS-Gewaltverbrechen, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha (Hg.), Keine >>Abrechnung<<. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Wien 1998, 265-279.

³³ Rüter, Erfassen – Erhalten – Erschließen, 268-270.

³⁴ Winfried R. Garscha/Claudia Kuretsidis-Haider, Die Nachkriegsjustiz als nicht bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang und zu den Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung, Wien 1995.

³⁵ vgl. Philipp Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken, Weinheim 1993, 31-34.

³⁶ ebd., 60.

³⁷ Philipp Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 44.

³⁸ Garscha/Kuretsidis-Haider, Die Nachkriegsjustiz als nicht bürokratische Form der Entnazifizierung, 80-82.

³⁹ Philipp Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 85-86.

⁴⁰ Hellmut Butterweck, Der Gerichtssaalbericht als den Akt ergänzende Primärrechtsquelle, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha (Hg.), Keine >>Abrechnung<<. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Wien 1998, 314-315.

Quellen. Der Gerichtssaalbericht als den Akt ergänzende Primärrechtsquelle“⁴¹ feststellt, unterliegen Gerichtsakte der Beeinflussung durch das jeweilige Interesse des Senats, aber auch durch Faktoren wie mangelndes qualifiziertes Personal sowie Zeitdruck. Oftmals, so Butterweck, lässt sich die einseitige Verfahrensführung durch mangelndes Protokollieren nicht einmal mehr feststellen beziehungsweise erkennen.⁴² In diesem Sinne sollen neben den bereits geschilderten Gerichtsakten auch zeitgenössische Gerichtssaalberichte herangezogen werden, wobei die Mehrzahl aus dem Archiv des DÖW sowie einige aus dem Archiv des Wiener Wiesenthal Instituts für Holocaust-Studien (VWI) stammen. Insgesamt beläuft sich die Summe der zur Untersuchung herangezogenen Zeitungsartikel auf rund 130 einzelne Beiträge, darunter sowohl Gerichtssaalberichte wie auch Leserbriefe oder Kommentare. Der Inhalt der Zeitungsartikel, damit der Text selbst, soll dabei ebenfalls anhand einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring⁴³ ermittelt werden. Dabei handelt es sich spezifisch um eine Inhaltsanalyse in Form einer Explikation, die darauf abzielt, wesentliche Inhalte, welche Anzeichen und weitere Details zum weiteren Prozessverlauf ergänzend zu den Gerichtsakten liefern, herauszufiltern.⁴⁴ Gerichtssaalberichte stellen nämlich, wie auch Butterweck in seinem Aufsatz feststellt, nur eine von mehreren potentiellen Quellen der Nachkriegsjustiz dar. Allerdings ermöglichen sie etwas, was anderen Quellen nicht gelingt: Einerseits geben sie eine „chronologische Darstellung dieser Justiz“⁴⁵ wieder, andererseits „[...] überliefern sie nicht nur den Inhalt und Ablauf der Prozesse, sondern vielmehr auch die Atmosphäre im Gerichtssaal sowie die Emotionen der Verfasser (oder deren Annahmen über die Erwartungen ihrer Leserinnen und Leser)“⁴⁶. Was bedauerlicherweise durch sie unaufgeschlossen bleibt, sind alle prozessrelevanten Entwicklungen, die sich außerhalb der Hauptverhandlung ereigneten. So etwa fehlt oftmals der Einbezug der Voruntersuchung, wie auch wurden vermehrt Inhalte der Anklageschrift, Ergebnisse der Beweisverfahren und Urteile miteinander verwoben bzw. verwechselt.⁴⁷

Als deutsche Vergleichsquellen wird aus Quantitätsgründen nur Sekundärliteratur bzw. wissenschaftliche Abhandlungen sowie Gerichtsurteile zu den deutschen Strafprozessen hinsichtlich Einsatzgruppenverbrechen herangezogen. Mit der Frage nach der Besonderheit der

⁴¹ vgl. Butterweck, Der Gerichtssaalbericht als den Akt ergänzende Primärrechtsquelle, 314-315.

⁴² ebd., 314-315.

⁴³ Philipp Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 85-88.

⁴⁴ Philipp Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung. 86-88.

⁴⁵ Butterweck, Der Gerichtssaalbericht als den Akt ergänzende Primärrechtsquelle, 315-316.

⁴⁶ ebd., 316.

⁴⁷ ebd., 317.

österreichischen Verfahren soll das Material aufbereitet und ebenfalls anhand einer qualitativen Inhaltsanalyse in Form einer Explikation ausgewertet werden.

1.4. Gliederung

Nach der Einleitung gilt es demnach zunächst im anschließenden Kapitel relevante rechtliche und geschichtliche Rahmenbedingungen offenzulegen. Im Fokus steht dabei vor allem die Entwicklung der Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich, als auch eine grobe Abbildung eines möglichen Gerichtsverfahrens. Daraufgehend soll der Täterkomplex des „Holocaust by Bullets“ aufgeschlüsselt und näher erläutert werden. Im dritten Kapitel wird sowohl die Person Egon Schönpflug als auch die Anklage und deren Rechtsgrundlage sowie der Verlauf des Verfahrens beleuchtet. Dabei soll zunächst eine kurze Biografie zur Person verfasst und daran anschließend das Gerichtsverfahren chronologisch untersucht werden. Das Unterkapitel zum Verfahren gliedert sich dabei in drei Bereiche: dem Verfahrensgeschehen vor der Hauptverhandlung (Ermittlungsverfahren), die Hauptverhandlung und Geschehnissen nach der Hauptverhandlung. Direkt im Vergleich, folgt die Untersuchung des Fall Razesbergers, welche demselben Schema und Aufbau des vorigen Kapitels folgt. Zusätzlich soll allerdings auch ein Exkurs zur Verteidigungsstrategie des Befehlsnotstandes zugefügt werden. Zuletzt sollen die erläuterten Einzelfälle in einen Vergleich zu anderen Einsatzgruppenprozesse gestellt werden, bei dem es gilt, die Unterschiede und Besonderheiten der österreichischen Verfahren zu erläutern.

II. Rechtliche und geschichtliche Rahmenbedingungen

2.1. Die österreichische Nachkriegsjustiz in Österreich – ein Überblick

Sowohl in Deutschland als auch in Österreich kam es zu einer Nachkriegsgerichtsbarkeit, wobei hier verschiedene Stränge zu unterscheiden sind. Wie bereits in den einleitenden Worten angerissen, bestanden als Organe der Gerichtsbarkeit nicht nur der IMT, aber auch alliierte Gerichte in den jeweiligen besetzten Gebieten Österreichs und Deutschlands. Der breiteren Öffentlichkeit weniger bekannt ist allerdings, dass nur ein kleiner Bruchteil der Prozesse wegen nationalsozialistischen Verbrechen vor den eben erwähnten Gerichten stattfanden. In Deutschland, Österreich wie auch ehemals in durch das NS-Regime besetzte Gebieten wurden „gegen viele hunderttausend Menschen Verfahren eingeleitet, Zehntausende Angeklagte wurden verurteilt (davon 15.000 zum Tode), Zehntausende Verdächtige wurden – vor allem in Italien und Jugoslawien – ohne Prozess erschossen.“⁴⁸ Spezifisch in Österreich kann die Nachkriegsjustiz in zwei markante Zeiträume geteilt werden: Einerseits in die Phase der Volksgerichtsbarkeit, welche 1945 ansetzte und bis 1955 andauerte. Andererseits in die Phase der Geschworenengerichtsbarkeit, die beginnend mit 1955 der Volksgerichtsbarkeit folgte.⁴⁹

2.1.1. Die Volksgerichtsbarkeit

Mit Ende des Krieges kam es in Österreich zur Errichtung zahlreicher sog. „Volksgerichte“, welche durch das „Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP“⁵⁰, speziell durch den § 24 geschaffen wurden. „Volksgerichte“ waren Sondergerichte, welche auf der Basis von österreichischen Gesetzen und Sondergesetzen Recht sprachen. Allerdings waren sie nur eine „Form der Ausübung der Gerichtsbarkeit Erster Instanz“⁵¹. Vor den Volksgerichten wurden insgesamt 23 477 Urteile ausgesprochen.⁵² Am 26. Juni 1945 kam das „Verfassungsgesetz über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten“⁵³ (KVG) ergänzend hinzu und galt mitunter Novellierungen und Ergänzungen bis 1957. Die „Besonderheit der österreichischen Volksgerichtsbarkeit gegenüber anderen Formen der justitiellen

⁴⁸ Garscha/Kuretsidis-Haider, Die Nachkriegsjustiz als nicht bürokratische Form der Entnazifizierung, 24-25.

⁴⁹ Claudia Kuretsidis-Haider, Die Rezeption von NS-Prozessen in Österreich durch Medien, Politik und Gesellschaft im ersten Nachkriegsjahrzehnt, in: Jörg Osterloh/Clemens Vollnhals (Hg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen 2011, 403.

⁵⁰ Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), StGBL., Nr. 13/45 vom 6.6.1945, 4. Stück

⁵¹ Kuretsidis-Haider, Die Rezeption von NS-Prozessen in Österreich durch Medien, Politik und Gesellschaft im ersten Nachkriegsjahrzehnt, 408.

⁵² ebd., 403.

⁵³ Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz), StGBL., Nr. 32/45 vom 28.6.1945, 10. Stück

Auseinandersetzung mit der NS-Herrschaft“⁵⁴ lag darin, dass nicht nur wegen tatsächlicher verübter Verbrechen, aber auch „größtenteils wegen Zugehörigkeit zur illegalen NSDAP vor 1938“⁵⁵ Verfahren durchgeführt wurden. Eine weitere Eigenheit der Volksgerichte war, dass sich das KVG nur auf rückwirkende Tatbestände bezog. Das bedeutete, dass Straftaten nach dem KVG nur in der Zeit der NS-Herrschaft verwirklicht werden konnten und nicht zu einem späteren Zeitpunkt. Es kam demnach zu einer Durchbrechung des sog. Rückwirkungsverbots im Strafrecht.⁵⁶

Die Phase der Volksgerichtsbarkeit endete mit einem Nationalratsbeschluss am 20. Dezember 1955, mit welchem es zur Aufhebung der Volksgerichte kam und ihrer Einstellung bis zum 31. Dezember 1955. Debatten um die Absetzung der Volksgerichtsbarkeit waren allerdings bereits im Jahr 1948 aufgekommen. Sie standen hierbei in einem engen Zusammenhang mit Bemühungen um weitreichende Amnestieregelungen für ehemalige Nationalsozialist:innen. Die Bemühungen trafen aber auch Widerstand auf Seiten der Alliierten, besonders im Alliierten Rat. Das endgültige Ende der Volksgerichte kam schließlich mit dem Erlass des Bundesverfassungsgesetzes, „womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957)“⁵⁷.

2.1.2. Die Geschworenengerichtsbarkeit

Bereits 1945 wurde über die Wiedereinführung der Geschworenengerichtsbarkeit debattiert. Die unmittelbare Lage nach Ende des Zweiten Weltkrieges ermöglichte aber nicht die Wiederherstellung des gewünschten Verfassungsrechtszustandes, wodurch die Mitwirkung des Volkes zunächst lediglich durch Schöffen garantiert wurde. Die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen oblag allerdings weiterhin der Sondergerichtsbarkeit. Zentrale Rechtsgrundlage für die Geschworenengerichtsbarkeit bildet bis heute noch Art. 91 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz (B-VG), welcher mit 1. Januar 1951 wieder in Kraft gesetzt wurde. Er entfaltete seine volle Wirkung allerdings erst mit der endgültigen Abschaffung der Volksgerichte,⁵⁸ da mit der Wiederetablierung der österreichischen Souveränität und dem Ende der Besatzungszeit die sog. ordentlichen Gerichte Österreichs ab 1955 auch die Ahndung der

⁵⁴ Claudia Kuretsidis-Haider, Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha (Hg.), Keine >>Abrechnung<<. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Wien 1998, 17.

⁵⁵ ebd., 18.

⁵⁶ Kuretsidis-Haider, Die Rezeption von NS-Prozessen in Österreich durch Medien, Politik und Gesellschaft im ersten Nachkriegsjahrzehnt, 403-415.

⁵⁷ Bundesverfassungsgesetz vom 14.3.1957, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie), (BGBl., Nr. 82/1957).

⁵⁸ Martin Kaplans/Susanne Reindl-Krauskopf, Die Laienrichter in der Zweiten Republik, in: Gerald Kohl/Ilse Reiter-Zatloukal (Hg.), Laien in der Gerichtsbarkeit. Geschichte und aktuelle Perspektiven, Wien 2019, 224-225.

NS-Gewaltverbrechen übernahmen.⁵⁹ Rechtsgrundlage für die Geschworenengerichtsbarkeit bildet das XIX. Hauptstück (§§ 297-351) der Strafprozessordnung (StPO).⁶⁰ Durch Aufhebung des Verbotsgesetzes und des KVGs war es allerdings nur mehr möglich, Verbrechen zu verurteilen, die einen Tatbestand des allgemeinen Strafrechts erfüllten.⁶¹ So wurden ab 1955 bis heute (Stand 2022) in Österreich lediglich 35 Urteile wegen NS-Gewaltverbrechen gefällt.⁶² Ab den 1970er Jahren erfolgte in Österreich die weitgehende Einstellung jeglicher Ahndung von NS-Gewaltverbrechen bzw. Ermittlungen endeten meist vor der Erhebung einer Anklage.⁶³

Die Laiengerichtsbarkeit per se ist bis heute noch eine höchst umstrittene Form der Gerichtsbarkeit. Bereits bei ihrer Wiederetablierung In ihrem Beitrag „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“. Laiengerichtsbarkeit und die Ahndung von NS- Gewaltverbrechen in Österreich 1955 bis 1975 am Beispiel ausgewählter Wiener Geschworenengerichtsprozesse“⁶⁴ kritisiert Claudia Kuretsidis-Haider die juristische Handhabung der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung sowie des OGHs mit dem Themenkomplex der unterschiedlichen Notstandssituationen. So sah im Verhältnis bereits die Rechtsprechung der Volksgerichtsbarkeit den sog. Befehlsnotstand zwar als einen Strafmilderungsumstand an, aber keinesfalls als einen Entschuldigungsgrund. Auch das österreichische Strafgesetz entschuldigte die Durchführung eines Befehls einer bzw. eines Vorgesetzten nicht, es sei denn, dass der Gesetzgeber diesbezüglich konkrete Ausnahmen vorsah. Der ehemalige OGH Senatspräsident Josef Peithner verlautbarte etwa:

„Ein Strafmilderungsgrund wäre nur dann gegeben, wenn eine gegen den Täter selbst unmittelbar gerichtete Drohung, mit schwerer wiegenden Folgen als die durch die anbefohlene Tat zugefügten, ausgesprochen würde, und wenn der Täter den Folgen dieser Drohung nicht entgehen könnte“⁶⁵

Während in der bundesdeutschen Justiz die Rechtsmeinung vorherrschte, dass es etwa bis dato keinen Fall gab, wo die Verweigerung eines Befehls zum Tod des

⁵⁹ Manfred Schausberger, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha (Hg.), Keine >>Abrechnung<<. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Wien 1998, 29.

⁶⁰ Claudia Kuretsidis-Haider, „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“. Laiengerichtsbarkeit und die Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich 1955 bis 1975 am Beispiel ausgewählter Wiener Geschworenengerichtsprozesse, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Manfred Mugrauer (Hg.), Geschichtsschreibung als herrschaftskritische Aufgabe. Beiträge zur ArbeiterInnenbewegung, Justizgeschichte und österreichischen Geschichte im 20. Jahrhundert. Festschrift für Hans Hautmann zum 70. Geburtstag, Innsbruck 2013, 226.

⁶¹ Schausberger, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich, 29.

⁶² Kuretsidis-Haider, Die Rezeption von NS-Prozessen in Österreich durch Medien, Politik und Gesellschaft im ersten Nachkriegsjahrzehnt, 403.

⁶³ Schausberger, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich, 30.

⁶⁴ vgl. Claudia Kuretsidis-Haider, „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“

⁶⁵ ebd., 234.

Befehlsempfängers geführt habe, wurde in der österreichischen Gerichtsbarkeit die Rechtslehre des Befehlsnotstandes und des sog. *Putativnotstandes* weitgehend etabliert. Nach Kuretsidis-Haider bekannte sich die österreichische Justiz demnach dazu, „NS-Verbrechen nicht ernsthaft verfolgen zu wollen.“⁶⁶ Des Weiteren kritisiert Kuretsidis-Haider an der Geschworenengerichtsbarkeit die oftmals mangelhafte oder gar gänzlich fehlende Rechtsbelehrung der Laien:richterinnen durch die Berufsrichter:innen.⁶⁷ Dieses Defizit wird vor allem noch heute deutlich, dadurch dass Geschworene ihren Wahrspruch nicht begründen müssen. Es ist demnach nicht nachvollziehbar, warum und wie sie zu ihrer Entscheidung kamen. Somit war bzw. ist nicht mehr festzustellen, ob sie nicht einer leichteren „Beeinflussbarkeit durch sachfremde Umstände“⁶⁸ unterlagen, oder eben eine mangelnde Sachkenntnis unter den Geschworenen vorherrschte bzw. „die Überforderung durch komplexe Sachverhalts- und Rechtsfragen“⁶⁹ in der Geschworenenbank vorlag.⁷⁰ Darüber hinaus ist auch eine gängige Kritik, vor allem in vergangenen Prozessen, das fehlende Gleichgewicht in den Geschlechterverhältnissen.⁷¹ Dieser Kritikpunkt wird besonders durch das Verfahren gegen Schönpflug bestätigt. In diesem Bestand die Geschworenenbank gänzlich aus Geschworenen männlichen Geschlechts.⁷² Dagegen nahmen mehrheitlich weibliche Geschworene im Verfahren gegen Razesberger teil.⁷³ Schließlich stellen eine weitere, zentrale Kritik an der Geschworenengerichtsbarkeit, so Kuretsidis-Haider, die fehlenden Hintergrundinformationen zu den einzelnen Geschworenen dar, wodurch sich etwa eine bestehende Befangenheit nicht feststellen ließ bzw. lässt.⁷⁴

2.2. Ablauf eines Geschworenengerichtsverfahrens

Die Geschworenengerichte, welche seit dem Bundesgesetz vom 22. November 1950 über die Wiedereinführung der Geschworenengerichte (BGBl. Nr.240/1950) erneut in Österreich Recht sprechen, setzen sich aus eben einer Geschworenenbank und einem Schwurgerichtshof zusammen. Der Schwurgerichtshof besteht dabei aus drei Berufsrichtern, wobei einer von diesen den Vorsitz für sich innehat. Die Geschworenenbank hingegen zählt acht sog.

⁶⁶ Kuretsidis-Haider, „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, 238.

⁶⁷ ebd., 238-240.

⁶⁸ Kaplans/Susanne Reindl-Krauskopf, Die Laienrichter in der Zweiten Republik, 229.

⁶⁹ ebd., 229.

⁷⁰ ebd., 226-230.

⁷¹ Kuretsidis-Haider, „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, 241.

⁷² Landesgericht für Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Protokoll zur Hauptverhandlung, 26.6.1961, 1.

⁷³ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Protokoll zur Hauptverhandlung, 18.7.1961, 1.

⁷⁴ Kuretsidis-Haider, „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, 241-243.

Laienrichter:innen,⁷⁵ darunter auch der Obmann bzw. die Obfrau.⁷⁶ Die Laien bzw. Geschworenen werden nach dem Verfahren gemäß Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 nach dem Zufallsprinzip ausgewählt:

*„Danach kann grundsätzlich **jeder österreichische Staatsbürger, der mindestens 25 und höchstens 65 Jahre alt** ist und einen **ordentlichen Wohnsitz im Inland** hat, zum Schöffen oder Geschworenen berufen werden.“⁷⁷*

Wer aufgrund des körperlichen oder geistigen Zustandes, aufgrund fehlender Kenntnisse der Gerichtssprache das Amt nicht ausführen kann sowie eine gerichtliche Verurteilung aufweist oder ein Strafverfahren wegen einer Tat, welche mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht ist, anhängig hat, gilt als unfähig für das Geschworenenamt. Wurden die Geschworenen wirksam in ihr Amt (es handelt sich dabei um ein Ehrenamt) berufen, sind sie verpflichtet an der Rechtsprechung mitzuwirken. Die für Berufsrichter konstituierte Unabhängigkeit wird auch auf Laienrichter:innen erstreckt. Ebenso sollten Laienrichter:innen unparteilich, unbefangen und objektiv über die Rechtsmaterie entscheiden. In ihren Entscheidungen sind die Geschworenen an die Gesetze gebunden und sind auch von einer Verschwiegenheitspflicht über das sämtliche Strafverfahren betroffen.⁷⁸

Eingeleitet wird ein Geschworenengerichtsverfahren durch das sog. Ermittlungsverfahren. In diesem Stadium erfolgen zunächst Beweisaufnahmen sowie Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit der Kriminalpolizei. Im Ermittlungsverfahren entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob genügend Gründe vorliegen, um eine Anklage in Form einer Anklageschrift zu erheben.⁷⁹

Erfolgt kein Einspruch des bzw. der Angeklagten gegen die Anklage, so haben die Berufsrichter:innen die Hauptverhandlung einzuleiten. Die Hauptverhandlung ermöglicht es der bzw. dem Angeklagten Stellung zur Anklage zu nehmen, sowie den Sachverhalt aus seiner bzw. ihrer Sicht zu schildern. Die Staatsanwaltschaft steht dem Beklagten gegenüber: beide haben somit das Recht, Beweismittel und Zeugen namhaft zu machen. Sie dürfen auch gleichermaßen die Zeugen befragen. Die Hauptverhandlung, als

⁷⁵ Kuretsidis-Haider, „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, 225-226.

⁷⁶ Bundesministerium für Justiz, Schöffen und Geschworene in Österreich. Ein Überblick, Wien 2015, 77.

⁷⁷ ebd., 13

⁷⁸ ebd., 13-22.

⁷⁹ ebd., 53-54.

„Kernstück des Strafverfahrens“⁸⁰, beginnt mit dem Aufruf der Rechtssache und den dazugehörigen Förmlichkeiten (Benennung des Beklagten sowie seiner persönlichen Daten, Beeidigung der Geschworenen). Anschließend folgt die Verlesung der Anklage, daran anschließend folgt die Vernehmung des bzw. der Angeklagten. In dieser hat sie bzw. er den Sachverhalt nach eigenem Ermessen zu schildern. Darauf folgend wird durch die Berufsrichter:innen das sog. Beweisverfahren eröffnet.⁸¹

Im Beweisverfahren werden sämtliche dem Gericht vorgelegte Beweismittel verlesen bzw. bei Zeugenaussagen die Betroffenen vernommen. Entgegen der Schöffengerichtbarkeit obliegt die Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld gänzlich der Geschworenenbank, sog. Wahrspruch. Der Wahrspruch besteht oftmals aus einem von den Berufsrichter:innen vorgefertigten Fragenbogen, der ausschließlich Fragen beinhaltet mit „Ja“ oder „Nein“ Antworten. „Durch die Zergliederung in mehrere Fragen soll den Geschworenen die **rechtlich korrekte Beurteilung der Strafbarkeit des Angeklagten erleichtert** werden“⁸². Dabei wird zwischen Hauptfrage, Eventualfrage und Zusatzfrage unterschieden. Die Hauptfrage beschäftigt sich demnach mit der Frage, ob der Beschuldigte schuldig und nicht schuldig ist, das ihm vorgeworfenen Delikt gegangen zu haben. Die Eventualfrage soll den Geschworenen ermöglichen, das Verhalten des Angeklagten möglicherweise anders zu beurteilen als die Staatsanwaltschaft. Ergeben sich im Laufe des Beweisverfahrens und der Hauptverhandlung andere Varianten hinsichtlich des Tatvorganges wie z.B. das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, so kann dies durch das Stellen einer Zusatzfrage durch die Geschworenen beantwortet werden. „Das **Frageschema legt der Schwurgerichtshof nach Abschluss des Beweisverfahrens fest**“⁸³, wobei die Fragen durch den Vorsitz der Berufsrichter:innen öffentlich verlesen werden. Daran anschließend folgt ein Plädoyer der Staatsanwaltschaft, dann der Verteidigung und zuletzt der angeklagten Partei. Darauf folgen die Schließung der Verhandlung und der Rückzug der Geschworenen in das Beratungszimmer. In der Beratungssitzung haben die Geschworenen einen Obmann bzw. eine Obfrau zu wählen. Schließlich müssen die Berufsrichter:innen die Rechtsbelehrung im Beratungszimmer durchführen, wobei dem bzw. der Vorsitzenden die Pflicht obliegt, die Bedeutung der Abstimmung zu verdeutlichen. Die anschließende Beratung und Abstimmung erfolgt

⁸⁰ Bundesministerium für Justiz, Schöffen und Geschworene in Österreich, 55.

⁸¹ ebd., 54-59.

⁸² ebd., 65.

⁸³ ebd., 77.

ohne Anwesenheit der Berufsrichter:innen. Die Abstimmung muss zweifach durch den Obmann bzw. die Obfrau festgehalten werden und anschließend im Urteil zugrunde gelegt werden. Folgt ein Schuldspruch, so entscheiden Geschworene und Berufsrichter gemeinsam über Höhe und Art der Strafe. Abschließend wird die Verhandlung wiederöffnet, der Obmann bzw. die Obfrau der Geschworenenbank verlesen die Abstimmung, der Vorsitz der Berufsrichter:innen verkündet zuletzt das Urteil.⁸⁴

2.3. Rechtliche Grundlage der Verfahren

Durch den §1 des Wiederherstellungsgesetzes des österreichischen Strafrechtes und Strafprozessrechtes vom 31. Juli 1945 ist das österreichische Strafgesetz idF 1852 (StG)⁸⁵ für beide Verfahren von grundlegender Bedeutung. Das StG idF von 1852 blieb mitunter weiterer Novellierungen bis zur Gesamtreform des österreichischen Strafrechts und der Realisierung des StGB 1974 bestehen. In diesem Kontext ist auch die siebenjährige Zäsur zu erwähnen, welcher das österreichische Strafrecht mit Anschluss Österreichs an das Dritte Reich unterlag. Zwar blieben zahlreiche Rechtsnormen bestehen, dennoch kam es zu Ergänzungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches (RStGB).⁸⁶

Sowohl Schönflug als auch Razesberger wurden gemäß §§5, 134, 135 Z3 StG aufgrund der Mitschuld am bestellten Mord angeklagt. Schönflug wurde darüber hinaus auch unmittelbarer Mord nach §§134, 135 Z4 StG vorgeworfen. Danach lautet §134 StG wie folgt:

„Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß Daraus dessen oder eines andern Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechen des Mordes schuldig; wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischen-Ursachen eingetreten ist, in soferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden.“⁸⁷

Im §135, hier mit besonderen Augenmerk auf Z3 und 4, lieferte das StG Legaldefinitionen zu den verschiedenen Arten von Morden. So stellte es fest, dass:

„ Arten des Mordes sind:

3. Der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen oder auf eine andere Art von

⁸⁴ Bundesministerium für Justiz, Schöffen und Geschworene in Österreich, 64-83.

⁸⁵ vgl. Kaiserliche-königliche Hof- und Staatsdruckerei, Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, die Strafgerichts-Competenz-Verordnungen und die Preß-Ordnungen vom 27.Mai 1852 für das Kaiserthum Österreich, Wien 1852

⁸⁶ Nachkriegsjustiz.at, Service: Rechtsquellen (historische Gesetzestexte, Fundstellen), URL: <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/index.php> (abgerufen am 10.8.2022)

⁸⁷ §134 in Kaiserliche-königliche Hof- und Staatsdruckerei, Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, 58.

einem Dritten bewogen ist.

4. Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.“

Die Höhe der geforderten Strafe richtete sich für beide Angeklagte nach §136 StG. Danach umfasste das Strafmaß mit Abschaffung der Todesstrafe durch das Bundesgesetz vom 21.Juni 1950 (BGBl. Nr.130/1950) nunmehr lebenslangen schweren Kerker.⁸⁸ Gemäß §16 StG war unter schwerem Kerker demnach die Verwahrung des Verurteilten mit Eisen an den Füßen und Isolierung von der Öffentlichkeit zu verstehen. Besuch in diesem Sinne war nur ausnahmsweise erlaubt. Einziger Kontakt sollte nur zu jenen Personen bestehen, die unmittelbar für die Verwahrung zuständig waren.⁸⁹ Zu erwähnen in diesem Zusammenhang ist auch §211 Reichsstrafgesetzbuch (RStGB), das mit 24.9.1941 in den Alpen-Donau-Reichsgauen (das damalige annektierte Österreich) galt. Obwohl der §211 im Verfahren gegen Schönplugg genannt wurde, spielte er im Ganzen nur eine nebensächliche Rolle.

2.4. Postmortaler Persönlichkeitsschutz

Zeitgeschichtsforschung, vor allem die Nachkriegsjustizforschung, steht in einem engen Spannungsfeld zu Datenschutz- und Urheberrechten. Das Datenschutzgesetz 2000 (DSG) gewährleistet grundsätzlich jedem das Grundrecht auf Datenschutz, unabhängig von Staatsbürgerschaft. Aus dem gegebenen Anlass, eben weil sich diese Masterarbeit auf „Informationen aus strukturierten (Papier-)Akten“⁹⁰ stützt, sind dringlich Datenschutzrechte zu wahren. Für die Anwendbarkeit des DSG 2000 gilt es demnach immer den Anwendungsbereich zu prüfen, da nicht jede zeitgeschichtliche Forschung diesen erfüllt. Die zwei zentralen Voraussetzungen sind einerseits die Verwendung personenbezogener Daten sowie andererseits die Speicherung dieser „entweder im Rahmen einer automatisierten Datenverarbeitung oder in einer (manuell geführten) Datei“⁹¹. Unter personenbezogenen Daten versteht das DSG 2000 demnach die „Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist“⁹². Unter ‚Angabe‘ werden demnach alle „Arten von Informationen, die über eine individuelle Person

⁸⁸ vgl. §136 in *Kaiserliche-königliche Hof- und Staatsdruckerei*, Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, 59.; vgl. 130. Bundesgesetz: Ersetzung der im ordentlichen Verfahren vor den Strafgerichten angedrohte Todesstrafe durch die Strafe des lebenslangen Kerkers (BGBl. Nr.130/1950) vom 29.7.1950

⁸⁹ *Kaiserliche-königliche Hof- und Staatsdruckerei*, Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, 17.

⁹⁰ Daniel Ennöckl, Implikationen des Datenschutzrechts für die Zeitgeschichtsforschung, in: Iris Eisenberger/Daniel Ennöckl/Ilse Reiter-Zatloukal (Hg.), *Zeitgeschichtsforschung im Spannungsfeld von Archiv-, Datenschutz- und Urheberrecht*, Wien 2018, 1.

⁹¹ ebd., 2.

⁹² Zit. n. ebd., 2.

gegeben werden können“⁹³ subsumiert. Wobei ‚bestimmt‘ bedeutet, dass die Identität der betroffenen Person sich aus der Angabe selbst feststellen lässt oder deren Inhalt und die Umstände auf diese hinweisen. Die Begrifflichkeit ‚bestimmbar‘ dagegen stellt fest, dass auch Angaben, welche zwar nicht unmittelbar Aufschluss auf die Identität geben, aber geeignet sind, diese zu einem späteren Zeitpunkt oder mit Hilfe zusätzlicher Informationen erkenntlich zu machen. Besonders relevant für diese Arbeit ist aufgrund des Zeitpunktes die Frage nach Beginn und Ende des Grundrechtes auf Datenschutz. Grundsätzlich könnte rein begrifflich das DSG auch auf postmortale Verwendungen erweitert werden. Allerdings besteht nach hM nach dem Tod des Betroffenen keine Grundrechtsfähigkeit mehr, somit ist auch die Verwendung personenbezogener Daten bereits nachweislich Verstorbener aus datenschutzrechtlicher Sicht irrelevant.⁹⁴ Da im Fall der Masterarbeit bei gewissen Betroffenen die Möglichkeit besteht, dass ihr Tod nicht nachweislich festgestellt werden kann, spielt §8 Abs 2 DSG 2000 eine wesentliche Rolle. So ist die Weiterverwendung zulässigerweise veröffentlichter Daten erlaubt. Sollten weder Tod noch bereits veröffentlichte Daten verwendet werden, so achtet die folgende Masterarbeit diese derart zu verschlüsseln, dass „derjenige, der die Daten nutzt, den Personenbezug nicht herstellen kann“⁹⁵.⁹⁶

In seinem Aufsatz „Klio und das Recht der Namen – Namensanonymität und Schutz postmortaler Persönlichkeitsrechte in der historischen Forschung“⁹⁷ wirft Franz Stefan Meissel, die Frage auf, „inwiefern aus dem Namensrecht als Persönlichkeitsrecht ein subjektives Recht eines Menschen ableitbar sein kann, *nicht* zum Gegenstand einer öffentlichen Diskussion zu werden, also anonym zu bleiben“⁹⁸. Die Frage beschäftigt sich insbesondere mit dem Spannungsfeld, welches zwischen Schutz des Privatlebens, der Ehre und in diesem Fall der Wissenschaftsfreiheit besteht.⁹⁹ So stellt sich in dieser Masterarbeit die Problematik des postmortalen Persönlichkeitsschutz Schöpfungs etwa bei der Auswertung des *Kassibers* und somit der Vereinbarkeit mit §77 Urhebergesetz (UrhG) „für den Schutz von Briefen, Tagebüchern und anderen vertraulichen Aufzeichnungen“¹⁰⁰. Das Urheberrecht steht in diesem Zusammenhang in einem engen Spannungsfeld zur zeitgeschichtlichen Forschung. Die Frage

⁹³ ebd., 2.

⁹⁴ Ennöckl, Implikationen des Datenschutzrechts für die Zeitgeschichtsforschung, 1-6.

⁹⁵ ebd., 10.

⁹⁶ ebd., 9-10.

⁹⁷ vgl. Franz-Stefan Meissel, Klio und das Recht der Namen – Namensanonymität und Schutz postmortaler Persönlichkeitsrechte in der historischen Forschung, in: Iris Eisenberger/Daniel Ennöckl/Ilse Reiter-Zatloukal (Hg.), Zeitgeschichtsforschung im Spannungsfeld von Archiv-, Datenschutz- und Urheberrecht, Wien 2018, 183.

⁹⁸ Meissel, Klio und das Recht der Namen, 185.

⁹⁹ ebd., 186.

¹⁰⁰ ebd., 194.

danach, was „berechtigte Interessen“ der betroffenen Parteien, sei es der Schöpfer selbst oder die nahen Angehörigen, welche auch einen gewissen Briefschutz genießen, ist einzelfallbasiert und erfordert immer eine rechtliche Interessensabwägung. In diesem Fall bildet der *Kassiber* als zeitgeschichtliche Forschungsquelle einen wichtigen Hinweis auf das Verhalten des Angeklagten sowie seiner Haltung zum Verfahren und demnach seiner Verteidigungsstrategie. Er nimmt daher einen wichtigen Stellenwert in der Erforschung der zentralen Fragestellung ein, und könnte somit auch als Anhaltspunkt für weitere Forschungen in diesem Themengebiet verwendet werden. Dennoch gilt es zu erwähnen, dass in der folgenden Masterarbeit explizit davon abgesehen wird, intime Details der Angeklagten zu veröffentlichen oder Sensationsgelüste zu befriedigen, die dazu führen könnten, berechtigte Interessen der betroffenen Personen und deren nächsten Angehörigen zu verletzen.

III. Der Täterkomplex „Holocaust by Bullets“

„Die Angst der deutschen NS-Forschung vor den Tätern war auch die Angst der nachwachsenden Generationen vor ihren Fragen an die Väter und deren Rolle bei der Shoah“¹⁰¹. Wie Gerhard Paul in seinem Beitrag „Vom Psychopathen, Technokraten des Terrors und >>ganz gewöhnlichen<< Deutsche. Die Täter der Shoah im Spiegel der Forschung“¹⁰² bereits feststellte, spiegelt die NS-Täterforschung, als eine Teildisziplin der Holocaustforschung die „Tabus, Verdrängungen, die Ängste und Interessen der deutschen Nachkriegsgesellschaft und der Geschichtswissenschaft wider“¹⁰³. Einen Blick auf die Täter zu werfen, bedeutete einen Blick auf die eigene Familie, auf Verwandte, Nachbarn, Schulkollegen zu werfen. Eine potentielle Täterschaft zu verschweigen, schien für viele ein Bewältigungsmechanismus zu sein, welcher allerdings den sämtlichen Diskurs rund um Schuld wie auch eine potentielle ‚Aufarbeitung‘ hemmte. Während die Täterforschung demnach zwar lange Zeit tabuisiert wurde, so ist sie in den letzten Jahren besonders mit dem Beginn der Nachkriegsjustizforschung immer mehr in den Fokus der Zeitgeschichtsforschung gerückt.

Nach Paul lässt sich die Entwicklungen rund um den Täterdiskurs der Holocaustforschung in drei Phasen einteilen: Zunächst in die sogenannte Phase der „Distanzgewinnung durch Exterritorialisierung, Kriminalisierung und Diabolisierung der Täter“¹⁰⁴. Während dieses Abschnittes, welcher von den 1950er Jahren bis in die ersten 1960er Jahre andauerte, wurden Täter als Abnormalitäten aus der Gesellschaft herausinterpretiert. NS-Täter waren nicht Menschen, sie waren vielmehr Boten des Bösen, Bestien, die sich aus dem Alltagsleben abhoben. In der zweiten Phase, von den Beginn der 1960er bis Ende der 1980er Jahre, folgte eine Entpersonalisierung und Abstrahierung und somit eine gewisse Distanzgewinnung zum Täterdiskurs. Der Holocaust wurde nur mehr als ein Automatismus angesehen, Täter waren nicht mehr Bestien, sondern entpersonalisierte, entmenschlichte Figuren und wurden in diesem Sinne lediglich als etwas Abstraktes abgehandelt.¹⁰⁵ Ein neuer Impuls zum Täterdiskurs dagegen trat in den 1990er Jahren auf und von Historikern wie Christopher R. Browning mit seinem Buch „Ordinary Men“ fortgetragen. Die Täterforschung näherte sich der Menschlichkeit der Täter, sprach ihnen eine eigene Vergangenheit zu. Weder Bestien noch

¹⁰¹ Gerhard Paul, Vom Psychopathen, Technokraten des Terrors und >>ganz gewöhnlichen<< Deutsche. Die Täter der Shoah im Spiegel der Forschung, in Gerhard Paul (Hg.), Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche? (Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte 2, Göttingen 2002), 13.

¹⁰² vgl. ebd.

¹⁰³ ebd., 13.

¹⁰⁴ ebd., 16-20.

¹⁰⁵ ebd., 16-37.

Automatismen standen nun mehr im Blickfeld der NS-Täterforschung, vielmehr wurden Täter:innen vermehrt als „gewöhnliche“ Männer bzw. Frauen, als „gewöhnliche Deutsche“ betrachtet. Es wurde nach ihren Motivationen und ihren Verhaltenstrieben gefragt. Die Frage, was einen Menschen zu diesen Gräueltaten antrieb wurde erstmals zentral in den Raum gestellt sowie deren eigene Auffassung der Vergangenheit und deren Schuldeinsicht bzw. dem Fehlen dieser. Während sich die ältere Täterforschung daher grundsätzlich erst mit dem Täterdiskurs im Allgemeinen auseinandersetzen musste, widmet sich die neuere Forschung, darunter auch Paul, seit den 1990er Jahren der tieferen Erforschung und Ausdifferenzierung verschiedener Tätergruppen sowie der vermehrten Einzelbetrachtung von NS-Tätern.¹⁰⁶

Die Varietät von NS-Gewaltverbrechen hat zur Folge, dass zwischen vielen verschiedenen Tätergruppen unterschieden werden muss und in diesem Sinne auch eine gewisse Kategorisierung von Nöten ist. So stellt Edgar Wolfrum in seinem Beitrag „Täterbilder. Die Konstruktion der NS-Täter durch die deutsche Nachkriegsjustiz“¹⁰⁷ nach der Urteilssammlung Rütters acht Kategorien von NS-Täterschaften auf: „Euthanasie, Schreibtischverbrechen, Massenvernichtungsverbrechen durch Einsatzgruppen, Massenvernichtungsverbrechen in Lagern, Gewaltverbrechen in Lagern, richterliche Todesurteile sowie Denunziation“¹⁰⁸. Weiters ordnet Wolfrum diese acht Kategorien vier Großverbrechen zu:

„der Vernichtung des europäischen Judentums (massenvernichtungsverbrechen in Lagern oder durch Einsatzgruppen, Schreibtischverbrechen), Euthanasie, Vernichtungskrieg (Kriegsverbrechen, Gewaltverbrechen in Lagern), Justizverbrechen (richterliche Todesurteile, Denunziationen).“¹⁰⁹

Aber auch in diesen von Wolfrum erstellten acht Kategorien gilt es etwa nach strafrechtlichen Rechtsfiguren wie unmittelbaren und mittelbaren Tätern zu unterscheiden. Die Vernichtung des europäischen Judentums bzw. die sogenannten Massenvernichtungsverbrechen durch Einsatzgruppen stellen etwa der hier zu betrachtende Täterkomplex „Holocaust by Bullets“ dar. Der Täterkomplex ist in diesem Sinne besonders, dass es sich um frühe NS-Gewaltverbrechen handelt, von denen bereits die Mehrheit vor der Wannsee Konferenz 1942 begangen worden waren. Eine weitere Besonderheit liegt darin, dass die von den Tätern begangenen Verbrechen nicht aus einer gewissen Distanz erfolgten, sondern unmittelbar durch das Erschießen mittels

¹⁰⁶ Paul, Vom Psychopathen, Technokraten des Terrors und >>ganz gewöhnlichen<< Deutsche, 37-67.

¹⁰⁷ vgl. Edgar Wolfrum, Täterbilder. Die Konstruktion der NS-Täter durch die deutsche Nachkriegsjustiz, in: Hans Braun/Uta Gerhardt/Everhardt Holtmann (Hg.), Die lange Stunde Null. Gelenkter sozialer Wandel in Westdeutschland nach 1945, Baden-Baden 2007, 119-139.

¹⁰⁸ ebd., 121.

¹⁰⁹ ebd., 121.

einer Waffe durchgeführt wurden. Die Täter waren demnach direkt mit dem Tod ihrer Opfer konfrontiert.¹¹⁰ Um somit das gesamte Täterbild, deren Motivation und das Ausmaß ihrer Verbrechen zu verstehen, ist es von Nöten die Ursprünge der Täterschaft zu erforschen, in diesem Sinne einen Blick auf die Entstehung und der Entwicklung der berüchtigten Einsatzgruppen sowie auf die Schutzstaffel (SS) und den Sicherheitsdienst (SD) zu werfen.

3.1. Ursprünge der SS und des SD

Im öffentlichem Diskurs wird die SS und in diesem Zusammenhang der SD oftmals als eine Einheit, als eine „monolithische Organisation einer schwarzgekleideten Elite“¹¹¹ interpretiert. Dabei weisen bereits ihre Anfänge die Mannigfaltigkeit der Organisationen auf. So wurde die SS 1925 durch Adolf Hitler zu seinem eigenen wie auch zum Schutz anderer nationalsozialistischen Führungspersonen gegründet und unterstand der sog. Sturmabteilung (SA). 1929 ernannte Hitler Heinrich Himmler zum Reichsführer-SS¹¹², welcher darauffolgend den SD als SS internen, geheimen Nachrichtendienst im Sommer 1931 kreierte. Als Untergruppe der SS war der SD maßgeblich an der Informationssammlung über der nationalsozialistischen Partei feindlich gesinnte wie auch von dieser als feindlich empfundene Personen beteiligt. Himmler unterstellte den SD Reinhard Heydrich. Vor der Machtergreifung der Nationalsozialistischen Partei in Deutschland, spielte der SD als nur einer von mehreren Informationsorganisationen innerhalb des NS-Systems nur eine mindere Rolle. Mit Hitlers Machtergreifung wurde der SD am 9. Juni 1934 jedoch zum einzigen Nachrichtendienst im NS-Regime ernannt. Mit Ende 1934 zählte der SD bereits 850 Vollzeit-Angestellte, welche schwerwiegend in das Schema junger 20 bis 30-jähriger Männer fielen, die eine Hochschulausbildung, mehrheitlich der Rechtswissenschaft, genossen hatten und den nationalsozialistischen Idealen treu gesinnt waren. Mit dem Aufstieg Himmlers und Heydrichs gewann auch der SD an Bedeutung in der NS-Hierarchie, so ernannte Hitler Himmler etwa 1936 zum Chef der deutschen Polizei. Himmlers primäres Ziel war die Zusammenlegung der SS und deutschen Polizei. In diesem Sinne gründete er im Juni 1936 das Hauptamt der Sicherheitspolizei (SiPo), welche aus der Kriminalpolizei (Kripo) und der politischen Polizei (Gestapo) bestand. Himmlers Ziel war es darüber hinaus die Kripo und Gestapo mit dem SD zu vereinen und dies tat er, in dem er Heydrich zum Chef der Sicherheitspolizei ernannte. Mit Beginn des Zweiten Weltkriegs und des deutschen Einmarschs in die Tschechoslowakei

¹¹⁰ Desbois, *The Holocaust by Bullets*, 5-6.

¹¹¹ Jan Erik Schulte, *Zur Geschichte der SS. Erzähltraditionen und Forschungsstand*, in: Jan Erik Schulte (Hg.), *Die SS, Himmler und die Wewelsburg* (Schriftenreihe des Kreismuseums Wewelsburg 7, Paderborn 2009), XI.

¹¹² *United States Holocaust Memorial Museum, The SS*, in: *United States Holocaust Memorial Museum* (Hg.), *Holocaust Encyclopedia*, URL: <https://encyclopedia.ushmm.org/content/en/article/ss> (abgerufen am 25.7.2022)

gründete Himmler am 27. September 1939 das sog. Reichssicherheitshauptamt (RSHA), welches Heydrich bis zu seinem Tod 1942 leitete.¹¹³

3.2. Ursprünge der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD

Bereits vor dem Einmarsch in die ehemalige Tschechoslowakei und vor dem Russlandfeldzug kamen sogenannte polizeiliche Sonderkommandos zum Einsatz. So etwa folgten diese polizeilichen Sonderkommandos der deutschen Wehrmacht bereits 1938 beim Anschluss Österreichs an das dritte Reich.¹¹⁴ Sie waren als sogenannte mobile polizeiliche Formationen gedacht und wurden maßgeblich von Himmler sowie Heydrich unter dem Vorwand, „einen möglichst schnellen Zugriff auf alle >>reichsfeindlichen Element<< zu haben“¹¹⁵, bedient.¹¹⁶ Die Idee der Einsatzgruppen sollte nach Angaben Otto Ohlendorfs, dem Führer der Einsatzgruppe D,¹¹⁷ im Fall 9 der Nürnberger Nachfolgeprozesse von Heydrich selbst stammen.¹¹⁸ Ihre Anfänge fanden die Einsatzgruppen demnach zwar bereits beim Einmarsch in Österreich, wobei sich ihre Tätigkeit damals nur auf wenige Tage belief und ein gewisses „Minimum formaler Legalität“¹¹⁹ eingehalten werden musste, allerdings wurde von „Einsatzgruppen“ per se in Dokumenten erst im Zusammenhang mit der „Zerschlagung“ der Tschechoslowakei gesprochen. Diese Dokumente stammten aus dem Amt III, dem sogenannten Auslandnachrichtendienst, des „SD-Hauptamtes“. Diese spezielle Formation der SS, welche sich in der Vergangenheit, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen die SA-Führung 1934, bereits bewiesen hatte, erfüllte die gewünschten Voraussetzungen:

„in seiner Doppelrolle als innen- und außenpolitisches Geheimdienst-Organ für die Erfüllung regime-typischer Sonderaufträge, „außerhalb der gesetzlichen Grenzen“ und völkerrechtlichen Normen im Rahmen der künftigen Expansionspolitik des Dritten Reiches“¹²⁰

¹¹³ United States Holocaust Memorial Museum, The Sicherheitsdienst (SD), in: United States Holocaust Memorial Museum (Hg.), Holocaust Encyclopedia, URL: <https://encyclopedia.ushmm.org/content/en/article/the-sicherheitsdienst-sd> (abgerufen am 25.7.2022)

¹¹⁴ Helmut Krausnick, Die Einsatzgruppen vom Anschluß Österreichs bis zum Feldzug gegen die Sowjetunion. Entwicklung und Verhältnis zur Wehrmacht, in: Helmut Krausnick/Hans-Heinrich Wilhelm (Hg.), Die Truppe des Weltanschauungskrieges. Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938-1942, Stuttgart 1981, 19.

¹¹⁵ Peter Klein, Einleitung, in: Peter Klein, Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/1942. Die Tätigkeits- und Lagerberichte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz 6), Berlin 1997, 11.

¹¹⁶ ebd., 11.

¹¹⁷ Andrej Angrick, Die Einsatzgruppe D, in: Peter Klein, Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/1942. Die Tätigkeits- und Lagerberichte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin 1997, 105.

¹¹⁸ Krausnick, Die Einsatzgruppen vom Anschluß Österreichs bis zum Feldzug gegen die Sowjetunion, 19.

¹¹⁹ ebd., 20.

¹²⁰ Krausnick, Die Einsatzgruppen vom Anschluß Österreichs bis zum Feldzug gegen die Sowjetunion, 21.

Es bestanden somit bereits Ende Juni 1938 Pläne, in denen festgestellt wurde, dass die Einsatzgruppen des SD „den in die Tschechoslowakei einmarschierenden deutschen Truppen möglichst unmittelbar folgen“ sollten. Die Pläne wurden darauffolgend in der Sudetenkrise detailliert ausgearbeitet sowie am 5. Oktober 1938 in Gang gesetzt. Nach einem Erlass des Geheimen Staatspolizeiamtes waren nämlich zu diesem Zeitpunkt bereits Einsatzkommandos in das Sudetenland gesandt worden. „Auch beim Einmarsch in die Rest-Tschechoslowakei am 15. März 1939 kamen „Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei“ zur Verwendung“¹²¹. Der Einmarsch und der darauffolgende Krieg bot Hitler und „auf die völkische Ostexpansion eingeschworenen Nationalsozialisten“¹²² eine Spielfläche für hemmungsloses Vorgehen in Sinne eines völkisch-rassistisch orientierten Weltanschauungskrieges.¹²³ Allerdings wurde in Folge der einmarschierenden Truppen auch eine gewisse Diskrepanz zwischen der Wehrmacht, somit der militärischen Verwaltung der besetzten Gebiete, und den Einsatzgruppen ersichtlich. Auf Seiten der Wehrmacht bestanden Bedenken bezüglich des Verhaltens der Einsatzgruppen. Nicht zuletzt hob Hitler durch einen geheimen Gnadenerlass die „kriegsgerichtlichen Verfahren und Verurteilungen gegen Militär- und Polizeiangehörige“¹²⁴ auf. Ebenso folgte am 17. Oktober 1939 eine Erklärung, dass „SS und Polizei aus der Wehrmachts- und ordentlichen Gerichtsbarkeit ausscheiden und einer Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen unterliegen, sofern sie in einem besonderen Einsatz stehen“¹²⁵. Am 20. November 1939 folgte schließlich die Auflösung der Einsatzgruppen auf polnischen Gebiet und deren Eingliederung in neue Staatspolizei(leit)stellen. Abschließend stellte Heydrich zusammenfassend fest, dass eine Differenz in der Staatsfeindbekämpfung zwischen dem deutschen Heer und den Einsatzgruppen bestand. Es wäre nach Heydrich demnach ratsam gewesen, „daß die Stabsmitglieder der Heeresgruppen und Armeeoberkommandos nicht umfassend in die Befehle für die Einsatzgruppen eingeweiht werden“¹²⁶ sollten.

In Hinblick auf den zunehmend sich verfestigenden Plan eines Russlandfeldzuges, schien es zunächst so, als würden Einsatzgruppen, wie sie noch beim Einmarsch in die Tschechoslowakei eingesetzt worden waren, aufgrund der daraus resultierenden negativen Erfahrungen mit den Diskrepanzen zur Heeresführung nicht mehr zum Einsatz kommen sollten. So wurde im Westen

¹²¹ ebd., 25.

¹²² ebd., 32.

¹²³ ebd., 20-32.

¹²⁴ Peter Klein, Einleitung, 15.

¹²⁵ ebd., 15.

¹²⁶ Peter Klein, Einleitung, 16-17.

zunächst, mit Ausnahme der Besetzung Hollands und Norwegens, weitgehend vom Einsatz dieser polizeilichen Sonderkommandos abgesehen und reine Militärverwaltungen etabliert.¹²⁷

Erst im Laufe der Vorbereitungsphase und im Zusammenhang mit der Verwirklichung einer unantastbaren Weltmacht „Eroberung von Lebensraum im Osten“¹²⁸ verstärkte sich Hitlers Grundposition, dass dies nicht ohne „systematische Säuberung von politisch und rassistisch unerwünschten „Bevölkerungsteilen““¹²⁹ möglich sei. In diesem Sinne wurde auch mit nahe rückender Umsetzung des sogenannten Unternehmen Barbarossa der Drang nach Herrschaftssicherung und der damit einhergehenden Beseitigung all derjenigen, die dem nationalsozialistischen Regime gefährlich werden könnten, immer ersichtlicher.¹³⁰ So wurden in der Kriegsvorbereitungsphase grundlegende Erlässe über die Sonderaufgaben der SS und Polizei beschlossen, besonders in Hinblick einer massiven Einschränkung der Handlungsspielräume von Militärgerichten.

So sollten nach Hitler nicht Militärverwaltungen, sondern vielmehr großräumige, „volkstumsmäßige abzugrenzende“¹³¹ Reichskommissariate errichtet werden. Primär sollte die Zusammenarbeit zwischen der Heeresführung und Heydrichs System gewährleistet werden, wobei dies sich als einfacher erwies als beim vergangenen Einmarsch in die Tschechoslowakei. Als Gründe hierfür nennt Krausnick in seinem Beitrag „Die Truppe des Weltanschauungskrieges“ einerseits die Erfolge gegen Frankreich aber andererseits auch das gemeinsame Feindbild des ‚jüdisch-bolschewistischen Untermenschen‘ aus dem Osten. Letztlich war vorgesehen, dass die Einsatzgruppen dem Heer folgen sollten und die Sicherung des rückwärtigen Heeresgebietes wie auch Armeegebietes zur Aufgabe haben sollten sowie besondere sicherheitspolizeiliche Aufträge wahrzunehmen hatten. Himmler zielte auf die innenpolitische Sicherung des Okkupationsraumes durch die SS und der deutschen Polizei ab, ihm gelang es jedoch bloß die polizeiliche Sicherung durch einen Erlass Hitlers am 17. Juli 1941 für sich und seine NS-Organisation zu sichern.¹³²

3.3. Aufstellung und Einsatzort der Einsatzgruppen

Die Aufstellung des Stammpersonals der Einsatzgruppen erfolgte ab Mai 1941 in der Grenzpolizeischule in Pretzsch (in nordöstlicher Lage von Leipzig). Sollten bestimmte

¹²⁷ Krausnick, Die Einsatzgruppen vom Anschluß Österreichs bis zum Feldzug gegen die Sowjetunion, 107-108.

¹²⁸ ebd., 112.

¹²⁹ ebd., 112.

¹³⁰ ebd., 112-115.

¹³¹ ebd., 116.

¹³² Krausnick, Die Einsatzgruppen vom Anschluß Österreichs bis zum Feldzug gegen die Sowjetunion, 117-140.

Richtlinien „für die Auswahl der zum Einsatz abzustellenden Beamten“¹³³ damals bestanden haben, so wurden sie nach dem Krieg nicht mehr aufgefunden beziehungsweise existieren sie in der heutigen Zeit vermutlich nicht mehr.¹³⁴ Über die Vorbereitungsmaßnahmen innerhalb des RSHA liegen heute nur noch Zeugenaussagen vor.¹³⁵ Ein besonderes Auslesungsverfahren soll es etwa nach Aussagen Bruno Streckenbachs, einem SS-Gruppenführer, nicht gegeben haben. Insgesamt wurden vier Einsatzgruppen gebildet (A, B, C, D), welche „entsprechend der Aufstellung von [...] Heeresgruppen vorgesehen“¹³⁶ wurden.¹³⁷ Die Einsatzgruppen setzten sich dabei nicht nur aus Personen mit kriminalpolizeilichen Hintergrund, aber „auch technische Fachkräfte wie Dolmetscher, Kraftfahrer, Funker und Fernschreiber“¹³⁸ zusammen. Die Ausbildung in Pretzsch soll sich dabei nicht nur in Schulungen hinsichtlich der Partisanenbekämpfung fokussiert haben. Aus Zeugenaussagen sollen neben Schießübungen, weltanschaulichen Beiträgen und Sporteinheiten auch eine Aufklärung über den vorgesehenen Gerichtsbarkeitserlass wie auch über den Umgang mit dem Feinden, in diesem Sinne der ‚Vernichtung‘ dieser, abgehalten worden seien¹³⁹.

Der genaue Inhalt der Befehle, welche die Einsatzgruppen bei ihrer Aufstellung erhalten haben sollen, kann heute nur noch schwer wiedergegeben werden. Dies liegt vor allem an der Tatsache, dass etwa der sogenannte Judenliquidierungsbefehl rein mündlich weitergegeben wurden und dadurch heute nur mehr mittels sich meist widersprechenden Zeugenaussagen rekonstruiert werden kann.¹⁴⁰ So sollen erste Unterhandlungen und somit die ersten Erwähnungen eines Liquidierungsbefehl gegenüber der östlichen jüdischen Bevölkerung bereits in Pretzsch aber auch im Prinz Albrecht Palast in Berlin durch Streckenbach und Heydrich erfolgt sein.¹⁴¹ Das Ausmaß der Befehle lässt sich allerdings aus den Berichterstattungen der einzelnen EGs und EKs, den sog. ‚Ereignismeldungen UdSSR‘. Alle Sonderkommandos wie auch Einsatzkommandos berichtete demnach über ihre Tätigkeiten zu ihren Einsatzgruppen Hauptquartier, welches wiederum die Berichte nach Berlin weitersendete. Die Ereignismeldungen wurden am 23. Juni 1941 initiiert und erfolgte auf beinahe täglicher

¹³³ ebd., 142.

¹³⁴ ebd., 142-143

¹³⁵ Klein, Einleitung, 21-22.

¹³⁶ Krausnick, Die Einsatzgruppen vom Anschluß Österreichs bis zum Feldzug gegen die Sowjetunion, 145.

¹³⁷ ebd., 142-145.

¹³⁸ Klein, Einleitung, 22.

¹³⁹ ebd., 23.

¹⁴⁰ Krausnick, Die Einsatzgruppen vom Anschluß Österreichs bis zum Feldzug gegen die Sowjetunion, 150.

¹⁴¹ Yitzhak Arad/Shmuel Krakowski/Shmuel Spector (Hg.), The Einsatzgruppen Reports. Selections from the Dispatches of the Nazi Death Squads' Campaign Against the Jews July 1941 – January 1943, New York 1989, vii-viii.

Basis bis zum 1. Mai 1942. Sie wurden dann durch die ‚Meldungen aus den besetzten Ostgebieten‘ ersetzt, welche bis zum 21. Mai 1943 in einer wöchentlichen Frequenz erfolgten.¹⁴²

Im Folgenden sollen die Einsatzgruppe B (im Speziellen das Einsatzkommando (EK) 8, welchem Schönflug angehörte) und C (in diesem Einsatzgebiet war Razesberger tätig) sowie deren genauen Aufgabengebiete und Handlungsräume detailliert betrachtet werden.

3.3.1. Die Einsatzgruppe B – eine Übersicht

Die sogenannte Einsatzgruppe B, unter der Führung des Leiters des Reichskriminalpolizeiamtes (RSHA-Amt V) Arthur Nebe,¹⁴³ war für die Sicherung des Ostraumes rund um Weißrussland vorgesehen¹⁴⁴ und unterteilte sich in vier Kommandos. Nämlich wie gefolgt: dem EK 8 (unter der Leitung Otto Bradfischs) und EK 9 (unter der Leitung Alfred Filberts) sowie den Sonderkommandos (SK) 7a (unter der Leitung Walter Blumes) und 7b (unter der Leitung Günther Rauschs).¹⁴⁵ Die 655 starke Einsatzgruppe rückte zwischen dem 26. Juni und 1. Juli 1941 in das sowjetische Gebiet vor. Primär soll nach Heydrich die Aufgabe der Einsatzgruppe „außer der Personenfahndung, der Sicherstellung politisch wichtiger Akten und der politischen Berichterstattung nach Berlin auch die Beteiligung beim Aufbau der weißrussischen Kollaborations-Kommunalverwaltung, die Kennzeichnung der Juden und die Einrichtung von Ghettos“¹⁴⁶ gewesen sein.¹⁴⁷

Das EK 8 unterteilte sich dabei in sechs Teiltrupps, wobei sich ihr Weg von Drüben über Warschau schließlich nach Bialystok formte, wo sie am 1. Juli ankamen und eine Woche stationiert waren. In diesem Zeitraum wurden bereits durch das EK 8 und seinen Teiltrupps nachweislich zwei Erschießungsaktionen durchgeführt¹⁴⁸, bei dem, einmal 800 und einmal 100 (die genaue Zahl ist nicht mehr feststellbar) männliche Juden verschiedenen Alters hingerichtet wurden.¹⁴⁹ Nachdem einige Teiltrupps kurzfristig in verschiedene Orte wie Wolkowysk oder Slonim abrückten, versammelte sich das EK 8 gegen Mitte Juli zunächst in Baranowicze, anschließend in Borissow und in der dritten Juliwoche in Minsk, wo es für sechs Wochen verblieb. Aus dem Urteil gegen Otto Bradfisch ergibt sich, dass das EK 8 seinen letzten Standort

¹⁴² ebd., xiii-xv.

¹⁴³ Ralf Ogorreck, Die Einsatzgruppen und die „Genesis der Endlösung“ (DOKUMENTE · TEXTE · MATERIALIEN 12, Berlin 1996), 68.

¹⁴⁴ Krausnick, Die Einsatzgruppen vom Anschluß Österreichs bis zum Feldzug gegen die Sowjetunion, 145.

¹⁴⁵ Ogorreck, Die Einsatzgruppen und die „Genesis der Endlösung“, 68.

¹⁴⁶ Christian Gerlach, Die Einsatzgruppe B 1941/42, in: Peter Klein (Hg.), Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/42. Die Tätigkeits- und Lageberichte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (Publikationen der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz 6), Berlin 1997, 53.

¹⁴⁷ ebd., 52-53.

¹⁴⁸ Krausnick, Die Einsatzgruppen vom Anschluß Österreichs bis zum Feldzug gegen die Sowjetunion, 179-181.

¹⁴⁹ Ogorreck, Die Einsatzgruppen und die „Genesis der Endlösung“, 121.

am 9. September 1941 in Mogilew aufschlug. Es kam zu keiner „Einrichtung stationärer Dienststellen von Sicherheitspolizei und SD“¹⁵⁰ im Einsatzgebiet der Einsatzgruppe B aufgrund der gescheiterten Großoffensive gegen Moskau im Rahmen der Operation Taifun im Oktober 1941.¹⁵¹ Bei Durchführung seines Aufgabenbereiches unterstützten das EK 8 Einheiten der Schutzpolizei und der Waffen-SS.¹⁵²

3.3.2. Die Einsatzgruppe C – eine Übersicht

Der Aktionsraum der Einsatzgruppe C war für die nördliche und mittlere Ukraine vorgesehen, dabei unterteilte sich die Gruppe ähnlich zur Einsatzgruppe B in zwei SKs, nämlich 4a und 4b sowie zwei EKs, 5 und 6.¹⁵³ Dabei bewegte sich die mobilen Truppen auf dem durch die 6. und 17. Armee besetzten Gebiet. Bis Anfang Oktober 1941 unterstand die Leitung der Einheit Dr. Dr. Otto Rasch, dem SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei. Rasch wurde schließlich mit Oktober 1941 von Max Thomas, ebenfalls einen SS-Brigadeführer, abgelöst. In den ersten Feldzugswochen zog die Einsatzgruppe C aus Bad Schmiedeberg,¹⁵⁴ neben Düben einer der benachbarten Städte der Grenzpolizei Pretzsch,¹⁵⁵ weiter. Auf ihrem Weg nach Ostgalizien hatten sie zur Aufgabe antijüdische Pogrome unauffällig innerhalb der Bevölkerung zu inspirieren. Darüber hinaus spielten bereits zum damaligen Zeitpunkt Massenhinrichtungen durch Erschießungskommandos eine große Rolle im Aufgabenbereich der Einsatzgruppe C. Im Zeitraum von August 1941 bis Januar 1942 richteten sich die Erschießungsbefehle an immer weiterwachsende Opfergruppen, besonders unter den Juden, wo nur mehr unterschiedslos Exekutionen durchgeführt werden sollten. Wobei die Einsatzgruppe sich erst in der sogenannten zweiten Welle von Massakern beteiligte, etwa in Shitomir am 18. September. Es sollten noch zahlreiche weitere Massenvernichtungsaktionen folgen, darunter Babij-Jar sowie Dnjepropetrowsk.¹⁵⁶

Von maßgeblicher Bedeutung für die folgende Masterarbeit ist allerdings vielmehr die Tätigkeit der Einsatzgruppe C im Besatzungsapparat. Denn im Zuge ihres Einsatzes kam es zur „Einrichtung stationärer Dienststellen von Sicherheitspolizei und SD“, ohne, dass die bereits mobilen Einheiten in stationäre umgewandelt werden mussten. Vielmehr kam es zur

¹⁵⁰ Krausnick, Die Einsatzgruppen vom Anschluß Österreichs bis zum Feldzug gegen die Sowjetunion, 186.

¹⁵¹ ebd., 179-186.

¹⁵² Ogorreck, Die Einsatzgruppen und die „Genesis der Endlösung“, 121.

¹⁵³ Krausnick, Die Einsatzgruppen vom Anschluß Österreichs bis zum Feldzug gegen die Sowjetunion, 142.

¹⁵⁴ Dieter Pohl, Die Einsatzgruppe C 1941/1942, in: Peter Klein (Hg.), Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/42. Die Tätigkeits- und Lageberichte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (Publikationen der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz 6, Berlin 1997), 71-87.

¹⁵⁵ Klein, Einleitung, 21.

¹⁵⁶ Pohl, Die Einsatzgruppe C 1941/1942, 71-77.

Einrichtung von Generalbezirken wie z.B. jenem in Shitomir unter der Leitung von Franz Razesberger. Das Personal der stationären Dienststellen wurde nur zum Teil aus Einsatzgruppenmitgliedern gestellt, da die meisten mobilen Einheiten weiterbestanden.¹⁵⁷ Auffallend ist, dass wenig bis keine Informationen über den Einsatz dieser stationären Dienststellen vorhanden ist. So lässt Pohl diese in seinem Beitrag „Die Einsatzgruppe C 1941/1942“¹⁵⁸ gänzlich unerwähnt. Krausnick dagegen beschreibt die Einrichtung der Dienststellen, unterlässt allerdings eine Erörterung über ihren Tätigkeitsbereich. Lediglich Lower wirft mit ihrem Beitrag „Nazi-Building Empire and the Holocaust in Ukraine“¹⁵⁹ einen genaueren Blick auch auf die stationären Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD.¹⁶⁰ Wobei zum Generalkommissariat Shitomir im fünften Kapitel zum Verfahren gegen Franz Razesberger nähere Informationen vorgetragen werden sollen.

¹⁵⁷ Krausnick, Die Einsatzgruppen vom Anschluß Österreichs bis zum Feldzug gegen die Sowjetunion, 194-195.

¹⁵⁸ vgl. Pohl, Die Einsatzgruppe C 1941/1942

¹⁵⁹ vgl. Lower, Nazi-Building Empire and the Holocaust in Ukraine

¹⁶⁰ ebd., 98-128.

IV. Das Verfahren gegen Egon Schönpflug

Bereits am 11. September 1960 berichtete die Zeitschrift Echo der Heimat unter der Aufschrift „Dr. Schönpflug noch immer unter Verhör“ über einen ausgestellten Haftbefehl der Staatsanwaltschaft München I gegenüber Egon Schönpflug wie auch einem nicht stattgegebenen Auslieferungsbefehl an die BRD. Im Rahmen des Zeitungsartikels wurden Auszüge eines Interviews mit einem „leitenden Herrn der Münchener Staatsanwaltschaft“¹⁶¹ veröffentlicht, in welchem über die Einleitung einer Voruntersuchung berichtet wurde.¹⁶² Das Verfahren gegen Schönpflug, welches im Sommer 1961 anschließend abgehalten wurde, stellt eines von lediglich zwei Geschworenengerichtsverfahren in Österreich dar, welche den Täterkomplex „Holocaust by Bullets“ explizit aufgriffen.

4.1. „Das Rätsel Dr. Schönpflug“¹⁶³

Aus einer Beschuldigtenvernehmung im Rahmen der Voruntersuchung am 18. Juni 1960 geht hervor, dass Schönpflug am 5. Dezember 1913 in Innsbruck als einziger Sohn seiner Eltern geboren wurde. Die Mutter verstarb bereits drei Monate nach seiner Geburt, während der Vater als Oberst und Regimentskommandeur sechs Jahre in russischer Kriegsgefangenschaft verbrachte und erst daran anschließend nach Innsbruck zurückkehrte.¹⁶⁴ Aus dem Hauptverhandlungsprotokoll wird erst ersichtlich, dass Schönpflug in Abwesenheit seines Vaters in München bei seinen Großeltern mütterlicherseits aufwuchs.¹⁶⁵

Nach eigenen Angaben besuchte Schönpflug die Volksschule in München und ab 1924 das Realgymnasium in Innsbruck, an welchem er auch die Reifeprüfung ablegte. 1933 belegte er das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck, wobei er dieses kurzfristig für 2 Jahre unterbrach, um einem Verwandten in seiner Autofirma auszuhelfen. Aufgrund persönlicher Differenzen beendete Schönpflug allerdings die Zusammenarbeit und kehrte im Jahr 1938 nach Innsbruck zurück, um sein Studium zu beenden. In dieser Zeit erfuhr er über die Möglichkeit einer Anstellung als Kriminalpolizeianwärter bei der Kriminalpolizeistelle Innsbruck, welche ihm es auch ermöglichen sollte, auf Staatskosten sein Studium beenden zu können.¹⁶⁶ Er trat seinen Dienst am 9. Dezember 1938 an,¹⁶⁷ wurde zwischenzeitlich nach

¹⁶¹ DÖW 50608, Dr. Schönpflug noch immer unter Verhör, in: Echo der Heimat, Nr.37 (11.9.1960), 4.

¹⁶² ebd., 4.

¹⁶³ vgl. DÖW 50608, Das Rätsel Dr. Schönpflug, Echo, Nr.27 (3.7.1960), 13.

¹⁶⁴ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1.Teil, Beschuldigtenvernehmung vom 18.6.1960, 3-4.

¹⁶⁵ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 2.Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 26.6.1961, 5.

¹⁶⁶ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1.Teil, Beschuldigtenvernehmung vom 18.6.1960, 4-5.

¹⁶⁷ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1.Teil, Anklageschrift vom 17.4.1961, 13.

München versetzt bzw. er äußerte den Wunsch nach München versetzt zu werden, wo er bis zum 31. Oktober 1939 tätig war.¹⁶⁸ Aus seinen Aussagen in der Hauptverhandlung geht hervor, dass aufgrund der Umstellung der österreichischen Dienststellen, eine Versetzung nach Deutschland unumgänglich war, allerdings war es ihm erlaubt die deutsche Dienststelle selbst auszusuchen, wobei seine Wahl wegen seiner Großeltern mütterlicherseits auf München fiel.¹⁶⁹ An die praktische Ausbildung so Schönpflug folgte ein neunmonatiger theoretischer Lehrgang auf der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg, der nach Angaben des Beschuldigten bis Ende Juni 1940 andauerte. Von dort trat Schönpflug seinen Dienst als „Kriminalkommissar auf Probe“¹⁷⁰ in Brünn an. Nach seiner dreimonatigen Probezeit soll er „automatisch“ zum Kriminalkommissar ernannt worden sein. Aus der Beschuldigtenvernehmung geht heraus, dass Schönpflug die Möglichkeit angeboten wurde, sein Studium der Rechtswissenschaft fortzusetzen.¹⁷¹ So bestand für Schönpflug die Chance nach einer Verfügung des RSHA den Karriereweg zum leitenden Dienst innerhalb der Sicherheitspolizei einzuschlagen. Dies bedeutete die Aussicht, zwei Dienstgrade innerhalb der Kriminalpolizei überspringen zu können.¹⁷² Somit inskribierte er sich an der Universität in Frankfurt am Main, bis er am 1. April 1941 nach Berlin zurückbeordert wurde, wo er als „Freigestellter weiter in Berlin studieren“¹⁷³ sollte. Bis zu diesem maßgeblichen Zeitpunkt stimmen die Aussagen Schönpflugs über seine eigene Person mehrheitlich mit der Anklageschrift, seiner Beschuldigtenvernehmung wie auch mit seinen protokollierten Aussagen im Rahmen der Hauptverhandlung und seiner Zeugenaussage im Zuge eines anderen Prozesses überein. Während sein nach eigenen Aussagen „Aufenthalt“ in Pretzsch in Zusammenhang mit dem Rekrutierungsverfahren der Einsatzgruppenmitglieder ab dem 15. Mai 1941 in seiner Beschuldigtenvernehmung am 18. Juni 1960 wie auch in der Anklageschrift vom 17. April 1941 unerwähnt blieb, kommt dieses Detail das erste Mal innerhalb einer Vernehmung Schönpflugs als Zeuge zum Vorschein.¹⁷⁴ In der Hauptverhandlung gab der Angeklagte darüber hinaus zu, bereits zu diesem Zeitpunkt SS-Obersturmführer gewesen zu sein. Von Pretzsch aus, soll er nach seinem achttägigen Verlobungsurlaub nach Berlin

¹⁶⁸ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1.Teil, Beschuldigtenvernehmung vom 18.6.1960, 5.

¹⁶⁹ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2.Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 26.6.1961, 7.

¹⁷⁰ Zit. n. Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1.Teil, Beschuldigtenvernehmung vom 18.6.1960, 5.

¹⁷¹ ebd., 6.

¹⁷² Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2.Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 26.6.1961, 8.

¹⁷³ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1.Teil, Beschuldigtenvernehmung vom 18.6.1960, 6.

¹⁷⁴ vgl. Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2.Teil, Zeugenvernehmung Schönpflug vom 6.6.1961

einberufen, und von Berlin über Breslau und Warschau nach Minsk in „Marsch gesetzt“¹⁷⁵ worden sein. Seine Arbeit im Osteinsatz soll einzig in Form von Kurierdiensten bestanden haben.¹⁷⁶ Nach einer Erkrankung, die ihn nach Berlin zur Behandlung zurückbeordnete, wo er mit kurzer Unterbrechung aufgrund seiner Heirat in Kattowitz bis 1944 verblieb.¹⁷⁷ 1944 wurde er nach Verona in die Abteilung 6 des Nachrichtendienstes abbestellt, wo er mit Ende des Krieges in englische Kriegsgefangenschaft geriet, zunächst in Florenz und anschließend in Rom. Am 12. Mai 1945 wurde in das Lager Wolfsberg nach Kärnten überliefert, wonach er sich in die französische Besatzungszone, nämlich der Festung Kufstein entlassen ließ.¹⁷⁸

Nach dem Krieg verblieb Egon Schönpflug mit seiner Familie in Innsbruck. Am 20. November 1947 wurde er durch die französische Besatzungsmacht im Zusammenhang potentieller Kriegsverbrechen erneut verhaftet, aber nach einigen Monaten entlassen. Die Verhaftung soll nach Schönpflug nicht im Zusammenhang mit seinem Volksgerichtsverfahren vom 8.7.1949 (10 Vr 4708/47-36) gestanden haben.¹⁷⁹ In diesem folgte allerdings eine Verurteilung zu 13 Monaten schweren Kerkers durch das Volksgericht nach § 58 StG in der Fassung der §§ 10, 11 VG wegen seiner Zugehörigkeit zur SS. Die Strafe hatte er aber bereits durch seine Vorhaft sowie der Kriegsgefangenschaft abgeübt und wurde im Kontext der NS-Amnestie 1957 getilgt. Bis zu seiner erneuten Verhaftung arbeitete als Personalleiter bei der Wolfsegg-Traunthaler-Kohlenwerks AG.¹⁸⁰

4.2. Entwicklungen vor der Hauptverhandlung

4.2.1. Schönpflugs Verhaftung und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Im Laufe des im Jahr 1959 eingeleiteten Untersuchungsverfahrens und der anschließenden Gerichtsverhandlung gegen Otto Bradfisch kam es zur mehrmaligen Nennung sowie Belastung eines „Schönpflugs“ sowohl durch Zeugen als auch durch die weiteren Beschuldigten.¹⁸¹ Dies veranlasste die Staatsanwaltschaft München I am 8. Oktober 1959, einen Haftbefehl¹⁸² sowie einen Auslieferungsantrag hinsichtlich der Person Egon Schönpflug an die österreichischen

¹⁷⁵ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2. Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 26.7.1961, 22-23.

¹⁷⁶ ebd., 23.

¹⁷⁷ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1. Teil, Beschuldigtenvernehmung vom 18.6.1960,

¹⁷⁸ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2. Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 26.7.1961, 12-14.

¹⁷⁹ ebd., 14.

¹⁸⁰ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1. Teil, Anklageschrift vom 17.4.1961, 14.

¹⁸¹ vgl. Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band II, sechs Vernehmungsniederschriften aus dem Untersuchungsverfahren gegen Otto Bradfisch et al. enthalten eine explizite Namensnennung ‚Schönpflug‘; vgl. auch Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band III, drei Beschuldigtenvernehmungen aus dem Untersuchungsverfahren gegen Otto Bradfisch et al. enthalten ebenso die namentliche Nennung ‚Schönpflug‘.

¹⁸² Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band III, Haftbefehl Amtsgericht München vom 8.10.1959.

Behörden auszustellen.¹⁸³ Der Gerichtsakt selbst beinhaltet keinen Auslieferungsantrag. Es ist ausschließlich in tagesaktuellen Berichten verschiedener Zeitungen von solchen eine Rede. Der Auslieferungsantrag, wie etwa aus Salzburger Nachrichten am 23. Juni 1960 oder aus dem Linzer Volksblatt vom 23. Juni 1960 zu entnehmen war, wurde zwar aufgrund der österreichischen Staatsbürgerschaft des Beschuldigten abgelehnt.¹⁸⁴ Die Staatsanwaltschaft Wels stellte jedoch am 14. Juni 1960 ihren ersten Antrag auf Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens sowie auf Verhaftung Schönplugs an das Kreisgericht Wels,¹⁸⁵ dem in weiterer Folge stattgegeben wurde. So wurde der österreichische Haftbefehl gegen Schönplug am 15. Juni 1960 ausgestellt und am 17. Juni 1960 durch die Kriminalpolizei übernommen.¹⁸⁶

Aus dem Übernahmsbericht der Gefängnisverwaltung des Kreisgericht Wels lässt sich eruieren, dass Schönplug am selben Tag der Übernahme des Haftbefehls in Untersuchungshaft kam¹⁸⁷ und bereits am Folgetag mit der Beschuldigtenvernehmung das Untersuchungsverfahren aufgenommen wurde.¹⁸⁸ Hinsichtlich der Verhaftung liefern Zeitungsberichte weitere Details, welche über die Informationen aus dem Strafakt hinausgehen. So wurde Schönplug etwa unmittelbar in seinen Büroräumlichkeiten und nicht etwa in seinem gewöhnlichen Hauptwohnsitz verhaftet. Die Verhaftung wurde auch nach Angaben der Zeitung „Neues Österreich“ für vier Tage aus „unerklärlichen“ Gründen geheim gehalten. Im Zeitungsartikel der „Neues Österreich“ werden des Weiteren bereits ein mit der Ehefrau des Verhafteten durchgeführtes Gespräch erwähnt, in welchem diese kundtut, dass ihr Ehemann sie in diesen vier Tagen nicht kontaktieren durfte.¹⁸⁹ Auffallend bereits in diesem Stadium des Verfahrens und deshalb hier auch flüchtig zu thematisieren, ist die beginnende Spekulationsbereitschaft einiger österreichischer Zeitungen, besonders hier der „Neues Österreich“. So wird darüber berichtet, dass Gründe für die zu erhebende Anklage gegen Schönplug aus der DDR kommen

¹⁸³ Archiv des Wiener Wiesenthal Instituts (VWI) – Simon Wiesenthal Institut, Bericht und Korr. bez. NS-Verbrechen und Gerichtsverfahren von Dr. Egon Schönplug, „Personalchef der Wolfsegger Kohlenbergwerks-AG wegen Judenerschießungen verhaftet“, in: Neues Österreich, (22.6.1960)

¹⁸⁴ vgl. DÖW 50608, Schönplug wird nicht ausgeliefert, in: Salzburger Nachrichten Nr. 144 (23.6.1960), 8.; vgl. DÖW 50608, „München wünschte die Verhaftung“, in: Linzer Volksblatt, Nr. 144 (23.6.1960), 3.

¹⁸⁵ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band I, Erster Antrag der Staatsanwaltschaft Wels vom 14.6.1960, 1-2.

¹⁸⁶ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1.Teil, Haftbefehl vom 15.6.1960, 1-2.

¹⁸⁷ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1.Teil, Übernahmsbericht und Stammbblatt vom 17.10.1960.

¹⁸⁸ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1.Teil, Beschuldigtenvernehmung vom 18.6.1960, 1.

¹⁸⁹ Archiv des Wiener Wiesenthal Instituts (VWI) – Simon Wiesenthal Institut, Bericht und Korr. bez. NS-Verbrechen und Gerichtsverfahren von Dr. Egon Schönplug, „Personalchef der Wolfsegger Kohlenbergwerks-AG wegen Judenerschießungen verhaftet“, in: Neues Österreich, (22.6.1960)

sollten.¹⁹⁰ Aus der im Gerichtsakt enthaltenen Feststellung des bayrischen Landeskriminalamtes ergibt sich jedoch, dass lediglich aufgrund der mehrfachen Nennung sowie Belastung Schönplugs im Verfahren gegen Otto Bradfisch et al. ein Grund zur Annahme einer Mittäterschaft bestand.¹⁹¹ Bereits aus Zeitungsartikeln wie jenem des Express, welche am Folgetag dem 23.6.1960 erschienen, wird deutlich, dass der Haftbefehl gegen Schönflug wie auch zahlreiche weitere nur aufgrund der Vorkommnisse im Münchner Bradfisch Verfahren eingeleitet wurden und keine Bezüge zur DDR aufwiesen.¹⁹² Neben der Diskussion um die Ursprünge der Ermittlungen fokussierten sich Zeitungen wie etwa die „Volkstimme“ sowie der „Express“ in ihren weiteren Berichten dagegen nunmehr auf die Tatsache, dass Schönflug zum Zeitpunkt seiner Verhaftung in einem verstaatlichten Betrieb, nämlich der Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerke AG, beschäftigt war.¹⁹³ Auch das Tagblatt etwa berichtete am 22. Juni 1960 über die Verhaftung des Personalchefs der Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerke, wobei hier zusätzlich die vorherige Anstellung in einer ähnlichen Position in der Tauernkraftwerke AG erwähnt wird. Ebenfalls erwähnt neben der „Tagblatt“ Zeitung die Oberösterreichischen Nachrichten, dass Schönflug bis zur Klärung des Sachverhaltes von seinem Arbeitgeber beurlaubt wurde.¹⁹⁴

Über die weiteren Schritte im Untersuchungsverfahren findet sich aufgrund des Ausschlusses der Öffentlichkeit wenig in den Zeitungsberichten. So starteten etwa mit dem 4. Juli 1960 die insgesamt 28 Zeugenvernehmungen in Sachen Schönflug.¹⁹⁵ Auch stellte Schönflug durch seine Verteidiger bereits am 25. Juni 1960 seinen ersten Beweisantrag, in welchem er Gründe nannte, warum er die ihm vorgeworfenen Taten nicht begangen haben konnte,¹⁹⁶ sowie eine Enthaftungsbitte.¹⁹⁷ Letztere wurde allerdings beinahe einen Monat später, am 29. Juli 1960,

¹⁹⁰ Archiv des Wiener Wiesenthal Instituts (VWI) – Simon Wiesenthal Institut, Bericht und Korr. bez. NS-Verbrechen und Gerichtsverfahren von Dr. Egon Schönflug, „Personalchef der Wolfsegger Kohlenbergwerks-AG wegen Judenerschießungen verhaftet“, in: Neues Österreich, (22.6.1960)

¹⁹¹ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band III, Feststellung des bayrischen Landeskriminalamtes vom 14. Juli 1959, 1-2.

¹⁹² DÖW 50608, „Judenmorde: 100 Mann werden gesucht“, in: Express, Nr. 678 (23.6.1960), 3.

¹⁹³ vgl. Archiv des Wiener Wiesenthal Instituts (VWI) – Simon Wiesenthal Institut, Bericht und Korr. bez. NS-Verbrechen und Gerichtsverfahren von Dr. Egon Schönflug, „Unter dem Verdacht des Judenmordes verhaftet“, in: Volkstimme, (21.6.1960); vgl. Archiv des Wiener Wiesenthal Instituts (VWI) – Simon Wiesenthal Institut, Bericht und Korr. bez. NS-Verbrechen und Gerichtsverfahren von Dr. Egon Schönflug, „In verstaatlichtem Betrieb: Personalchef soll ein Judenmörder sein!“, in: Express, (22.6.1960)

¹⁹⁴ DÖW 50608, Sensationelle Verhaftung eines „Ehemaligen“, in: Tagblatt, Nr. 143 (22.6.1960), 3.; DÖW 50608, „Dr. Egon Schönflug verhaftet“, in: Oberösterreichische Nachrichten, Nr. 143 (22.6.1960), 5

¹⁹⁵ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1. Teil, erste Vernehmungsniederschrift vom Zeugen E. am 4.7.1960.

¹⁹⁶ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1. Teil, Beweisantrag vom 25.6.1960, 1-3.

¹⁹⁷ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1. Teil, Enthaftungsbitte vom 25.7.1960, 1-2.

vom Kreisgericht Wels mittels Beschluss abgelehnt.¹⁹⁸ Im Zuge des Ermittlungsverfahrens versendete das Kreisgericht Wels insgesamt 17 Rechtshilfeersuchen an bundesdeutsche Gerichte mehrheitlich mit der Bitte um Vernehmung eines spezifischen Zeugen.¹⁹⁹

4.2.1. Die Erhebung der Anklage

Unter der Aufschrift „Dr. Schönpflug steht vor seiner Enthftung“²⁰⁰ berichtete die Zeitung Echo der Heimat Anfang Mai 1961 noch, dass nicht mehr mit einer Anklage gegen Schönpflug gerechnet werden könne.²⁰¹ Trotz drei weiterer Beweisanträge des Beschuldigten während dessen Untersuchungshaft²⁰² hatte die Staatsanwaltschaft Wels jedoch bereits am 25. April 1961 Anklage gegen Schönpflug wegen Verbrechen der Mitschuld am bestellten Mord nach §§ 5, 134, 135 Z3 StG sowie wegen dem Verbrechen des gemeinen Mordes nach §§ 134, 135 Z4 StG.²⁰³ Die Anklageschrift beinhaltete hierbei eine detaillierte Abhandlung über den Marschweg des EK8 und deren genauen Vorgehensweise bei Erschießungen. Eine spezifische Opferzahl und ein spezifischer Tatort wurden bzw. konnten durch die Staatsanwaltschaft nicht genannt werden. Sie musste sich mit einfachen Ortsangaben wie ‚in der Umgebung von Mogliw‘ abfinden.²⁰⁴ Der von Schönpflug eingereichte Einspruch wurde am 17. Mai 1961 durch das Oberlandesgericht Linz mittels Entscheidung abgelehnt.²⁰⁵

4.3. Die Hauptverhandlung

4.3.1. Ablauf der Hauptverhandlung

Am 26. Juni 1961 eröffnete das Geschworenengericht im Schwurgerichtssaal des ehemaligen Kreisgerichts Wels die Hauptverhandlung im Verfahren 11 Vr 767/60 (11 Hv 33/61) gegen den Angeklagten Dr. Egon Schönpflug. Das Gericht setzte sich dabei aus zwei Beisitzern, acht Geschworenen und einem Schriftführer zusammen. Der Angeklagte dagegen hatte zwei Verteidiger an seiner Seite, Rechtsanwalt (RA) Dr. Zamponi sowie RA Dr. Wanko. Am ersten Tag der Verhandlung konzentrierte sich das Verfahren beinahe gänzlich auf die Aussagen und Befragung des Beschuldigten, wobei am Ende des Verhandlungstages das Beweisverfahren mit

¹⁹⁸ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1. Teil, Beschluss des Kreisgericht Wels vom 29.7.1960, 1.

¹⁹⁹ vgl. Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band I, Rechtshilfeersuchen beginnend mit 8.8.1960.

²⁰⁰ DÖW 50608, „Dr. Schönpflug steht vor seiner Enthftung“, in: Echo der Heimat, Nr.19 (7.5.1961), 8.

²⁰¹ ebd., 8.

²⁰² vgl. Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1. Teil, Beweisantrag vom 20.7.1960; vgl. Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1. Teil, Beweisantrag vom 25.7.1960; vgl. Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1. Teil, Beweisantrag vom 11.8.1960

²⁰³ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1. Teil, Anklageschrift vom 24.4.1961, 2, 23.

²⁰⁴ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1. Teil, Anklageschrift vom 24.4.1961, 14-19.

²⁰⁵ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 2. Teil, Entscheidung des OLG Linz vom 17.5.1961, 1.

Verlesung von Dokumenten des Militärgerichts in Nürnberg sowie mehreren Zeugenaussagen eröffnet wurde. An diesem Tag selbst erschienen keine Zeugen in Person. Der zweite Verhandlungstag am 27. Juni wurde um acht Uhr 35 mit den beiden Befragungen der beiden Kronzeugen Paul Dinter und P. eröffnet. Neben den genannten Zeugen wurden auch weitere Zeugenniederschriften verlesen, wie auch drei weitere Zeugen in Person vorgeladen, nämlich Schönplugs Ehefrau, seine Stiefmutter und Dr. Hornig. Am dritten Verhandlungstag folgte erneut die Verlesung weiterer Zeugenniederschriften sowie ein überraschender Auftritt eines neuen Zeugen, nämlich eines ehemaligen Polizeikurierfliegers F., welcher Schönflug anhand der Zeitungsbilder erkannte und sich aus diesem Grund bei Gericht meldete. Zusätzlich erfolgte auch die Verlesung des Gutachtens von Dr. Seraphim im Zuge der Frage eines möglichen Befehlsnotstandes des Angeklagten. Nach einer erneuten Wortmeldung Schönplugs Ehefrau folgte die Schließung des Beweisverfahrens und Übergabe der Fragen an die Geschworenen. Am 29. Juni 1961 folgte der Wahrspruch der Geschworenen und schließlich verkündete der Vorsitzende des Gerichts das Urteil gegen Schönflug.²⁰⁶

4.3.2. Schönplugs Einstellung und Verteidigungsstrategie

Die Verteidigungsstrategien von NS-Tätern stehen in einem engen Zusammenhang mit deren ursprünglichen Motivation zur Tat. So resultiert Täterverhalten nach Bloxham „nicht auf eine alles entscheidende Einflussgröße“²⁰⁷ wie etwa der ideologischen Grundeinstellung, aber „vielmehr aus einer Fülle unterschiedlicher, sozial und kulturell vermittelter Faktoren, deren Wirkung dem Einzelnen nur selten bewusst ist“²⁰⁸. Demnach gilt es für ein besseres Verständnis für Schönplugs Verhalten wie auch zur Analyse des Strafverfahrens sowohl einen Blick auf die Umstände, welche Schönplugs Motivation zur Tathandlung selbst beeinflussten als auch auf die verschiedenen Verteidigungsstrategien des Beklagten zu werfen.

Bereits zu Beginn der Hauptverhandlung ermöglichte Schönflug erste Einblicke in eine seiner grundlegenden Verteidigungsstrategien, nämlich primär nur ‚einfacher‘ Kriminalpolizist gewesen zu sein. So gab er an, anschließend an seine Kriminalanwärterausbildung 1939 zu einem ‚theoretischen Lehrgang für Kriminalkommissare‘ in Berlin-Charlottenburg einberufen

²⁰⁶ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2. Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 26.7.1961, 1-136.

²⁰⁷ Donald Bloxham, Motivation und Umfeld. Vergleichende Anmerkungen zu den Ursachen genozialer Täterschaft, in: Martin Cüppers/Jürgen Matthäus/Andrej Angrick (Hg.), Naziverbrechen. Täter, Taten & Bewältigungsversuche (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart 25), Darmstadt 2013, 73.

²⁰⁸ ebd., 73.

worden zu sein.²⁰⁹ Auffallend ist hier, dass Schönflug in seiner Beschuldigtenvernehmung noch von der Führerschule der Sicherheitspolizei sprach,²¹⁰ diese in der Hauptverhandlung allerdings nicht mehr erwähnte. Unwichtig ist diese trotz mangelnder Nennung in der Anklageschrift gegen Schönflug jedoch nicht.²¹¹ Im Gegenteil, sie gibt nämlich Hinweise über die Position wie auch politische Einstellung Schönflugs. So erläuterte Heydrich bereits 1937 den maßgeblichen Aufgabenbereich der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg: „[...] Sie wird über das Fachliche hinaus den Typus des soldatischen Beamten schaffen, der allein die stets im Weltanschaulichen begründete Aufgaben der Staatspolizei und der Kriminalpolizei erfüllen kann“²¹². Seit 1937 beinhaltete der Lehrplan demnach neben der fachlichen Schulung und einer Berufseignungsprüfung auch Körperschulungen sowie weltanschauliche Schulungen. Primäres Ziel war daher die „Ausbildung des künftigen Führernachwuchses“²¹³. Weltanschauliche Schulungen dienten primär der Verbindung der polizeilichen Arbeit mit nationalsozialistischen, besonders rassistischen Ideologien in Form von Rassenantisemitismus, auf biologisch begründeten Lehren voller Vorurteile und Stereotypen.²¹⁴ Schönflug bemühte sich sowohl in der Beschuldigtenvernehmung²¹⁵ als auch in der Hauptverhandlung offenkundig darum, eine Trennung zwischen Kriminalpolizisten und der SS herzustellen. Er erwähnte in diesem Zusammenhang ebenfalls den sogenannten Dienstangleichungserlass, wonach er nach eigenen Angaben aufgrund seiner Stellung als „Kriminalkommissar auf Probe“ automatisch zum entsprechenden SS-Dienstgrad (SS-Untersturmführer) ernannt wurde.²¹⁶ Die sog. Dienstgradangleichung stand in einem engen Zusammenhang mit der von Himmler und Heydrich beabsichtigten Verschmelzung von Polizei und SS.²¹⁷ Für die Dienstangleichung war jedoch ein freiwilliger Eintritt in die SS notwendig, die Kandidaten mussten zudem „den rassischen Auslesebedingungen der SS entsprechen und freiwillig beitreten“²¹⁸. Die erste Erwähnung einer SS-Mitgliedschaft erfolgte in der Hauptverhandlung, wo Schönflug festhielt, im Zuge seiner Bewerbung zur Kriminalpolizei der SS beigetreten zu sein. Neben der durch Schönflug ersuchten Trennung von

²⁰⁹ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2.Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 26.7.1961, 7.

²¹⁰ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1.Teil, Beschuldigtenvernehmung vom 18.6.1960, 5.

²¹¹ vgl. Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1.Teil, Anklageschrift vom 17.4.1961

²¹² Zit. n. Jens *Banach*, Heydrichs Elite. Das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936-1945, Paderborn 2002, 105.

²¹³ ebd., 110.

²¹⁴ ebd., 105-118.

²¹⁵ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1.Teil, Beschuldigtenvernehmung vom 18.6.1960, 2.

²¹⁶ ebd., 7.

²¹⁷ *Banach*, Heydrichs Elite, 121-122.

²¹⁸ *Banach*, Heydrichs Elite, 123.

Kriminalpolizei und SS, bemühte sich der Angeklagte auch um eine Abgrenzung zum SD. So hält das Gerichtsprotokoll Schönflugs Entgegnung zur Vorlage des Befehlsblatts vom 7. Dezember 1940 in folgenden Worten fest:

„Ich möchte dazu sagen, dass wir mit dem SD nichts zu tun hatten. Die geforderte Meldung beim SD hatte nur verwaltungsmässige Bedeutung, da der SD für unsere verwaltungsmässige Betreuung sorgen sollte“²¹⁹

Auch auf die Befragung des Vorsitzenden bezüglich seiner Tätigkeit in der Abteilung 6 in Verona, konstatierte Schönflug, nie SD-Mann gewesen zu sein. „Ich trug wohl SS-Uniform, hatte aber mit dem SD nichts zu tun“²²⁰. Sowohl Schönflugs kriminalpolizeiliche Ausbildung als auch sein SS-Dienstrang stellen außerdem infrage, welche Rolle er tatsächlich innerhalb der Einsatzgruppe B und des Einsatzkommandos 8 einnahm. Besonders in Hinblick darauf, dass er im Zuge einer seiner Verteidigungsstrategien vehement behauptete, lediglich Kurierdienste während des Russlandfeldzuges, insbesondere zwischen Warschau und Minsk, getätigt zu haben.²²¹ Ob Schönflug tatsächlich nur für Kuriertätigkeiten eingeteilt worden war, kann heute kaum mehr festgestellt werden. Es erscheint allerdings unwahrscheinlich, da zumal Dinter in der Hauptverhandlung feststellte:

„Daß der Angeklagte als Kurier fuhr, ist möglich. Er müßte dies am Anfang des Einsatzes gewesen sein. Daß der Angeklagte erst in Minsk zu uns gekommen und dazu ständig als Kurier eingesetzt gewesen sei, kann ich nicht für möglich halten.“²²²

Darüber hinaus stellte Dinter auch fest, dass die ‚Kurierarbeit‘, wie er sie nannte, nach seinen Erinnerungen über den Luftweg erfolgte und hierfür Kuriemaschinen verkehrten. In diesem Zusammenhang kommt dem Zeugen F. eine bedeutende Rolle zu. Der nämlich am dritten Verhandlungstag, dem 28. Juli 1961, vernommene Polizeikurierflieger F. gab an, Flugzeugführer in Minsk gewesen zu sein und dem Angeklagten nur an drei unterschiedlichen Okkasionen begegnet zu sein. Er erinnerte sich hierbei nur an ein einziges Mal, wo Schönflug als Passagier an Bord mitgeflogen sei. F. stellte außerdem fest, dass er der ständige

²¹⁹ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2.Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 26.7.1961, 9.

²²⁰ ebd., 15.

²²¹ ebd., 24-26.

²²² Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2.Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 27.7.1961, 65.

Polizeikurierflieger gewesen sei.²²³ Daraufhin erklärte Schönpflug nach Befragung durch den Vorsitzenden, er sei „hauptsächlich mit dem Auto als Kurier gefahren“²²⁴. Aus der Hauptverhandlung geht dubioserweise weiter hervor, dass Otto Bradfisch als Leiter des Einsatzkommando 8 keine Kenntnis über solch einen Kurier, wie Schönpflug sich selbst beschrieb, hatte.²²⁵

Eng mit der Verteidigungsstrategie der ‚Kuriertätigkeit‘ hing auch die Frage nach seinem Dienstrang bzw. seiner Dienstposition innerhalb des EK 8 zusammen. Schönpflug bestritt nämlich ebenfalls, jemals Teilkommandoführer gewesen zu sein. Er soll einzig bei der Aufstellung der Teilkommandos in Pretzsch einst dafür vorgesehen, jedoch nie tatsächlich eingesetzt worden sein.²²⁶ Der Beschuldigte Oskar Winkler, welcher zeitgleich als Teilkommandoführer mit Otto Bradfisch in München angeklagt und auch verurteilt wurde, stellte in seiner Vernehmung in der Strafsache gegen den Angeklagten allerdings fest, dass Schönpflug ebenso wie er selbst „von der Aufstellung des EK 8 in Pretzsch bzw. Düben an als Teilkommandoführer beteiligt“²²⁷ gewesen sei. Darüber hinaus soll das EK8 aus fünf bzw. sechs Teilkommandos bestanden haben,²²⁸ was auch Schönpflug in der Hauptverhandlung bestätigte.²²⁹ In der Zeugenvernehmung erläuterte Winkler die Aufstellung eines solchen Teilkommandos: „Ein solches Teilkommando umfaßte wiederum außer dem Führer einen Dolmetscher, 3 Fahrer sowie 4 oder 5 Mannschaftsdienstgrade“²³⁰. Ebenso hielt er fest, dass keines der Teilkommandos nicht zu Erschießungsaktionen herangezogen wurde, sondern alle gleichmäßig eingesetzt worden seien.²³¹ Neben Winkler bestätigten auch andere Zeugen (in der Anklageschrift werden allein 7 genannt, darunter auch der Zeuge St. als Mitglied des EK 8), dass Schönpflug Teilkommandoführer war.²³² Nach Angaben eines Kraftfahrers eines Teilkommandoführers soll es monatliche Dienstbesprechungen zwischen Bradfisch und den

²²³ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2.Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 28.7.1961, 124-126.

²²⁴ ebd., 126.

²²⁵ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2.Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 26.7.1961, 41.

²²⁶ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2.Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 27.7.1961, 102.

²²⁷ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 1.Teil, Zeugenvernehmung O. Winkler vom 22.11.1960, 1.

²²⁸ ebd., 1.

²²⁹ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2.Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 26.7.1961, 21.

²³⁰ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 1.Teil, Zeugenvernehmung O. Winkler vom 22.11.1960, 1.

²³¹ ebd., 1-2.

²³² Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 1.Teil, Zeugenvernehmung St. 27.9.1960, 2.

Teilkommandoführern gegeben haben.²³³ Dennoch behauptet Bradfisch in seinen späteren Zeugenvernehmungen, Schönflug nicht gekannt zu haben.²³⁴ Zwar ist zu berücksichtigen, dass zwischen den Vorfällen im Russlandfeldzug und dem Strafverfahren gegen Schönflug wie auch Bradfisch et al. eine Zeitspanne von beinahe zwanzig Jahren lag, dennoch erscheint es dubios, dass bei einigen Zeugen das Erinnerungsvermögen bis in eine sehr spezifische Detailtiefe vorhanden blieb, während andere sich nicht einmal an ihre direkten Untergebenen oder Vorgesetzten erinnern konnten. Vielmehr stellt sich die Vermutung an, dass ein ‚Vergessen‘, wie im Falle Bradfisch bezüglich der Person Schönflug, beiden Angeklagten wohl sehr gelegen kam. Erstaunlich in diesem Zusammenhang ist, dass weder das Gericht und die Staatsanwaltschaft noch die Geschworenen im Laufe der Hauptverhandlung, einen Versuch unternahmen, mehr Details über das mögliche Teilkommando Schönflugs herauszufinden. Wer waren und wo verblieben die restlichen Angehörigen dieses Teilkommandos? Insgesamt erscheint es aus den Zeugenaussagen sowie aus dem Dienstrang Schönflugs als sehr fragwürdig, dass dieser für ‚bloße Kuriertätigkeiten‘ eingesetzt wurde, gerade weil er mit hoher Wahrscheinlichkeit, trotz seines Unwillens zu gestehen, Teilkommandoführer im EK 8 gewesen war. Mit besonderem Hinblick auf Winklers Aufschlüsselung einer Teilkommandoaufstellung erscheint es ebenfalls unglaublich, dass Schönflug mit acht bis neun, ihm direkt unterstellten Beamten, persönlich und allein als Autokurier tätig war.

Während mehrere Vernommene wie etwa Paul Dinter bezeugten, Schönflug sowohl bei der Leitung von Erschießungskommandos wie auch bei der aktiven Teilnahme gesehen zu haben, wies dieser die Vorwürfe sowohl im Untersuchungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung ausnahmslos zurück. Er ging in seiner Beschuldigtenvernehmung gar so weit, mehrmals zu behaupten, er sei nie in Mogliew gewesen und wüsste auch nicht, wo der Ort läge.²³⁵ Auch die Hauptverteidigungsstrategie seiner Nichtanwesenheit in Mogliew und Rückkehr aus dem Osteinsatz am 2. Oktober 1941 begründete Schönflug mit seiner Hochzeit am 21. Oktober 1941 und seiner davor erfolgten Blutrührerkrankung.²³⁶ Zwar ist die originale Heiratsurkunde oder eine Abschrift nicht mehr im Strafakt aufzufinden, doch ist aus der Beweisführung der Verteidigung zu entnehmen, dass diese dem Gericht vorgelegt wurde.²³⁷ Ebenso ist eine genaue Datierung, wann das EK 8 Mogliew erreichte, nachträglich nicht mehr festzustellen. Während

²³³ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 1. Teil, Zeugenvernehmung F. vom 17.8.1960

²³⁴ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 1. Teil, Zeugenvernehmung O. Bradfisch vom 27.9.1960, 2-3.

²³⁵ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1. Teil, fortgesetzte Beschuldigtenvernehmung vom 19.7.1960, 12, 14.

²³⁶ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1. Teil, Beschuldigtenvernehmung vom 18.6.1960, 8-9.

²³⁷ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1. Teil, Beweisantrag vom 25.6.1960, 2.

Dinter demnach an seiner Aussage festhält, Schönflug täglich bis zu seinem eigenen Heiratsurlaub dort gesehen zu haben, behauptet der Angeklagte nur einmal (nämlich am 1. Oktober 1941) dort gewesen zu sein, um sich beim Einsatzgruppenführer Nebe abzumelden.²³⁸ Auch in der Hauptverhandlung ließ sich nicht einwandfrei feststellen, wann Schönflug tatsächlich vom Osteinsatz heimkehrte und ob er danach wieder zurückkehrte. Es standen sich in diesem Sinne die widersprüchlichen Aussagen Dinters und Schönflugs entgegen, wobei sich keiner der beiden diesbezüglich nachgiebig zeigte.

Bis zur Hauptverhandlung behauptete Schönflug durchgehend mit den Judenerschießungen ‚nichts zu tun‘ gehabt zu haben.²³⁹ Auch in der fortgesetzten Vernehmung am 2. November 1960 hielt der Beschuldigte fest, dass er zumal erst im Winter 1941/1942 in Berlin von den Judenliquidierungen durch die Einsatzkommandos erfahren hatte und dass die Aussagen Dinters, er habe an Erschießungen teilgenommen, nicht den wahren Tatsachen entsprachen.²⁴⁰ In der Hauptverhandlung gab Schönflug am zweiten Verhandlungstag jedoch zu, sowohl bereits in am zweiten Tag seiner Ankunft in Minsk über die Judenliquidierungen Bescheid gewusst zu haben als auch ‚gezwungenermaßen‘ an zwei Erschießungen in Minsk beteiligt gewesen zu sein. Bei Nachfrage des Vorsitzenden über die Widersprüchlichkeit seiner Aussagen, meinte Schönflug: „Ich habe meine Teilnahme an Erschiessungen bisher deshalb abgestritten, weil mir diese Beschuldigungen von [P.] vorgehalten wurden und ich das, was mir da vorgeworfen wurde, unmöglich gemacht haben kann.“²⁴¹ Bei den zwei Erschießungen, an welchen Schönflug nach eigenen Angaben teilnahm, sollen nur Männer erschossen worden sein. Schönflug hielt diese auf die Frage nach seiner persönlichen Einstellung hinsichtlich der Erschießungen für „unrechtmäßig“. So erläuterte er auch: „Schon in meinem Elternhaus war ein Hass gegen politisch Andersdenkende und Juden nicht vorhanden“²⁴². Zeitgleich tätigte er allerdings folgende Aussage, die ein gewisses fehlendes Schuldgefühl Schönflugs birgt:

„Wenn ich selbst ein schlechtes Gewissen wegen weiterer Erschiessungen hätte, hätte ich in meiner Verantwortung wohl gesagt, ich sei nach Berlin gefahren und

²³⁸ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2. Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 26.7.1961, 26.

²³⁹ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1. Teil, Gegenüberstellung Dinter und Schönflug vom 18.8.1960, 3.

²⁴⁰ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1. Teil, fortgesetzte Beschuldigtenvernehmung vom 2.11.1960, 2-3.

²⁴¹ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2. Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 26.7.1961, 28-29.

²⁴² Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2. Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 26.7.1961, 38.

nicht geflogen, weil das Fahren längere Zeit gedauert hätte. So aber habe ich wahrheitsgemäss angegeben, dass ich am 2.10.1941 nach Berlin geflogen bin“²⁴³

Mit seinem Eingeständnis, an Erschießungen doch selbst aktiv teilgenommen zu haben, wandte Schönplflug seine letzte und wohl maßgeblichste Verteidigungsstrategie des sog. Befehlsnotstandes an. Aber auch diese Verteidigungsstrategie missglückte und sein Unternehmen, die Geschworenen von seiner Unschuld zu überzeugen, schlug fehl. Im Sinne eines Nachklanges, enthalten im Täterdossier des Archivs des Wiener Wiesenthal Instituts (VWI) und welches festhielt „Schönplflug leugnet und leugnet“²⁴⁴, zweifelten auch die Geschworenen an der Unschuld Schönplflugs und hielten ihn im zweiten Anklagepunkt (gemeiner Mord) mit sieben von acht Stimmen für schuldig.

4.3.3. Zentrale Akteur:innen in der Hauptverhandlung

Als zentrale Akteur:innen innerhalb eines Schwurgerichtsverfahrens treten neben der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und der Verteidigung auch das Geschworenengericht und Zeugen auf. Zeitweise kommt aber auch ausnahmsweise externen Personen, sog. Zivilakteur:innen, eine gewisse Bedeutung zu. Dabei ist allen zusammen, aber vor allem Zeugenaussagen im Spezifischem eine gewisse ‚historische Relevanz‘ zuzuordnen, da sie „gleichzeitig die ‚quellenmäßige Lücke‘ einer fehlenden Zeitzeugenbefragung“²⁴⁵ füllen und damit auch Aufschlüsse auf den Umgang mit dem jeweiligen Tatkomplex geben.

Auffallend im Verfahren gegen Schönplflug ist zunächst eine grundlegende Zurückhaltung seitens der Staatsanwaltschaft im Verlauf der Hauptverhandlung. Zwar gibt die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft eine detaillierte Aufschlüsselung der Tätigkeit des EK 8 wieder und beinhaltete auch eine Erläuterung zum nach ihr nicht vorhandenen Befehlsnotstand,²⁴⁶ wonach eine gewisse Haltung der Staatsanwaltschaft gegenüber Schönplflug sich erahnen lässt. Dennoch lässt sich aus dem Protokoll der Hauptverhandlung wenig zur Einstellung und dem Umgang der Staatsanwaltschaft mit dem Täterkomplex herausnehmen. Erst die Einreichung einer Berufung gegen das nach der Staatsanwaltschaft zu milde ausgefallene Strafmaß im Urteil

²⁴³ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2.Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 26.7.1961, 38.

²⁴⁴ Archiv des Wiener Wiesenthal Instituts (VWI) – Simon Wiesenthal Institut, Bericht und Korr. bez. NS-Verbrechen und Gerichtsverfahren von Dr. Egon Schönplflug, Nachklang zum Schönplflug-Prozess, 3.

²⁴⁵ Christian Kruse/Claudia Pollach, Schuld und Sühne? Zur Verfolgung der NS-Verbrechen durch oberbayrische Justizbehörden anhand der Überlieferung im Staatsarchiv München. Eine Ausstellung des Staatsarchivs München, Staatliche Archive Bayerns. Kleine Ausstellungen 40, München 2014, 33.

²⁴⁶ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1.Teil, Anklageschrift vom 24.4.1961, 19-21.

stellt deren Standpunkt und damit in gewisser Weise auch ihren Umgang mit dem Täterkomplex klar:

„Es darf nicht übersehen werden, dass der Verurteilte eine grosse Zahl von Menschen, die keine Schuld auf sich geladen hatten, zum Teil grausam behandelte und dann auf grausame Art durch Genickschuss getötet hat. Auf Grund der Aussage des Zeugen [P.] in der Hauptverhandlung ist als erwiesen anzunehmen, dass der Angeklagte mit einer Reitpeitsche auf die Juden eingeschlagen hat, weil sie sich nicht beeilten, auf das Auto zu steigen, das sie zum Hinrichtungsplatz zu führen hatte. In Würdigung aller dieser Umstände scheint die ausgesprochene Strafe denn doch dem Unrechtsgehalte der Tat und dem Verschulden des Täters nicht gerecht zu werden.“²⁴⁷

Erst Artikel wie jener in den Oberösterreichischen Nachrichten mit der Aufschrift „Berufung im Schönflug-Prozeß“²⁴⁸ oder „Die Feinde der Demokratie gehören hinter Schloß und Riegel“²⁴⁹ in der Zeitung Neues Österreich bieten jedoch Hinweise darauf, dass auch die durch die StA eingereichte Berufung vorwiegend durch Zutun von Zivilakteur:innen, in diesem Zusammenhang durch einen Brief des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer an den damaligen Justizminister, erfolgte.²⁵⁰ Ähnlich wie zur Einleitung des Verfahrens bedurfte es demnach externer Einflüsse, um die Justiz zur Vornahme von Handlungen zu bewegen. Auch fühlte sich hier der damalige Justizminister, wie aus einem Artikel im Kurier hervorgeht, dazu bemüßigt gefühlt, öffentlich seine Meinung zum Verfahren kundzutun.²⁵¹

Vergleichsweise zur StA nahm das Schwurgericht eine aktivere Rolle ein und leitete mit seinen Fragen vielfach die Hauptverhandlung. Die Fokuspunkte der Befragung erscheinen allerdings rückblickend stellenweise als fragwürdig. So schien es dem Gericht äußerst wichtig festzustellen, ob Schönflug seinen Dokortitel überhaupt erhalten hatte.²⁵² Wenig hinterfragt wurden dagegen viele von Schönflug getätigten Aussagen, besonders hinsichtlich seiner Einstellung zu Erschießungen.²⁵³ Nur selten wurde nach weiteren Details ersucht, die protokollierte Verhandlung erscheint vielmehr ein Dialog zwischen einer Vorlesung

²⁴⁷ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 2.Teil, Berufung der StA vom 17.7.1961, 2.

²⁴⁸ DÖW 50608, „Berufung im Schönflug-Prozeß“, in: Oberösterreichische Nachrichten, Nr. 193, 2.

²⁴⁹ Archiv des Wiener Wiesenthal Instituts (VWI) – Simon Wiesenthal Institut, Bericht und Korr. bez. NS-Verbrechen und Gerichtsverfahren von Dr. Egon Schönflug, „Die Feinde der Demokratie gehören hinter Schloß und Riegel“, in: Neues Österreich, (5.6.1961), 3.

²⁵⁰ ebd., 3.

²⁵¹ Archiv des Wiener Wiesenthal Instituts (VWI) – Simon Wiesenthal Institut, Bericht und Korr. bez. NS-Verbrechen und Gerichtsverfahren von Dr. Egon Schönflug, „Berufung gegen Schönflug-Urteil. Justizminister für strengere Strafe“, in: Kurier, (5.7.1961)

²⁵² Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2.Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 26.7.1961, 10-15.

²⁵³ vgl. Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2.Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 26.7.1961, 38.

verschiedener Dokumente und Aussagen und der Antwort des Beschuldigten auf diese. Ein Blick auf den Strafakt des Verfahrens gegen Schönpflug belegt außerdem die eingangs durch Kuretsidis-Haider getätigte Kritik über die fehlenden Informationen zu den Geschworenen.²⁵⁴ So ist aus dem Strafakt zwar Name, Geschlecht und auch der Beruf der jeweiligen einzelnen Geschworenen zu entnehmen, ihre Rolle während des Krieges zum Beispiel kann nicht eruiert werden.²⁵⁵ Die Volksstimme nahm etwa als einzige der hier herangezogenen Zeitungen auch die Geschworenen unter die Lupe. So berichtete sie unter der Aufschrift „Ein abgestrafter Obernazi als Geschworener!“ über den Umstand, dass ein Geschworener als ein höherer NS-Funktionär durch ein Volksgericht abgestraft wurde und das Welser Schwurgericht dennoch wegen fehlender Bedenken seitens dessen Heimatgemeinde davon absah, diesen auszuschließen.²⁵⁶

Insgesamt wurden im Laufe des Untersuchungsverfahrens und des Schwurgerichtsverfahrens gegen Schönpflug 27 Zeugen einvernommen. Der Strafakt beinhaltet aber weitere Vernehmungsniederschriften von anderen Verfahren, insbesondere aus dem Verfahren gegen Otto Bradfisch et al. In der Hauptverhandlung selbst traten dagegen von den ursprünglich 28 vernommenen nun mehr fünf Zeugen in Person auf, alle übrigen Zeugenniederschriften wurden als Beweismittel lediglich vorgelesen. Neben dem hinzukommenden, zuvor bereits erwähnten sechsten Zeugen F., wurde ein weiterer siebter Zeuge das erste Mal im Zuge der Hauptverhandlung vernommen.²⁵⁷ Die persönliche Beziehung der Zeugen zu dem Angeklagten variierten dabei stark. Auffallend ist jedoch, dass etwa von insgesamt 27 während des Untersuchungsverfahrens vernommenen Zeugen 15 Angehörige des Polizeibataillons waren. Dagegen stammten lediglich neun einvernommene Personen direkt aus dem EK8. Drei Personen standen in einer engen persönlichen Beziehung zum Angeklagten, nämlich Schönpflugs Ehefrau, ein ehemaliger Studienkollege dieser sowie ein ehemaliger Gymnasial- und Hochschulkollege Schönpflugs.²⁵⁸ Im Laufe des Verfahrens wurden keine einzigen Opferaussagen sowie keine einzigen unbeteiligten Augenzeugenberichte etwa durch die heimische Bevölkerung als Beweise vorgebracht.

²⁵⁴ vgl. Kuretsidis-Haider, „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, 241-243.; vgl. Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2. Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 26.7.1961, 2.

²⁵⁵ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2. Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 26.7.1961, 2.

²⁵⁶ DÖW 50608, „Schönpflug, einer von den Eichmännern“, in: Die Volksstimme, Nr. 147 (28.6.1961), 3.

²⁵⁷ vgl. Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2. Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 26.7. – 28.7.1961

²⁵⁸ vgl. Landesgericht Wels, KG Wels 9 VR 767/60, 1. Teil, Zeugenvernehmung Schönpflug vom 6.7.1960; vgl. Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1. Teil, Zeugenvernehmung W. vom 13.9.1960; vgl. Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1. Teil, Zeugenvernehmung E. vom 4.7.1960.

Die wohl prominentesten Rollen innerhalb des Strafverfahrens nahmen die beiden Kronzeugen, Paul Dinter sowie P., und der Zeuge Dr. Klaus Hornig. ein. Hornigs Aussage war von besonderer Bedeutung für die Debatte rund um den Befehlsnotstand. Dem Leutnant Dinter dagegen kam als Zugführer und Offizier der 2. Kompanie des Polizeibataillons 9 und demnach nach eigenen Aussagen ständigen Begleiter des EK 8 maßgebliche Kenntnis über die Verbrechen der Einsatzgruppe zu. Dinters Aussagen bekräftigten vor allem die aktive Teilnahme Schönplugs an mehreren Erschießungen.²⁵⁹ P. dagegen war bloßer Angehöriger des Polizeibataillons, seine Aussage war allerdings wohl die belastendste. Laut P. soll Schönflug nicht nur persönlich an Erschießungen teilgenommen haben, aber auch Freude an ihnen empfunden haben. So gab P. in seiner Zeugenvernehmung an: „Ich kann jederzeit beeiden, dass ich selbst gesehen habe, wie der Beschuldigte und ein SD-Mann den letzten Transport mit Leuten mit MP-pistolen erschoss. Die Leute mussten sich auf die anderen Toten, die in dem grossen Loch lagen, drauflegen und bekamen den Genickschuss. [...] Ich habe nur am ersten Tag der Grossaktion gesehen, wie der Beschuldigte mit der Reitpeitsche auf die Leute – vorwiegend Juden – eingeschlagen hat“²⁶⁰. Auch die Medien griffen die Aussagen Dinters und Ps auf. So druckte die „Volksstimme“ am 28. Juni 1961 Auszüge aus der in der Hauptverhandlung vorgenommenen Befragung Dinters. Sowohl Dinters Aussagen als auch seine Position und Person wurden weder kritisch betrachtet noch in Frage gestellt.²⁶¹ Die Person des Kronzeugen P. dagegen wurde mehrfach kritisch durch die Medien beleuchtet. So beschrieb die Echo Zeitung P. als „Mitläufer, den die Russen verhafteten, vorerst zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilten und nach zehn Jahren begnadigten“²⁶². Ihm wurden in den Medien persönliche Ressentiments vorgeworfen, sein Zeugnis als Racheakt an den Kommandoführern, welche beinahe unbeschadet der Kriegsgefangenschaft entgehen konnten, abgezeichnet. Auch Schönplugs Verteidigung griff die Glaubwürdigkeit des P. an, wohl wie bereits erwähnt aufgrund persönlicher Adversionen gegen Schönflug, aber auch weil sich die Aussage P. dreimal im Laufe des Verfahrens änderte.²⁶³ Auch das Tagblatt berichtete:

*„Er lieferte drei Versionen über seine Wahrnehmungen. Er dürfte nicht frei von einer gewissen Verärgerung gegenüber dem Angeklagten sein, denn dieser war längst auf freiem Fuß, als der Zeuge noch jahrelang – insgesamt 15 Jahre – in russischen Lagern schmachten mußte.“*²⁶⁴

²⁵⁹ Landesgericht Wels, KG Wels 9 VR 767/60, 1. Teil, Zeugenvernehmung Dinter vom 30.11.1960, 1-7.

²⁶⁰ Landesgericht Wels, KG Wels 9 VR 767/60, 1. Teil, Zeugenvernehmung P. vom 18.8.1960, 3-5.

²⁶¹ DÖW 50608, „An einem Tag dreißig eigenmächtig erschossen“, in: Die Volksstimme, Nr. 147 (28.6.1961)

²⁶² DÖW 50608, „Schönflug-Prozeß: Eine Frage Israels“, in: Echo, Nr. 28 (1961), 4.

²⁶³ DÖW 50608, „Geschworene: Kein „Befehlsnotstand“, in: Salzburger Nachrichten, Nr. 149 (30.6.1961), 7.

²⁶⁴ DÖW 50608, „Neun Jahre Kerker für Schönflug“, in: Tagblatt, Nr. 149 (30.6.1961), 5.

Im Vergleich zu Dinter, P. und Hornig nahmen andere Zeugen sowohl im Protokoll der Hauptverhandlung als auch in der Medienberichterstattung eine eher passivere Rolle ein. So widmeten die Salzburger Nachrichten zum Beispiel den weiteren Zeugen verhältnismäßig einen deutlich kleineren Absatz als den Kronzeugen und der Informationsgehalt beschränkte sich darauf, dass im Hause Schönflug „niemals eine antijüdische Einstellung geherrscht habe“²⁶⁵.

Neben bereits erwähnten Akteur:innen rückte auch die Verteidigung Schönflugs, besonders der RA Dr. Zamponi ins Licht der Öffentlichkeit. Die Aufnahme Schönflugs Mandat bemüßigte auch Simon Wiesenthal zu einer Stellungnahme im Verfahren. Wie genau diese lautete, ist heute nicht mehr festzustellen. Allerdings berichtete Echo unter Aufschrift „Wie Dr. Zamponi als ‚Vize‘ kaltgestellt wurde“²⁶⁶ über die Adversion Wiesenthals. Die Zamponi Debatte blieb dem Straftat weitgehend verborgen. Nur eine Handvoll von Zeitungsartikeln zeugen über das politische Debakel. Sowohl die Neue Zeit als auch die Zeitung Neues Österreich beleuchteten, die Problematik über die übernommene Verteidigung Schönflug durch den SP-Abgeordneten.²⁶⁷

4.4. Abschließende Entwicklungen

Am letzten Verhandlungstag verkündete schließlich der Vorsitzende des Schwurgerichts im Urteil den Wahrspruch der Geschworenen. Zwar sahen diese Schönflug als schuldig an, gemeinen Mord begangen zu haben, die Veranlassung zum Mord durch Befehlsabgabe wurde allerdings mit sieben von acht Stimmen verneint. Demnach folgte in diesem Punkt ein Freispruch. Schönflug wurde schlussendlich wegen gemeinen Mord zu 9 Jahren schweren Kerker, verschärft durch einen Fasttag sowie ein halbjährliches hartes Lager verurteilt, wobei ihn allerdings die erlittene Vorhaft im Zuge der Untersuchungshaft sowie der durch ein Volksgericht in Innsbruck verhängten Strafe angerechnet wurden.²⁶⁸ Am 24. November 1961 wurde Schönflug schließlich an die Männerstrafanstalt Stein an der Drau überstellt. Ein Jahr später erfolgte eine erneute Überstellung an die Männerstrafanstalt Garsten, wo er seine restliche Haftzeit bis zu seiner bedingten Entlassung am 30. Juli 1968 verbrachte.²⁶⁹

²⁶⁵ DÖW 50608, „Zeugen der Anklage waren nicht zu erschüttern“, in: Salzburger Nachrichten, Nr. 147 (28.6.1961), 3.

²⁶⁶ Archiv des Wiener Wiesenthal Instituts (VWI) – Simon Wiesenthal Institut, Bericht und Korr. bez. NS-Verbrechen und Gerichtsverfahren von Dr. Egon Schönflug, „Wie Dr. Zamponi als ‚Vize‘ kaltgestellt wurde“, in: Echo, Nr. 49 (1961), 3.

²⁶⁷ vgl. DÖW 50608, „Wer leistete Schönflug Schützenhilfe?“, in: Neue Zeit, Nr.160 (13.7.1961); vgl. DÖW 50608, „Wird der Schönflug-Verteidiger abtreten?“, in: Neue Zeit, Nr.158 (11.7.1961);

²⁶⁸ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2.Teil, Urteil vom 29.6.1961, 1-4.

²⁶⁹ vgl. Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2.Teil, Überstellung vom 24.11.1961; vgl. Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2.Teil, Überstellung vom 2.10.1962; vgl. Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2.Teil, Bedingte Entlassung vom 26.7.1968.

Informationen über den weiteren Werdegang Schönpflugs finden sich nur mehr sporadisch im Strafact. So stellte Schönpflug im Laufe seiner Haft noch zwei Gnadengesuche, welche allerdings beide abgelehnt wurden.²⁷⁰ Aus dem zusammengestellten elektronischen Akt des DÖW lässt sich schließlich das Todesdatum Schönpflugs, nämlich den 19. Oktober 2002, entnehmen.²⁷¹

Mit der Aufschrift „Die Mörder sind noch immer unter uns“²⁷² eröffnete die Neue Zeit einen Einblick auf die Nachwirkungen des Verfahrens gegen Schönpflug in Österreich: es erfolgten keine. So hielt die Neue Zeit fest:

*„Der Welser Prozeß hat mit erschreckender Deutlichkeit nicht nur die grausamen Torturen der SS aufgerollt, die Ausgeburt eines unmenschlichen Regimes waren, er hat zugleich auch der Öffentlichkeit dargelegt, daß die Verantwortlichen und Mitverantwortlichen der Vergangenheit heute ihren sicheren Unterschlupf finden, indem sich diese Herren die Maske des schlichten Patrioten und Demokraten umhängen und sich an die maßgeblichen politischen Kräfte in Österreich anlehnen.“*²⁷³

Sowohl die zu untersuchenden Zeitungsartikel als auch das daran anschließende Verfahren gegen Franz Razesberger verdeutlichen in diesem Zusammenhang einmal mehr die schwache Wirkungsmacht des Schönpflugprozesses. So berichtete nur mehr das Neue Österreich am 1. November 1961 in einem kleinen Absatz über die aufgrund der erfolgreichen Berufung verschärfte Strafe gegen Schönpflug.²⁷⁴

²⁷⁰ vgl. Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2.Teil, Gnadengesuch vom 7.6.1966; vgl. Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2.Teil, Gnadengesuch vom 19.10.1967.

²⁷¹ DÖW 50608, Archidoc, Person: Schönpflug, Egon.

²⁷² DÖW 50608, „Die Mörder sind noch immer unter uns, in: Neue Zeit, Nr. 151 (3.7.1961). 2.

²⁷³ ebd., 2.

²⁷⁴ DÖW 50608, „Verschärfte Strafe gegen Judenmörder. Zwölf Jahre Kerker für Dr. Schönpflug“, in: Neues Österreich, Nr.5013 (1.11.1961), 2.

V. Exkurs: Befehlsnotstand

Wohl eines der häufigsten vorgebrachten Entschuldigungsgründe bei Nachkriegsverfahren hinsichtlich NS-Gewalttaten ist der sog. Befehlsnotstand: „d.h. der Angeklagte führte den Befehl aus, um sein eigenes Leib und Leben oder das seiner Angehörigen zu schützen“²⁷⁵. Bereits im Fall 9 der Nürnberger Nachfolgeprozesse erläuterte das zuständige Militärgericht in seinem Urteil die Rechtsfigur des Befehlsnotstandes. So konnte nach dem Gericht der Befehlsnotstand nur vorliegen, wenn eine Anordnung im Sinne eines höheren militärischen Befehls vorlag und der Befehlsempfänger, obwohl er erkannte, dass „die ihm anbefohlene Handlung ein Verbrechen ist, ihre Ausführung nicht verweigern könne, ohne sich ernstlichen Folgen auszusetzen und daß dies deshalb Nötigung darstelle“²⁷⁶.²⁷⁷ Es mussten demnach drei Grundvoraussetzungen für den Einwand des Befehlsnotstandes vorliegen: ein Befehl an sich, dessen Rechtswidrigkeit sowie das Erkennen dieser durch den Befehlsempfänger. Ebenso muss nach Klemp die Frage erörtert werden, ob denn eine Befehlsverweigerung möglich gewesen sei. Denn „die Antwort auf die Frage, ob es möglich war, die Ausführung verbrecherischer Befehle zu verweigern, ist mitentscheidend für die Beantwortung der Frage, ob einem Beschuldigten der Befehlsnotstand zugestanden werden kann oder nicht“²⁷⁸.

5.1. Die Behandlung des Befehlsnotstandes durch die Gerichte

„Das Ziel eines Strafprozesses ist es, die Verletzung der Gesetzesnorm zu untersuchen und zu ahnden“²⁷⁹. Besonders spätere NS-Prozesse stellten dabei aufgrund des großen Zeitabstandes zwischen Tat und Verfahrensbeginn eine Herausforderung dar. Hinzu kam, dass den mutmaßlichen Tätern der vollständige Rechtsschutz des Staates zukam. In diesem Sinne waren Rechtsorgane auch zur Beurteilung möglicher Entschuldigungsgründe verpflichtet.²⁸⁰ Zur Würdigung der „Begleiterscheinungen und zeitspezifischen Begleitumstände der den Beschuldigten und Angeklagten angelasteten Straftatbestände“²⁸¹ zogen deutsche Gerichte oftmals sog. historische Gutachter heran. Diesen kam die Aufgabe zu, historische Umstände zu rekonstruieren sowie Handlungsmöglichkeiten der jeweiligen Akteur:innen auszuwerten. Eine

²⁷⁵ Friedlander, Der deutsche Strafprozeßakt als historische Quelle, 281.

²⁷⁶ Kazimierz Leszczyński (Hg.), Fall 9. Das Urteil im SS-Einsatzgruppenprozeß, gefällt am 10. April 1948 in Nürnberg vom Militärgerichtshof II der Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1963, 109.

²⁷⁷ Leszczyński, Fall 9, 97-109.

²⁷⁸ Stefan Klemp, „Nicht ermittelt“. Polizeibataillone und die Nachkriegsjustiz. Ein Handbuch, Essen 2011, 60.

²⁷⁹ Kruse, Schuld und Sühne?, 31.

²⁸⁰ Peter Steinbach, NS-Prozesse nach 1945. Auseinandersetzung mit der Vergangenheit – Konfrontation mit der Wirklichkeit, in: Wolfgang Benz/Comité International de Dachau, Gericht und Gerechtigkeit, Dachauer Hefte 13, Dachau 1997, 18-19.

²⁸¹ 18.

rechtliche oder in Bezug auf den Befehlsnotstand polizeiliche/militärische Ausbildung der Gutachter war keine Voraussetzung.

5.1.1. Das Gutachten Seraphims

Zum Zeitpunkt der beiden vorliegenden Verfahren bestand nur ein einziges historisches Gutachten zur Thematik des Befehlsnotstandes, nämlich jenes von Dr. Hans-Günther Seraphim. Für den Ulmer Prozess wurde der Lehrbeauftragte und Historiker der Universität Göttingen angefragt, die Problemstellung zu erörtern, ob SS-Führer oder SS-Männer bei einer Befehlsverweigerung Vergeltungsmaßnahmen zu befürchten hatten. Seraphim stellte fest, dass ihm nach zwölfjähriger Forschungsarbeit kein einziger Fall bekannt war, in dem einem SS-Angehörigen ein Prozess wegen Befehlsverweigerung angehängt wurde. Seraphim erörterte in diesem Zusammenhang auch Razesberger Aussagen im Nürnberger Einsatzgruppenprozess. Seraphim stellte allerdings fest, dass SS-Angehörige zwar eine Angst vor dem Regime geltend machen könnten (oftmals wurde dies als ein Putativnotstand interpretiert), es jedoch keinen einzigen Fall einer verurteilten oder bestraften Befehlsverweigerung gab. Ebenso musste so Seraphim die Befehlsverweigerung nicht als Untreue angesehen werden, sondern vielmehr als eine Charakterschwäche.²⁸²

5.2.2. Buchheims Gutachten

Erst 1964 im Zuge des Frankfurter Auschwitzprozesses wurde ein weiteres Sachverständigen-Gutachten durch die Historiker Hans Buchheim, Martin Broszat, Hans-Adolf Jacobsen und Helmut Krausnick vorgelegt. Das Gutachten Buchheims zum Befehlsnotstand verdrängte Seraphims Ausführungen fast in gänzlicher Hinsicht. Auf die Frage, ob die Möglichkeit bestünde, sich den Befehlen in Weltanschauungssachen zu entziehen, konstatierte Buchheim: „Auf die Frage, ob man sich Befehlen in Weltanschauungssachen entziehen konnte, gibt es keine allgemeingültige, auf jeden Fall anwendbare Antwort“²⁸³. Dabei unterschied Buchheim zwischen dienstlichen und weltanschaulichen Befehlen, wobei der Judenliquidierungsbefehl in die letztere Kategorie fiel. Anhand mehrerer Beispiele führte Buchheim Möglichkeiten an, durch welche sich Männer den Erschießungsbefehlen entziehen hätten können. Dem Putativnotstand räumte Buchheim keinen Raum ein.²⁸⁴

²⁸² Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 2. Teil, Gutachten Seraphim vom 1.7.1958, 4813-4838.

²⁸³ Hans Buchheim, Befehl und Gehorsam, in: Hans Buchheim/Martin Broszat/Hans-Adolf Jacobsen/Helmut Krausnick, Anatomie des SS-Staates, Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, München 1997, 289.

²⁸⁴ Buchheim, Befehl und Gehorsam 289-318.

5.2. Befehlsnotstand im Falle Schönpflug und Razesberger

Dem österreichischen Strafgesetz war sowohl der Befehlsnotstand als auch der Putativnotstand zum Zeitpunkt der Verfahren gegen Schönpflug und Razesberger fremd. Dennoch erläuterten in den beiden Strafverfahren sowohl die Staatsanwaltschaften als auch die Gerichte den Einwand des „unwiderstehlichen Zwanges“²⁸⁵. Im Fall Schönpflug etwa behandelte die Staatsanwaltschaft bereits in ihrer Anklageschrift die Frage des Vorliegens von Befehlsnotstand, obwohl durch den Beschuldigten ein derartiger Einwand noch nicht erhoben wurde.²⁸⁶ Schönpflug selbst wendete den Befehlsnotstand als Verteidigungsstrategie erst in der Hauptverhandlung an, nachdem er zugab, selbst an Erschießungen teilgenommen zu haben.²⁸⁷ Obwohl Schönpflug der Veranlassung zum Mord nicht schuldig gesprochen wurde, verneinten die Geschworenen dennoch einen Befehlsnotstand.²⁸⁸ Folgt man den Erläuterung des Militärgerichts im Fall 9, so stellt sich auch im Fall Schönpflug die Frage nach dem Judenliquidierungsbefehl. Er soll den Befehl, trotz seiner Anwesenheit in Pretzsch, erst am zweiten Tag seines Minsk Aufenthalt durch Bradfisch erfahren haben. Auffallend ist hier ebenfalls, dass der Befehl mündlich erfolgte.²⁸⁹ Wann der Befehl und durch wen tatsächlich erstmals erteilt wurde, ist heute aufgrund der ausschließlichen Mündlichkeit nicht mehr festzustellen. Ohlendorf etwa behauptete, der Judenliquidierungsbefehl hätte bereits vor dem Russlandfeldzug bestanden.²⁹⁰ Die Rechtswidrigkeit soll Schönpflug klar gewesen sein,²⁹¹ er habe die „Sache vollkommen abgelehnt“²⁹². Ein einziges Mal im Verfahren äußerte Schönpflug, die Angst gehabt zu haben, bei einer Verweigerung auch in der Grube zu landen.²⁹³ Für die Beurteilung der Frage, ob die Möglichkeit einer Befehlsverweigerung bestand, lud das Welser Schwurgericht Dr. Hornig als Zeugen vor. Hornig ist bis heute der einzig bekannte Fall nach seinen eigenen Angaben, in dem eine Befehlsverweigerung ‚bestraft‘ wurde. Als Kompaniechef des Bataillon 306 verweigerte er die Ausführung eines Erschießungsbefehls. Darüber hinaus belehrte er die Angehörigen seiner Kompanie über den Militärstrafatbestand §47. Nachdem er zunächst in die Heimat versetzt wurde, erfolgte seine Verhaftung und Anklage

²⁸⁵ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1.Teil, Anklageschrift vom 17.4.1961, 19.

²⁸⁶ vgl. Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1.Teil, Anklageschrift vom 17.4.1961, 19-20.

²⁸⁷ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2.Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 26.7.1961, 28-29.

²⁸⁸ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV, 2.Teil, Urteil vom 29.6.1961, 1-4.

²⁸⁹ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 2.Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 26.7.1961, 27.

²⁹⁰ Donald M. MacKale, Nazis after Hitler. How perpetrators of the Holocaust Cheated Justice and Truth, Maryland 2012, 238-239.

²⁹¹ ebd., 35.

²⁹² ebd., 37.

²⁹³ ebd. 35.

wegen Befehlsverweigerung und Wehrmachtversetzung. Er wurde in das KZ Buchenwald inhaftiert, wo er zweimal einer Erschießung entkam.²⁹⁴ Hornig sprach bloßen SS-Männern den Befehlsnotstand zu, keinesfalls allerdings SS-Führern.²⁹⁵ Auch das Wiener Landesgericht für Strafsachen lud Hornig als Zeuge vor. Der Fall Razesberger ist aber insofern besonders, da er den Befehlsnotstand bei Abgabe eines Erschießungsbefehls behandelt (näheres hierzu im anschließenden Kapitel).

²⁹⁴ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1. Teil, Zeugenvernehmung Hornig vom 8.6.1961, 2-3.

²⁹⁵ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 2. Teil, Protokoll zur Hauptverhandlung am 28.7.1961, 110.

VI. Das Verfahren gegen Franz Razesberger

6.1. Eine Biografie Franz Razesbergers

Dr. Franz Razesberger wurde am 2. Februar 1904 in Wien geboren und wuchs nach eigenen Angaben in bescheidenen Verhältnissen auf. Sein Vater war als Sicherheitswachbeamter tätig, während Razesberger bloß erwähnt, dass seine Mutter vom Land stammte.²⁹⁶ Er absolvierte neben fünf Klassen der Volksschule auch acht Klassen eines Gymnasiums und schrieb sich nach absolvierter Reifeprüfung im Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien ein.²⁹⁷ Von diesem promovierter er nach viereinhalb Jahren als Doktor iuris. Daran anschließend legte er eine 15-monatige Gerichtspraxis ab. Aufgrund väterlicher Kontakte gelang es Razesberger nach seiner Gerichtspraxis in den Konzeptsdienst der Polizeidirektion Wien aufgenommen zu werden, wo er zunächst dem Polizeikommissariat Währing zugeteilt wurde.

Als Jurist innerhalb der Polizei fielen ihm grundsätzlich gemäß alter Polizeiordnung verwaltungs-, staats- und kriminalpolizeiliche Aufgaben zu. Nach zwei Jahren gelang es ihm in die Polizeistrafabteilung versetzt zu werden, wo ihm erneut reine verwaltungstechnischen Tätigkeiten zugewiesen wurden. Im Mai 1936 erfolgte schließlich seine Versetzung zum Kommissariat Rudolfsheim, wo er erneut dem sog. Journaldienst zugeteilt wurde. Im Jahr 1937 wurde er für vier Monate nach Steyr versetzt, wo sowohl seine Kollegen als auch er selbst nach seinen Angaben besonders politischen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, besonders hinsichtlich der zunehmenden Radikalisierung der nationalsozialistischen Verbände. In diesem Zusammenhang berichtete Razesberger innerhalb der Hauptverhandlung sowohl von einem Kollegen, welcher sich „im energischen, aber durchaus korrekten Kampf gegen illegale Nationalsozialisten sehr hervorgetan“²⁹⁸ hat, als auch einem ehemaligen Gefängnisvorsteher, die beide in den ‚Umbruchtagen‘ erschlagen worden waren. Auf sein Verlangen wurde Razesberger wieder zunächst wieder zurück in das Kommissariat Rudolfsheim versetzt, anschließend erfolgte noch im Jahr 1938 sechs Wochen vor dem Anschluss Österreichs eine Beförderung zum Kriminalpolizeireferent in das Polizeipräsidium Wiens.²⁹⁹

Bereits am ersten oder zweiten Tag zeichneten sich nach Angaben Razesbergers für ihn Schwierigkeiten ab. So stürmte eine uniformierte SA-Truppe seine Büroräumlichkeiten und

²⁹⁶ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 18.7.1961, 4.

²⁹⁷ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band I, Beschuldigtenvernehmung vom 19.1.1957, 1.

²⁹⁸ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 18.7.1961, 6.

²⁹⁹ ebd., 4-7.

forderten seine sofortige Verhaftung, welche allerdings durch Intervention eines Kollegen abgewendet werden konnte. In der darauffolgenden Woche wurde sein Schwiegervater, welcher unter den Nationalsozialisten als „politischer Gegner naturgemäß bekannt und verhasst“³⁰⁰ und als „Amtsleiter der ehemaligen vaterländischen Front“³⁰¹ war, verhaftet. Mit der Umgestaltung der österreichischen Polizei und deren Auflösung in Verwaltung, Staats- sowie Kriminalpolizei kam Razesberger als Kriminalbeamter in die Rossauer Lände. Durch diesen Wechsel konnte er nach eigenen Angaben genügend Kontakte knüpfen und die Entlassung seines Schwiegervaters erwirken.³⁰² Dagegen ist aus der Zeugenvernehmung seiner Ehefrau zu entnehmen, dass deren Vater nur aufgrund eines Herzleidens aus der Haft entlassen wurde.³⁰³ In diesem Zeitraum wurde Razesberger auch durch seinen Vorgesetzten nahegelegt, der SS beizutreten.³⁰⁴ So bewarb er sich 1941 um die Aufnahme der NSDAP, wo er vom 15. bis zum 30. Juni 1941 als Parteianwärter und ab dem 1. Juli 1941 als Mitglied mit der Mitgliedsnummer 9.031.091 geführt wurde. Aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien vom 12. Juni 1961 ergibt sich allerdings, dass Razesberger erst rückwirkend 1943 Parteimitglied wurde, da sein Aufnahmeersuchen zunächst abgelehnt und nur durch Intervention seiner Dienststelle erneut dem Reichsschatzmeister der NSDAP wieder vorgelegt wurde.³⁰⁵ Aus ‚Erziehungsgründen‘ soll Razesberger von seinem Vorgesetzten für den Auslandseinsatz vorgesehen worden sein, weil er seinem damaligen Personalchef „zu wenig stramm und hart erschien“³⁰⁶, so erfolgte seine Versetzung als erster Wiener Polizei Jurist nach Metz, einer Stadt in Nordosten Frankreichs. In diesem Zusammenhang betont Razesberger in seiner Beschuldigtenvernehmung, dass er lediglich sog. Uniformträger war und nicht der SS angehörte, deshalb seine dem Dienstrang entsprechende Uniform eines SS-Sturmabführers nur während des aktiven Einsatzes trug.³⁰⁷ Nach Ende des Frankreichfeldzuges kehrte Razesberger zurück nach Wien, um allerdings zeitnah nach Hannover versetzt zu werden. Von seiner Abordnung nach Shitomir erfuhr er im Laufe eines Weihnachtsurlaubes 1941. Er musste demnach nach Hannover zurück, um von dort über Berlin nach Shitomir zu reisen, wo er nach eigenen Angaben am 20. Januar 1942 ankam.³⁰⁸ Als Kommandeur der Dienststelle unterstanden ihm vier Außendienststellen in Berditschew, Winitza, Oymtsch und Mosyr. Er selbst war SS-

³⁰⁰ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 18.7.1961, 8.

³⁰¹ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band II, Zeugenvernehmung M. Razesberger vom 6.10.1960, 2.

³⁰² WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 18.7.1961, 7-9.

³⁰³ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band II, Zeugenvernehmung M. Razesberger vom 6.10.1960, 2.

³⁰⁴ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 18.7.1961, 10.

³⁰⁵ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Anklageschrift vom 12.6.1941, 7.

³⁰⁶ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band I, Beschuldigtenvernehmung vom 19.1.1957, 2.

³⁰⁷ ebd., 2.

³⁰⁸ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 18.7.1961, 11-13.

Brigadeführer Dr. Thomas, dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Kiew, sachlich unterstellt.³⁰⁹ In der Dienststelle selbst waren neben Razesberger drei weitere Kriminalbeamte tätig, welche von 10 bis 20 SS-Männern unterstützt wurden. Die Aufgaben in Shitomir beinhalteten mehrheitlich, so Razesberger, kämpferische Auseinandersetzungen mit der ukrainischen Nationalbewegung Bandera.³¹⁰ Am 12. Dezember 1942 erfolgte die Ablöse Razesbergers und seine kurzfristige Heimreise nach Wien, da nach seinen Vorgesetzten in Shitomir er zu „weich und unbotsmäßig erschien“³¹¹. Auf einen kurzen Aufenthalt in Wien folgte eine Zuteilung als Hilfsreferent in die Abteilung Ia Recht und Organisation Reichskriminalpolizeiamt in Berlin, die zwei Jahre andauerte. Beim Einmarsch der russischen Truppen befand sich Razesberger bereits wieder in Wien. Befehlsgemäß setzte er sich mit seinen Kollegen über Strebersdorf nach Krems und letztendlich in Linz ab. Aufgrund seiner SS-Uniform geriet er anschließend in amerikanische Kriegsgefangenschaft, aus welcher er allerdings trotz Wissens über seine Tätigkeit als Kommandeur in Shitomir seitens der Amerikaner unbeschadet entlassen wurde. Nach mehreren Privatposten kam es am 1. Oktober 1955 zur Reaktivierung Razesbergers als Polizeibeamten und zu seiner Zuteilung zum Polizeikommissariat Linz. Bereits ein Jahr darauf war er im Polizeikommissariat in Steyr tätig, wo er schließlich bis zu seiner Verhaftung tätig war.³¹²

6.2. Das Ermittlungsverfahren

6.2.1. Von der ersten Voruntersuchung bis zur Verhaftung

Bereits 1957 kam es zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens gegen Razesberger, welches allerdings aufgrund mangelnder Beweise eingestellt wurde.³¹³ Als 1959 ein Strafverfahren gegen Hülsmörder sowie Knop vor einem Schwurgericht in Berlin eingeleitet wurde und im Zuge dessen sich Razesberger als vermeintlicher Befehlsgeber herausstellte, nahmen sich auch die österreichischen Behörden vor, der Strafsache erneut nachzugehen. Knop, welcher laut Medienangaben auch im Nürnberger Einsatzgruppenprozess als Zeuge auftrat, gab schon dort Razesberger namentlich an.³¹⁴ Bereits zu diesem Zeitpunkt wuchs die Neugier der Medien. Nicht nur einmal wurde von einer ‚Fehlbehandlung‘ im Jahr 1957 geschrieben und das Handeln

³⁰⁹ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band I, Beschuldigtenvernehmung vom 19.1.1957, 3-5.

³¹⁰ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 18.7.1961, 14.

³¹¹ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Anklageschrift vom 12.6.1941, 7.

³¹² WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band I, Beschuldigtenvernehmung vom 19.1.1957, 2-7.

³¹³ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band I, Äußerung der Staatsanwaltschaft Wien vom 25.7.1957, 1.

³¹⁴ DÖW SNA2 0103, Polizeirat Razesberger auch durch Nürnberger Prozeßakten belastet, in: Volksstimme (27.2.1960), 2.

der Justiz infrage gestellt.³¹⁵ Beginnend mit dem Zeitungsartikel der Volksstimme unter der Aufschrift „Der Fall des Polizeirates Razesberger“³¹⁶ am 13. Februar 1960 griffen die Medien nun den Fall auf. So liegen allein 31 Zeitungsartikel³¹⁷ vor, welche im Zeitraum des Verfahrens gegen Hülzdünker und Knop bis zur Verhaftung Razesberger erschienen sind. Die ersten Artikel beschäftigten sich mehrheitlich mit dem Berliner Schwurgerichtsverfahren. So berichtete der Express und die Arbeiter Zeitung am 16. Februar 1960, dass Razesberger namentlich in Verbindung mit NS-Gewaltverbrechen genannt wurde.³¹⁸ Im Laufe des Verfahrens gegen Hülzdünker und Knop reisten sogar ein Richter und der Staatsanwalt des Berliner Schwurgerichts nach Passau, um Razesberger einzuvernehmen, da dieser eine Reise nach Berlin verweigerte.³¹⁹ Bei der Vernehmung kam bereits eine von Razesbergers Verteidigungsstrategien zutage, nämlich fehlende Erinnerungen über die Ereignisse.³²⁰ Auch zeichnete sich zeitgleich ein gewisser medialer Unmut über die hohe Position Razesberger in der Polizei und keiner dienstrechtlichen Auswirkungen hinsichtlich der erhobenen Vorwürfe ab. Gerade etwa aufgrund der Tatsache, dass Razesberger eine hohe polizeiliche Position innehielt. Das Neues Österreich etwa berichtete am 17. Februar 1960 darüber, dass auf Nachfrage im Innenministerium sowie einer Stellungnahme Razesberger selbst kein Anlass zu dienstrechtlichen Maßnahmen bestehe.³²¹ Die Arbeiter Zeitung kritisierte stattdessen die fehlenden Disziplinarmaßnahmen und schrieb, dass diese anscheinend erst bei erneuter Einleitung einer Voruntersuchung möglich seien.³²²

Das österreichische Verfahren befand sich in diesem Zeitraum immer noch erst bei Vorerhebungen. Die StA Wien stellte am 23. April 1959 einen Antrag zur erneuten Vernehmung Razesbergers hinsichtlich der im Berliner Schwurgerichtsverfahren aufgetretenen Beweise³²³ und suchte am 9. September mittels Rechtshilfeweg beim Landesgericht Berlin um

³¹⁵ vgl. DÖW SNA2 0103, Razesberger und Schönplugg, noch immer Schweigen über das Verfahren, in: Wahrheit (17.8.1961); vgl. DÖW SNA2 0103, Der Kriminalbeamte und der Polizeirat, in: Volksstimme (19.2.1960), 3.

³¹⁶ DÖW SNA2 0103, Der Fall des Polizeirates Razesberger, in: Volksstimme (18.2.1960), 1.

³¹⁷ vgl. Zeitungsartikel gesammelt in DÖW SNA2 0103

³¹⁸ DÖW SNA2 0103, Berlin: Der Polizeichef von Steyr in Judenerschießungs-Prozeß genannt, in: Express (16.2.1960); DÖW SNA2 0103, In einem Berliner Judenmordprozeß: Ein Österreicher schwer beschuldigt, in: Arbeiter Zeitung (16.2.1960), 2.

³¹⁹ DÖW SNA2 0103, Vernehmung in Passau, in: Berliner Tagesspiegel (1.3.1960); DÖW SNA2 0103, Dr. Razesberger in Passau vernommen, in: Arbeiter Zeitung (4.3.1960), 3.; DÖW SNA2 0103, Dr. Razesberger in der Passauer Gerichtsbibliothek einvernommen, in: Neues Österreich (4.3.1960), 3.

³²⁰ DÖW SNA2 0103, Berliner Schwurgerichtsprozeß auf dem Höhepunkt: Auffallende Gedächtnislücken im Protokoll des Dr. Razesberger, in: Neues Österreich (6.3.1960)

³²¹ DÖW SNA2 0103, Fall Dr. Razesberger: „Derzeit kein Anlaß zu dienstrechtlichen Maßnahmen“, in: Neues Österreich (17.2.1960)

³²² DÖW SNA2 0103, Neue Vorerhebungen gegen den Steyrer Polizeibeamten, in: Arbeiter Zeitung (17.2.1960), 2.

³²³ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band I, Fortsetzung Antrags- und Verfügungsbogen vom 23.4.1959, 1.

die zeugenschaftliche Vernehmung Hülzdünkers an.³²⁴ Da Vorerhebungen gegen Razesberger unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfanden, verdeutlichen zahlreiche Schlagzeilen einen zunehmenden Unmut bzw. eine Prozesslust der Medien.³²⁵ So etwa schrieb die Volksstimme am 18. Mai 1960: „Wann kommt Untersuchung gegen Razesberger?“³²⁶. Auch vertrat die Volksstimme die Meinung, dass die fehlende Handlungsinitiative seitens der österreichischen Behörden und Gerichte das „Ansehen der österreichischen Demokratie“³²⁷ leiden lasse. Die Zeitung Die Wahrheit etwa verlangte, dass über die Sache Razesberger „kein Gras wachsen“³²⁸ dürfte. Die Neue Zeit stellte die Frage „Was ist mit dem Strafverfahren Razesberger?“³²⁹. Auch verstärkte sich der Druck auf die österreichischen Behörden durch Zivilakteur:innen wie etwa der Delegiertenversammlung des Landesverbandes Niederösterreichs, welche eine ordnungsgemäße Voruntersuchung durch die StA Wien verlangte.³³⁰ Als Hülzdünker und Knop verurteilt wurden, stellte auch das Berliner Schwurgericht fest, dass ein Verfahren gegen Razesberger „zweckmäßig“ wäre und nicht nur „kleine Männer“ bestraft werden sollten.³³¹

Am 1. August 1960 kam es seitens der Staatsanwaltschaft Wien schließlich zum Antrag der Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Razesbergers,³³² welchem das Landesgericht für Strafsachen mittels Beschluss stattgab sowie aufgrund des Strafmaßes auch einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten ausstellte.³³³ Zuvor ist aus den zeitgenössischen Zeitungen zu entnehmen, dass Razesberger dienstlich zunächst nach Wien versetzt und schließlich suspendiert wurde.³³⁴ Obwohl neun Zeitungsartikel vorliegen, die über die Verhaftung

³²⁴ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band I, Fortsetzung Antrags- und Verfügungsbogen vom 9.9.1959, 1.

³²⁵ vgl. DÖW SNA2 0103, Neue Vorerhebungen gegen den Steyrer Polizeibeamten, in: Arbeiter Zeitung (17.2.1960), 2.; vgl. DÖW SNA2 0103, Erschießungen von 300 Juden vor Gericht: Schwere Anschuldigungen gegen einen Polizeirat in Steyr, in: Steyrer Zeitung (18.2.1960); vgl. DÖW SNA2 0103, Der SD-Kommandeur stellte die Exekutionskommandos: Was liegt gegen Dr. Razesberger vor?, in: Arbeiter Zeitung (März 1960); vgl. DÖW SNA2 0103, Razesberger – ein österreichischer Fall Oberländer, in: Volkswille (14.4.1960); vgl. DÖW SNA2 0103, Razesberger – ein österreichischer Fall Oberländer, in: Die Wahrheit (14.4.1960)

³²⁶ DÖW SNA2 0103, Wann kommt Untersuchung gegen Razesberger?, in: Volksstimme (18.5.1960)

³²⁷ DÖW SNA2 0103, Der Fall des Polizeirates Razesberger, in: Volksstimme (18.2.1960)

³²⁸ DÖW SNA2 0103, Ueber den Fall Razesberger darf kein Gras wachsen, in: Die Wahrheit (17.5.1960)

³²⁹ DÖW SNA2 0103, Was ist mit Strafverfahren gegen Razesberger?, in: Neue Zeit (9.4.1960), 2.

³³⁰ DÖW SNA2 0103, Keine Nachsicht für Kriegsverbrecher, in: Der Neue Mahnruf (April 1960)

³³¹ DÖW SNA2 0103, Berliner Schwurgericht: „Verfahren gegen Razesberger zweckmäßig“, in: Neues Österreich (10.3.1960), 3.; DÖW SNA2 0103, Die Schuld Razesbergers, in: Neue Zeit (11.3.1960)

³³² WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band I, Fortsetzung Antrags- und Verfügungsbogen vom 1.8.1960, 1-2.

³³³ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band I, Beschluss des LG für Strafsachen Wien vom 3.8.1960, 1-3.

³³⁴ vgl. DÖW SNA2 0103, Dr. Razesberger wird versetzt, in: Arbeiter Zeitung (8.3.1960); vgl. DÖW SNA2 0103, Razesberger nach Wien versetzt, in: Volksstimme (8.3.1960); vgl. DÖW SNA2 0103, Dr. Razesberger vom Dienst suspendiert, in: Arbeiter Zeitung (11.3.1960); vgl. DÖW SNA2 0103, Polizeirat Dr. Razesberger vom Dienst suspendiert, in: Neues Österreich (11.3.1960)

Razesberger berichtete, enthält keine genaueren Angaben zur Durchführung, verglichen zu Schönpflugs Verhaftung.³³⁵

Beginnend mit dem 6. Oktober 1960 wurden im Verlauf der Voruntersuchung 26 Zeugen einvernommen. Auch stellte Razesberger durch seine Verteidigung im Laufe der Voruntersuchung vier Beweisanträge.³³⁶ Am 29. November 1960 stellte Razesberger Verteidigung erneut eine Enthaftungsbitte, der aber nicht stattgegeben wurde.³³⁷

6.2.2. Razesbergers Anklage oder Verteidigung?

Am 12. Juni 1960 erhob die StA Wien schließlich Anzeige gegen Franz Razesberger. Ihm wurde vorgeworfen, Hülsmörder vorsätzlich dazu veranlasst zu haben, ein Exekutionskommando zur Erschießung von 300 jüdischen Männern, Frauen und Kinder in der Außenstelle Berditschew zusammenzustellen. Er wurde demnach nach §§ 134, 135 Z3 StG als Mitschuldiger iSd § 5 StG angeklagt. Dabei stellte die StA allerdings bereits in der Anklageschrift fest: „Dabei soll nicht verkannt werden, daß der Beschuldigte angesichts seiner antinationalsozialistischen Vergangenheit und seiner katholischen Einstellung, diesen rechtswidrigen Erschießungsbefehl keineswegs innerlich billigte und auch versuchte [...] die Erschießungen möglichst hinauszuschieben“³³⁸ Ebenso konstatierte die StA: „Dr. Razesberger war bei den Erschießungen in Berditschew nicht anwesend“³³⁹. Sie sprach ihm den „unwiderstehlichen Zwang“ nur ab, weil es Razesberger nach der Erschießung der Juden gelungen sei, einen Befehl zur Erschießung russischer Kriegsgefangener zu verweigern.³⁴⁰ Die Formulierung der Anklageschrift bietet demnach wichtige Aufschlüsse über die anfängliche Einstellung der StA zur Schuldfrage Razesbergers. Sie scheint ihn trotz Anklage nicht als definitiv schuldig empfunden zu haben, da diese dem Anschein nach in gewisse Passagen den Angeklagten dubioserweise bereits beinahe verteidigte.

³³⁵ vgl. DÖW SNA2 0103, Franz Razesberger verhaftet, in: Neue Tageszeitung (4.8.1960), 1.; vgl. DÖW SNA2 0103, Polizeichef Dr. Razesberger verhaftet: Gab er den Befehl für die Judenerschießungen?, in: Express Abend (4.8.1960); vgl. DÖW 50608, Razesberger endlich hinter Schloß und Riegel, in: Neue Zeit Nr.181 (5.8.1960), 3.; vgl. DÖW SNA2 0103, Dr. Razesberger endlich verhaftet, in: Arbeiter Zeitung (5.8.1960); vgl. DÖW SNA2 0103, Razesberger endlich hinter Schloß und Riegel, in: Volksstimme (5.8.1960), 3; vgl. DÖW SNA2 0103, Franz Razesberger verhaftet, in: Österreichische Neue Tageszeitung (5.8.1960); vgl. DÖW SNA2 0103, Razesberger endlich hinter Schloß und Riegel!, in: Die Wahrheit (5.8.1960); vgl. DÖW SNA2 0103, Sechs Monate nach der Einvernahme in Passau: Expolizeirat Dr. Razesberger endlich verhaftet, in: Neues Österreich (5.8.1960); vgl. DÖW SNA2 0103, Polizeirat Dr. Razesberger vor dem Richter, Steyrer Zeitung (11.8.1960)

³³⁶ vgl. WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band II.

³³⁷ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band II. Enthaftungsbitte vom 29.11.1960, 1-4.;

³³⁸ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Anklageschrift vom 12.6.1961, 11.

³³⁹ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Anklageschrift vom 12.6.1961, 13.

³⁴⁰ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Anklageschrift vom 12.6.1961, 16.

6.3. Die Hauptverhandlung

Mit der Aufschrift „Kommende Woche vor den Geschworenen: Razesberger, SD-Chef von Shitomir“³⁴¹ bezeugte die Neue Zeit die wachsende mediale Erwartung auf den Prozess gegen Razesberger vor dem Wiener Landesgericht für Strafsachen.

6.3.1. Ablauf der Hauptverhandlung

Mit dem 18. Juli 1961 wurde schließlich die sechstägige Hauptverhandlung gegen Razesberger eröffnet. Das Gericht setzte sich dabei ebenso wie bei Schönflug aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie acht Geschworenen zusammen. Razesberger bekannte sich zu Beginn der Verhandlung als unschuldig und fuhr anschließend mit seiner Biografie und der Schilderung seiner Sichtweise vor. An seine noch am Vortag erfolgte Befragung durch die StA³⁴² wurde am 19. Juli um 9 Uhr vormittags das Beweisverfahren eröffnet und Dr. Hornig in den Zeugenstand berufen.³⁴³ Mit Fortsetzung des Beweisverfahrens am dritten Verhandlungstag wurden auch der Zeuge H. sowie S. vorgeladen, wobei die Befragung sich auf eine sehr kurze Dauer beschränkte.³⁴⁴ Aufgrund der Nichtanwesenheit eines Geschworenen wurde neben dem vierten Verhandlungstag,³⁴⁵ auch ein fünfter anberaumt, in welchem der Schluss des Beweisverfahrens verkündet wurde und das Schwurgericht sich zur „Beratung über die an die Geschworenen zu stellenden Fragen“³⁴⁶ zurückzog.³⁴⁷ Am darauffolgenden Tag wurde schließlich vom Vorsitzenden des Schwurgerichts den Geschworenen die zu beantwortenden Fragen vorgelesen, worauf diese sich zur Beratung zurückzog. Nach Wiedereröffnung der Sitzung teilte der Obmann bzw. die Obfrau den Wahrspruch mit. Durch das darauffolgende Urteil, verkündet durch den Vorgesetzten, wurde Razesberger am 26. Juli 1961 von der Anklage freigesprochen und enthaftet.³⁴⁸

6.3.2. „Ich hielt die Judenerschießungen für amoralisch“³⁴⁹

Während Schönflug eine unmittelbare individuelle Beteiligung vorgeworfen wurde, stand die StA Wien im Fall Razesberger vor der Herausforderung, zu eruieren, ob ein vermeintlicher Erschießungsbefehl durch den Angeklagten erteilt wurde oder nicht. Um demnach den Umgang

³⁴¹ DÖW SNA2 0103, Kommende Woche vor den Geschworenen: Razesberger, SD-Chef von Shitomir, in: Neue Zeit (12.7.1961), 3.

³⁴² WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 18.7.1961, 1-37.

³⁴³ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 19.7.1961, 1-7.

³⁴⁴ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 21.7.1961, 1-17.

³⁴⁵ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 24.7.1961, 1.

³⁴⁶ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 25.7.1961, 1.

³⁴⁷ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 25.7.1961, 1.

³⁴⁸ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 26.7.1961, 1-4.

³⁴⁹ DÖW SNA2 0103, Dr. Razesberger vor dem Schwurgericht: „Ich hielt die Judenerschießungen für amoralisch“, in: Neues Österreich (14.7.1961), 5.

Razesbergers mit dem Tatvorwurf bzw. seine potentielle Schuld zu erforschen, gilt es auch hier aufgrund des nach Bloxham genannten engen Zusammenhangs zur Motivation zur Tat,³⁵⁰ die Verteidigungsstrategien Razesbergers zu behandeln.

Ebenso wie Schönflug bekannte sich Razesberger im Sinne der Anklage für nicht schuldig. Seine politische Einstellung mag zwar keine Verteidigungsstrategie per se gewesen sein, sie spielte aber dennoch eine bedeutende Rolle für Razesbergers Selbstporträtierung. Bereits zu Beginn der Hauptverhandlung erläuterte Razesberger demnach seine vor dem Anschluss stattfindende „Bekämpfung der politischen Widerstände“³⁵¹ in Wien und Steyr. In seiner Beschuldigtenvernehmung 1957 beschrieb Razesberger etwa seine polizeilichen Aufgaben und den mit ihnen verbundenen anschließenden Schwierigkeiten im Dritten Reich wie gefolgt:

„Meine Schwierigkeiten bestanden hauptsächlich darin, dass ich dem Staate Österreich bis zur letzten Minute treu gedient hatte und noch 5 Monate vor dem Umbruch eine erfolgreiche Amtshandlung gegen Nationalsozialisten durchgeführt hatte, die zur Verhaftung von ca. 30 Personen geführt hat.“³⁵²

Neben seinen Amtshandlungen soll auch seine Mitgliedschaft in einer katholischen Hochschulverbindung ihn ins Visier der Nationalsozialist:innen gebracht haben. Auch wurde in den ‚Umbruchtagen‘ sein Schwiegervater durch eben jene verhaftet. Um den Schwierigkeiten am Arbeitsplatz zu entgehen, wurde Razesberger nach eigenen Angaben durch seinen Vorgesetzten angeraten, sich um eine Mitgliedschaft bei der SS zu bewerben.³⁵³ Dennoch war er allerdings nie Mitglied der SS. Ebenso wurde er erst 1943 Mitglied der NSDAP und dies auch nur, weil seine Arbeit nach der ersten Ablehnung intervenierte.³⁵⁴ Seine erste Verteidigungsstrategie lag demnach darin, niemals Mitglied der SS gewesen zu sein und auch in diesem Sinne keine SS-Verbrechen begangen zu haben. Er war somit lediglich ein sog. Uniformträger und kleidete sich zur Zeit der vorgeworfenen Tat nur aufgrund seines Dienstranges entsprechend einem Sturmbannführer. Als uniformierter Sturmbannführer wurde er nach eigenen Angaben, weil sich andere Beamten weigerten, ohne sein Zutun am 20.1.1942 Kommandeur von Shitomir. Als eine der fruchtbarsten Regionen der Ukraine visionierten die Nationalsozialist:innen Shitomir als „future Aryan stronghold consisting of German agricultural colonies, SS-estates, and defense fortifications“³⁵⁵ an. In diesem Sinne kreierten sie

³⁵⁰ Bloxham, Motivation und Umfeld, 73.

³⁵¹ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 18.7.1961, 6.

³⁵² WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band I, Beschuldigtenvernehmung vom 19.1.1957, 2.

³⁵³ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 18.7.1961, 8-10.

³⁵⁴ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band I, Beschuldigtenvernehmung vom 19.1. 1957, 3.

³⁵⁵ Lower, Nazi Empire – Building and the Holocaust in Ukraine, 2.

das Generalkommissariat Shitomir, dessen Fläche ungefähr 25.000 Quadratmeilen betrug und um die drei Millionen Menschen beherbergte. Ebenso erbauten Adolf Hitler, Hermann Göring und Himmler selbst dort ihre Quartiere.³⁵⁶ Neben den zunächst 25, später 26 Außendienststellen wurde auch zweier Generalbezirke in Vinnytsia und Shitomir eingerichtet.³⁵⁷ In einer Zeugenvernehmung eines Prozesses 1961 beschrieb Razesberger den grundsätzlichen Aufbau der Kommandostelle:

*„Soweit ich mich erinnern kann, waren in Shitomir der KdS-Dienststelle am Anfang meiner Tätigkeit etwa fünf und am Ende meiner Tätigkeit in Shitomir 10 Kriminalbeamte und während der ganzen Dauer meiner Tätigkeit etwa 20 SS-Leute zugeteilt. [...] Folgende Aussendienststellen unterstanden dem KdS in Shitomir: a) Berditschew, b) Winniza, c) Owrutsch“*³⁵⁸

Auffallend in diesem Zusammenhang ist Razesbergers Darstellung und somit zweiter Verteidigungsstrategie einerseits in Form der (seiner Ansicht nach) fast Strafversetzung in die Ukraine, andererseits seiner durchgehenden Kleinschreibung seiner Rolle als Kommandeur in Shitomir. Hier zeigen sich wie gefolgt zwei Diskontinuitäten in seiner Erläuterung. Einerseits erscheint es fragwürdig, dass Razesberger (wenn man seiner Auffassung folgt) ohne Zutun in die Ukraine versetzt wurde und dann noch die hohe Position eines Kommandeurs zugeteilt bekam. Hätte er nicht einen ‚einfachen‘ Posten bekommen sollen, wenn er wegen seiner politischen Meinung dermaßen geächtet war? Andererseits erscheint seine Unwichtigkeit als Kommandeur ebenso dubios, da er selbst sogar zugibt, von Himmler persönlich zu einer Soiree eingeladen worden zu sein:

*„Am nächsten Tag, das war der 25.7. [...] wurde ich wider Erwarten zum Reichsführer eingeladen und natürlich auch Hellwig als der rangälteste Polizist in Shitomir, eben dem Nachbarort, aus Höflichkeit gegenüber der dortigen Polizei. Wir saßen bei Himmler in einem Saal bei einem Abendessen und waren ungefähr 12 Personen an zwei Tafeln.“*³⁵⁹

Aus den Zeugenvernehmung Hülzdüнкers und Knops lässt sich doch ein gewisses Einflussvermögen Razesbergers feststellen. Razesberger entgegnete diesen jedoch, in dem er einerseits die Glaubwürdigkeit von Knop und Hülzdüнкer infrage stellte, besonders da sich beide in wesentlichen Punkten widersprachen. Andererseits behauptete Razesberger des Weiteren, dass Hülzdüнкer ihn lediglich als Befehlsgeber bezeichnete, um sich selbst der

³⁵⁶ Lower, Nazi Empire – Building and the Holocaust in Ukraine, 2-3.

³⁵⁷ Lower, Nazi Empire – Building and the Holocaust in Ukraine, 101.

³⁵⁸ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band IV, Zeugenvernehmung Razesberger vom 7.3.1961,

³⁵⁹ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 18.7.1961, 23.

Verteidigungsstrategie des Befehlsnotstandes zu ermächtigen.³⁶⁰ Auf die Frage, ob Razesberger den Erschießungsbefehl an Hülsdünker erteilt hat, antwortete er mit „nein“. Dennoch räumte er die Möglichkeit ein, einen sog. allgemeinen Führerbefehl weitergeleitet zu haben. Die Trennung zwischen den Begriffen „konkreter Befehl“ und „allgemeiner Führerbefehl“ erfolgte erst in der Hauptverhandlung. Auf Nachfrage des Staatsanwaltes, warum er erst zu diesem Zeitpunkt diese Trennung einführte, erwiderte Razesberger: „Im Frühjahr 1957 waren mir diese ganzen Tatbestände noch nicht bekannt. Ich habe daher stets den generellen Führerbefehl, der jedem Polizisten bekannt war, gemeint.“³⁶¹ Sein nach seinen eigenen Aussagen fehlendes Erinnerungsvermögen über die Weitergabe eines Befehls richtete sich demnach auf einen allgemeinen Befehl. Er negierte jedoch explizit die Weitergabe eines Erschießungsbefehls. Während somit sowohl Hülsdünker als auch Knop behaupteten den Erschießungsbefehl direkt von Razesberger erteilt bekommen zu haben, entgegnete Razesberger diesen Aussagen mit seiner eigenen Version. So erläuterte Razesberger, dass er völlig unerwartet von Hülsdünker angerufen wurde und dieser ihm mitteilte: „Es ist geschehen.“³⁶² Auch diese Aussage Razesbergers erscheint rückblickend dubios, da er noch in seiner oben erwähnten Zeugenaussage eine Art Hierarchie festlegte. Nach dieser wäre die Befehlskette, wie sie Hülsdünker beschreibt, nur logisch. Ähnlich sah es die Volksstimme in ihrem Artikel am 19. Juli 1961. Unter der Aufschrift „Anklage gegen Ex-Polizeirat Razesberger: Befehl zum Mord an 300 Juden durch Genickschüsse“³⁶³ stellte sie fest, dass Razesberger durch die Befragung der StA in die Enge getrieben wurde und keine bzw. nur eine unzureichende Antwort lieferte, auf die Frage, warum Hülsdünker ihm die erfolgte Erschießungsaktion meldete.³⁶⁴

Warum Razesberger seine dritte Verteidigungsstrategie, nämlich jene des Befehlsnotstandes anwendete, trotz seiner unnachgiebigen Einstellung, niemals einen Erschießungsbefehl erteilt zu haben, bleibt ungewiss. Sie erscheint besonders fragwürdig, da er zeitgleich feststellte:

„Aus dieser Auffassung der faktischen Rechtslage als Ausfluss eben der tatsächlich damals unbeschränkten diktatorischen Macht ergab sich für mich freilich die persönliche Konsequenz, als amoralisch erkannte Handlungen normalerweise zu vermeiden, wenn die Möglichkeit dazu in irgend einer Form gegeben war. Ich habe daher auch mehrere Befehle verweigert.“³⁶⁵

³⁶⁰ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 18.7.1961, 33.

³⁶¹ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 18.7.1961, 31.

³⁶² WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 18.7.1961, 26.

³⁶³ DÖW SNA2 0103, Anklage gegen Ex-Polizeirat Razesberger: Befehl zum Mord an 300 Juden durch Genickschüsse, in: Volksstimme (18.7.1961), 1.

³⁶⁴ ebd., 2.

³⁶⁵ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 18.7.1961, 18.

So beschrieb er zudem, russische Kriegsgefangene trotz anderer Anweisung freigelassen zu haben: „Nachdem aber die Zahl immer grösser wurde, habe ich die Leute einfach in der Stadt ins Freie entlassen oder später, um nicht aufzufallen, sie mit Autos weiter hinausgefahren und dann dort in Freiheit gesetzt.“³⁶⁶ Diverse Zeitungsartikel stellten den Befehlsnotstand als Verteidigungsstrategie jedoch ebenfalls infrage. So berichtete die Volksstimme unter der Aufschrift „Würden Sie auch Vater und Mutter erschießen?“³⁶⁷ über die Abhandlung des Befehlsnotstandes im Verfahren gegen Razesberger. Auch schrieb sie über die einstündige Verlesung des Seraphims Gutachtens und konstatierte, dass Razesberger keineswegs Befehle aus Lebensangst durchführen musste.³⁶⁸ Viele Zeitungen nahmen in diesem Zusammenhang zudem die Tatsache zur Erkenntnis, dass Razesberger Befehle aktiv verweigerte. So schrieb etwa die Wiener Zeitung: „Razesberger ließ Kriegsgefangene frei“³⁶⁹ und „Razesberger: ‚Ich verweigerte Befehle‘“³⁷⁰, sowie „Razesberger weigerte sich, Russen zu erschießen“³⁷¹. Neues Österreich berichtete „Dramatischer Höhepunkt im Judenmordprozeß: ‚Dr. Razesberger konnte den Befehl verweigern!‘“³⁷².

6.3.3. Zentrale Akteur:innen in der Hauptverhandlung

Obwohl im Verfahren Razesberger ähnliche zentrale Akteur:innen wie im Verfahren gegen Schönplugg festzustellen waren, nahmen diese im Vergleich dennoch unterschiedliche Rollen ein. Während das Schwurgericht sich etwa kaum in der Hauptverhandlung des Verfahren Razesbergers einbrachte (gegensätzlich zu Schönplugg), nahm die StA Wien die leitende Rolle ein, wobei ihr Verhalten bzw. ihr Umgang mit dem Täterkomplex „Holocaust by Bullets“ durchaus widersprüchlich war. So war aus der Anklageschrift der StA (wie zuvor bereits erwähnt) beinahe eine Verteidigung Razesberger herauszunehmen. Vergleicht man etwa die Formulierungen der Haftbefehle Schönpluggs und Razesbergers, so wird hier die anfängliche Einstellung der StA Wiens zur Schuldfrage Razesbergers nochmals untermauert. Im Haftbefehl der StA Wels gegen Schönplugg wurde etwa lediglich festgestellt: „Gemäß §180/2 StPO. besteht Pflichthaft.“³⁷³. Razesbergers Haftbefehl beinhaltete dagegen folgende ausschweifende Ausführung:

³⁶⁶ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 18.7.1961, 22.

³⁶⁷ DÖW SNA2 0103, „Würden Sie auch Vater und Mutter erschießen?“, in: Volksstimme (26.7.1961) 3.

³⁶⁸ ebd., 3.

³⁶⁹ DÖW SNA2 0103, Razesberger ließ Kriegsgefangene frei, in: Österreichische Neue Tageszeitung (26.7.1961), 5.

³⁷⁰ DÖW SNA2 0103, Razesberger: „Ich verweigerte Befehle“, in: Wiener Zeitung (19.7.1961)

³⁷¹ DÖW SNA2 0103, Razesberger weigerte sich, Russen zu erschießen, in: Wiener Zeitung (26.7.1961), 3.

³⁷² DÖW SNA2 0103, Dramatischer Höhepunkt im Judenmordprozeß: „Dr. Razesberger konnte den Befehl verweigern!“, in: Neues Österreich (20.7.1961)

³⁷³ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV 1.Teil, Haftbefehl vom 15.6.1960, 1-2.

„Der Haftbefehl gründet sich auf §180 (2) StPO., da die Strafe bezüglich des Verbrechens nach §§134 ff StG. Durch §136 StG festgelegt wird, und zwar die Todesstrafe, bzw. die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers, und weil nach §180/2 StPO. bei einer solchen Strafdrohung, bzw. einer Strafdrohung auf mindestens 10-jährige Kerkerstrafe die Untersuchungshaft zu verhängen ist“³⁷⁴

Die umfassende Begründung des Haftbefehls weist ein gewisses Unbehagen der StA Wien auf, Razesberger in Untersuchungshaft zu nehmen. Das Verhalten der StA Wien wies allerdings einen Wandel auf. So stellte die StA Wien auf Anraten der Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltung in Ludwigsburg für den Untersuchungsrichter einen Antrag auf Durchführung einer Dienstreise, um potentielle Fragen zur Thematik des Befehlsnotstandes sich besser beantworten lassen zu können.³⁷⁵ Diese wurde aber mit folgender Begründung durch die Ratskammer des Landesgerichts für Strafsachen in Wien abgelehnt:

„Die Entscheidung über diesen Fragenkomplex, also ob irgend ein Notstand für Dr. Razesberger zur Tatzeit vorlag oder nicht, wird aber einzig und allein der Beweiswürdigung des erkennenden Gerichtes überlassen sein. Dazu ist die Vornahme der beantragten Dienstreise nicht erforderlich und würde eine solche im Hinblick auf das Sparprogramm der Österreichischen Bundesregierung umso weniger gerechtfertigt erscheinen, als die Unterlagen, wie manche deutsche Behörden bereits angeboten haben, zur Einsichtnahme nach Wien übermittelt werden können. Obwohl von der Einsichtnahme nichts besonderes für diese Strafsache erwartet wird, wurde aber, um allen Eventualitäten vorzubeugen, vom Untersuchungsrichter bereits mit mehreren Rechtshilfeersuchen die verschiedensten Behörden der Bundesrepublik Deutschland [...] eventuell vorhandene bezügliche Unterlagen, wie Zeugenaussagen, Gutachten usw. nach Wien zur Einsichtnahme zu übersenden.“³⁷⁶

Es schien, dass die StA mit dem weiteren Verlauf der Untersuchungen und der anschließenden Hauptverhandlung immer mehr Versuche unternahm, den tatsächlichen Sachverhalt aufzuklären. Ihr wurde allerdings mehrfach Steine in den Weg gelegt. So stellte die StA Wien unter anderem den Antrag auf Beschaffung des Strafaktes des Verfahrens gegen Alois Hülzdünker, dieser wurde allerdings durch das Schwurgericht abgelehnt. Daraufhin erhob die StA eine Nichtigkeitsbeschwerde.³⁷⁷

³⁷⁴ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band I, Haftbefehl vom 3.8.1960, 1.

³⁷⁵ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band II, Korrespondenz zwischen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltung und dem Landesgerichtsrat vom 18.10.1960, 1-2.

³⁷⁶ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band II, Beschluss über den Antrag der StA Wien auf Durchführung einer Dienstreise des Untersuchungsrichters nach Ludwigsburg, 26.1.1961, 3-4.

³⁷⁷ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 26.7.1961, 2-3.

Bereits im Schönflug Verfahren schien, das persönliche Auftreten von Zeugen eine rare Erscheinung zu sein. Im Vergleich hierzu erschien allerdings im Verfahren gegen Razesberger nicht einmal der Kronzeuge selbst zur Hauptverhandlung. Aus dem Hauptverhandlungsprotokoll ergibt sich hierfür lediglich der Entschuldigungsgrund „wegen Krankheit“.³⁷⁸ Die mediale Berichterstattung liefert in diesem Zusammenhang weitere Ausführungen: so berichtete Neues Österreich: „Prozeß Dr. Razesberger: Kronzeuge mit Kreislaufstörungen“³⁷⁹. Auch wurde erwähnt, dass Hülsdünker sich als deutscher Staatsbürger weigerte, vor einem österreichischen Gericht zu erscheinen.³⁸⁰ Einzig drei Zeugen traten persönlich in der Hauptverhandlung auf. Die Zahl scheint besonders überraschend, da im Untersuchungsverfahren allein 26 Zeugen durch die StA vernommen worden waren.³⁸¹ Als zentraler Akteur und Zeuge trat hier ebenso wie im Verfahren Schönflug Dr. Hornig auf. Er wurde auch im Verfahren Razesberger gebeten, sein eigenes Schicksal wie auch seine Meinung zum Befehlsnotstand kundzutun. Dabei wurde er beinahe als Sachverständiger angeführt und so auch von den Medien aufgefasst. Die Arbeiterzeitung etwa berichtete: „Ein ‚Sachverständiger für Gehorsamsverweigerung‘ sagt aus: ‚Ich habe Mordbefehle mißachtet““³⁸². Verglichen zu seiner Haltung im Schönflugprozess, erscheint das Verhalten Hornigs im Razesbergerverfahren beinahe zurückhaltend. Auch erwiderte Razesberger in diesem Zusammenhang, dass Hornig fehlendes Wissen über die Sachlage in Shitomir hätte, um eine Meinung hierfür und in diesem Sinne zum Vorhandensein eines Befehlsnotstandes zu bilden.³⁸³ Die am dritten Verhandlungstag befragten Zeugen S und H. boten nur mehr wenig Aufschluss über die damalige Sachlage. In diesem Sinne kam ihnen beinahe nur eine nebensächliche Rolle zu, da sie für den Tatvorwurf selbst, keine weiteren Informationen liefern konnten.³⁸⁴ Wichtig erscheint einzig folgende Aussage des H., der beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei Dr. Thomas in der Abteilung Personal und Verwaltung tätig war³⁸⁵:

„Ich habe während meiner Tätigkeit und in meinem Bekanntenkreis keinen Menschen kennengelernt, der so heroisch gewesen wäre, dass er von vorneherein gesagt hätte, ich verweigere diesen Befehl, aber ich glaube, das war auch gar nicht

³⁷⁸ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 21.7.1961, 1.

³⁷⁹ DÖW SNA2 0103, Prozeß Dr. Razesberger: Kronzeuge mit Kreislaufstörungen, in: Neues Österreich (21.7.1961)

³⁸⁰ vgl. DÖW SNA2 0103, Kronzeuge will nicht nach Wien kommen, Wiener Zeitung (22.7.1961), 5.

³⁸¹ vgl. WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band II, 26 Zeugenvernehmungen.

³⁸² DÖW SNA2 0103, Ein „Sachverständiger für Gehorsamsverweigerung“ sagt aus: „Ich habe Mordbefehle mißachtet“, in: Arbeiter Zeitung Nr.166 (20.7.1961), 2, vgl. auch DÖW SNA2 0103, Zeugen belasten Razesberger, in: Volksstimme (21.7.1961) sowie DÖW SNA2 0103, Ein ehemaliger Major als Zeuge im Razesberger-Prozeß: „Es war möglich, einen Tötungsbefehl zu verweigern (20.7.1961), 5.

³⁸³ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 19.7.1961, 5-6.

³⁸⁴ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 21.7.1961, 1-17.

³⁸⁵ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 21.7.1961, 2.

notwendig, denn es gab wenigstens bei einem Teil der Befehlshaber die Möglichkeit, menschlich zu sprechen und ich persönlich muss sagen, ich konnte sogar mit Heydrich in dieser Hinsicht menschlich sprechen.“³⁸⁶

Folgt man dem Protokoll der Hauptverhandlung, so scheinen auch die Geschworenen in diesem kaum auf. Auch kam es im Vergleich zu Schönplugg zu keinen Fragen der Geschworenen selbst an den Angeklagten. Lediglich interessant erscheint der Aspekt, dass ein Geschworener am vierten Verhandlungstag nicht erschien. Bereits aus dem Hauptverhandlungsprotokoll ergibt sich, dass der betroffene Geschworene schwerhörig war und die Verkündung des nächsten Verhandlungstermins „missverstanden“ hatte.³⁸⁷ Aus den medialen Berichten äußert sich treffend das vorherrschende Verdutzen, dass ein schwerhöriger Geschworener nicht ersetzt wurde. So berichtete Neues Österreich „Richter bestreitet die Schwerhörigkeit des Geschworenen: Prozeß gegen Dr. Razesberger geht weiter“³⁸⁸, auch schrieb die Arbeiter Zeitung „Ein Geschworener machte Blauen Montag“³⁸⁹. Aus den Medienberichten ging hervor, dass der Geschworene die Terminverkündung nicht „missverstanden“ hatte, sondern sie überhörte. Auch beschrieb der Geschworene, dass er sich näher zum Angeklagten und den Zeugen setzen musste, um geschilderte Ereignis hören zu können. Das Ausmaß der Schwerhörigkeit des Geschworenen zeigte sich auch darin, dass er nicht seine eigene Hausklingel und vehementes Klopfen an der Haustür auditiv aufnehmen konnte sowie seine Frau ihm erst das Gerede des ihn aufsuchenden Journalisten übersetzen musste.³⁹⁰ Auch hier stellt sich die Frage, warum, dass Gericht keinen Ersatzgeschworenen aufrief. Es bleibt auch fraglich, warum dies nicht als Verfahrensfehler geltend gemacht wurde.

6.4. Abschließende Entwicklungen

Zahlreiche zeitgenössische Medienberichte verkündeten den Freispruch Razesbergers am 26. Juli 1961, welcher nach dem Wahrspruch der Geschworenen erfolgte.³⁹¹ Aus dem Freispruch des Schwurgerichts geht weiter hervor, dass die Geschworenen mit acht Stimmen die Schuld Razesberger verneint hatten. Mit sieben von acht Stimmen antworteten sie darüber hinaus mit

³⁸⁶ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 21.7.1961, 4.

³⁸⁷ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Protokoll zur Hauptverhandlung vom 25.7.1961, 1.

³⁸⁸ DÖW SNA2 0103, Richter bestreitet die Schwerhörigkeit des Geschworenen: Prozeß gegen Dr. Razesberger geht weiter, in: Neues Österreich (24.7.1961) 2.

³⁸⁹ DÖW SNA2 0103, Ein Geschworener machte Blauen Montag, in: Arbeiter Zeitung Nr.170 (25.7.1961), 5.

³⁹⁰ DÖW SNA2 0103, „Weil ein Geschworener fast taub ist: Prozeß gegen Dr. Razesberger in Frage gestellt“, in: Wiener Zeitung (25.7.1961), 3-4.

³⁹¹ vgl. DÖW SNA2 0103, Dr. Razesberger: Freispruch und Enthaftung, in: Österreichische Neue Tageszeitung (27.7.1961), 5.; vgl. DÖW SNA2 0103, Dr. Razesberger freigesprochen, in: Neues Österreich (27.7.1961); vgl. DÖW SNA2 0103, Dr. Razesberger wurde freigesprochen, in: Arbeiter-Zeitung Nr. 172 (27.7.1961); vgl.: DÖW SNA2 0103, Freispruch des Majors Razesberger, in: Widerstandskämpfer (8.9.1961);

„nein“ auf die Eventualfrage, ob Razesberger bei der Erschießungsaktion auf eine andere Weise als die mittelbare Täterschaft durch Befehlsweitergabe mitgewirkt hatte.³⁹² Allerdings sahen bereits damals einige der Zeitungsartikel den Freispruch als sehr kritisch an. So verdeutlichte die Volksstimme ihren Standpunkt mit der Schlagzeile: „Fehlurteil der Geschworenen: Razesberger freigesprochen“,³⁹³. Ein Tagesbericht mit der Aufschrift „Das gibt uns allen zu denken“³⁹⁴ verstärkte die Position der Volksstimme nochmals. Die Wiener Zeitung dagegen sprach von einem „überraschenden“ Urteil.³⁹⁵ Das Neues Österreich berichtete dagegen leicht zynisch über „Blumen für Polizeirat Dr. Razesberger“³⁹⁶. Die bereits erwähnte Nichtigkeitsbeschwerde wurde durch den Obersten Gerichtshof am 6. Mai 1964 versagt.³⁹⁷ Zwar ließ aus dem Unmut der Berichterstattung über Razesbergers Freispruch eine gewisse Nachwirkung des Verfahrens erkennen. Doch war dieser nur kurzlebig, denn anschließende Zeitungsartikel zum Fall Razesberger wurden nicht mehr veröffentlicht bzw. liegen dem DÖW nicht vor. Über die Frage von einer Entschädigungszahlung gegenüber Razesberger für die Zeit seiner Untersuchungshaft hielt das Geschworenengericht beim Landesgericht für Strafsachen allerdings folgende Worte fest:

„Gleichwohl steht ihm kein Entschädigungsanspruch zu, weil der Verdacht, die Tat begangen zu haben, durch die Ergebnisse des abgeführten Beweisverfahrens zur Gänze entkräftet werden konnte.“³⁹⁸

Razesberger wurde in diesem Sinne zwar freigesprochen, allerdings nicht aufgrund der Tatsache, dass seine Nichtschuld einwandfrei bewiesen werden konnte, sondern aufgrund der fehlenden Beweislast, wonach seine individuelle, tatsächliche Schuld festgestellt werden hätte können.

³⁹² WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Freispruch des Schwurgerichts vom 26.7.1961, 3.

³⁹³ DÖW SNA2 0103, Fehlurteil der Geschworenen: Razesberger freigesprochen, in: Volksstimme (26.7.1961)

³⁹⁴ DÖW SNA2 0103, Tagesbericht: Das gibt uns allen zu denken, in: Volksstimme (27.7.1961)

³⁹⁵ DÖW SNA2 0103, Dr. Razesberger freigesprochen. Ein Urteil, das Überraschung auslöste – die Geschworenen verneinten Hauptfrage auf Anstiftung zum Mord – Angeklagter auf freiem Fuß, in: Wiener Zeitung (27.7.1961), 5.

³⁹⁶ DÖW SNA2 0103, Blumen für Polizeirat Dr. Razesberger, in: Neues Österreich (27.7.1961)

³⁹⁷ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Versagung der Nichtigkeitsbeschwerde durch den OGH am 6.5.1964, 1-33.

³⁹⁸ WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, Band V, Beschluss des Geschworenengerichts vom 26.7.1961, 1.

VII. Die Interdependenz der Gerichte

Die mindestens dreißig erfolgten Rechtshilfeersuchen³⁹⁹ wie auch anderweitige Korrespondenzen sowohl im Verfahren gegen Razesberger als auch gegen Schönplugg zeugen von einer gewissen Interdependenz zwischen Gerichten, welche sich mit dem Täterkomplex „Holocaust by Bullets“ auseinandersetzten. Da aus den Strafprozessakten beider Verfahren sich vor allem eine gewisse Abhängigkeit der österreichischen Verfahren von dem Prozessgeschehen deutscher Gerichte ergab, ist es vonnöten auch andere Einsatzgruppenprozesse näher zu beleuchten. Um demnach das Täterkomplex „Holocaust by bullets“ vollständig zu erfassen wie auch die betreffenden österreichischen Verfahren zu analysieren, soll im Folgenden ein Vergleich zu vier ausgewählten anderen Einsatzgruppenverfahren gezogen werden.

7.1. Nürnberger Einsatzgruppenprozess

Auf den Hauptkriegsverbrecherprozess sollten noch zahlreiche weitere Nachkriegsprozesse sowohl in Deutschland als auch Österreich erfolgen. Das Täterprofil ‚Holocaust by Bullets‘ wurde allerdings erstmals im berühmten Fall 9 aufgegriffen und markierte somit den Anfang der justiziellen Auseinandersetzung mit diesem spezifischen Verbrecherkomplex. Als einer der zwölf nachfolgenden Nürnberger Prozesse, welche zwischen 1946 und 1949 stattfanden, beleuchtete der Fall 9 bzw. ‚The United States of America v. Otto Ohlendorf et al.‘ wie auch die anderen NMTs die Taten von Kriegsverbrechern, die in der Historiografie des Holocausts als sogenannte „Täter“ bzw. „perpetrators“ bezeichnet werden.⁴⁰⁰ Während der Hauptkriegsverbrecherprozess noch vor dem IMT geführt wurde, erfolgte die anschließende deutsche Nachkriegsjustiz nunmehr vor Gerichten der jeweiligen Besatzungsmächten. So wurden die Nürnberger Nachkriegsprozesse, darunter der Fall 9, etwa vor US-amerikanischen Militärtribunalen abgehalten (es handelte sich jedoch im Fall 9 trotz der Bezeichnung ‚NMT‘ um ein Zivilverfahren).⁴⁰¹

Der ursprüngliche Plan des Chief of Counsel for War Crimes Telford Taylor beinhaltete eine Anklage gegen Ohlendorf und andere hochrangigen SS-Männer als Repräsentanten der SS-Einrichtungen, in denen diese tätig waren. Der Plan änderte sich jedoch, als der OCCWC unter Anleitung Benjamin Ferencz unerwartet auf eine der wenigen erhaltenen Kopien der Ereignismeldungen der Einsatzgruppen stieß. Zusammen mit Ohlendorfs bereits vorhandenen

³⁹⁹ vgl. WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60, vgl.

⁴⁰⁰ Hilary Earl, The Nuremberg SS-Einsatzgruppen trial, 1945-1958. Atrocity, Law and History, 1-4.

⁴⁰¹ Safferling, Aufarbeitung von NS-Unrecht durch die deutsche Nachkriegsjustiz, 12.

Zeugnis gegenüber den britischen, alliierten Mächte über seine Aufsicht von Massenmorden, formte sich ein neuer Plan, nämlich eines ausschließlichen Einsatzgruppenprozesses.⁴⁰² Nach dem unerwarteten Fund von Ferencz 1946 oder 1947 (an ein genaues Datum kann er nicht mehr erinnern), dauerte es einige Monate sowohl die Unterlagen (zwölf Leitz Ordner) zu analysieren als auch die erforderlichen Kontakte etwa zu der UdSSR aufzubauen. Taylor ernannte Ferencz zum leitenden Staatsanwalt. Als Richter wurden Richard Dillard Dixon, John Joshua Speight sowie Michael Angelo Musmanno ernannt.⁴⁰³ Den US-amerikanischen Richtern sowie dem Staatsanwalt Ferencz standen nach deren Angaben 22 „normale“ Männer entgegen. So beschrieb Ferencz Otto Ohlendorf etwa als:

*„In Ohlendorf’s case I am completely convinced that he believed in the necessity and rightness of what he was doing ... Ohlendorf did not picture himself as a ruthless killer. Nor should he be made to appear as an ordinary felon or madman. He was a man of great intellect and dedication. He was one of very few men tried at Nuremberg who appeared to be telling the truth”*⁴⁰⁴

Umso erstaunlicher erscheint die Tatsache, dass das Gericht um einen nach seinem Wortlaut demokratischen Prozess bemüht war. Das Verfahren gegen die Angeklagten begann am 29. September 1947 im Nürnberger Justizpalast, eben dort wo zwei Jahre zuvor der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher abgehalten wurde und sollte insgesamt acht Monate dauern. Die Beweiswürdigung der Staatsanwaltschaft nahm im Vergleich nur zwei Tage ein.⁴⁰⁵ Insgesamt belief sich das Verfahren auf 138 Verhandlungstage.⁴⁰⁶ Am 10. April 1948 endete das Verfahren schließlich mit der Verkündung des Urteils.⁴⁰⁷ 14 von 22 Angeklagten wurden zum Tode verurteilt, sieben erhielten eine Haftstrafe und ein Angeklagter wurde freigesprochen.⁴⁰⁸

Die Gerichtsbarkeit zwischen dem Nürnberger Einsatzgruppenprozess und den darauffolgenden anderen Verfahren unterscheidet sich, insofern dass zumal der Prozess nicht vor deutschen oder österreichischen Gerichten stattfand, sondern vor einem US-amerikanischen Zivilgericht. Umso bedeutender erscheint auch die Tatsache in diesem Zusammenhang, dass die ursprünglich 24 Beschuldigten nicht wegen Mordes, aber wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, angeklagt wurden.⁴⁰⁹

⁴⁰² Earl, The Nuremberg SS-Einsatzgruppen trial, 1945-1958, 46-48.

⁴⁰³ ebd., 75-78; 217.

⁴⁰⁴ zit. n. ebd., 46.

⁴⁰⁵ ebd., 179

⁴⁰⁶ Hilary Earl, Legacies of the Nuremberg SS-Einsatzgruppen Trial after 70 Years, in: Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review 39 (2017), 96.

⁴⁰⁷ Earl, The Nuremberg SS-Einsatzgruppen trial, 1945-1958, 258-265.

⁴⁰⁸ Earl, Legacies of the Nuremberg SS-Einsatzgruppen Trial, 96-97.

⁴⁰⁹ Earl, The Nuremberg SS-Einsatzgruppen trial, 1945-1958, 39.

Für das Ausmaß der Anklage und des Verfahrens standen dem Gericht nur eine überschaubare Anzahl an Personal zur Verfügung. Zentrale Akteur:innen stellten demnach neben den Beschuldigten und ihren Verteidigern vor allem Ferencz sowie die drei Richter dar. Aufgrund der Befürchtung einer Dramatisierungsgefahr sowie um Kosten und Zeit einzusparen, verzichtete die Staatsanwaltschaft mehrheitlich auf Zeugen- bzw. Opferaussagen.⁴¹⁰ Somit reiht sich der Fall 9 neben den Verfahren von Razesberger sowie Schönpflug in die Kategorie von sog. Dokumentenverfahren. Bereits im Nürnberger Fall 9 kam es zu einer extensiven Erläuterung verschiedener Einwände der Beschuldigten gegen die Anklage, die das Gericht in seinem Urteil wie gefolgt zusammenfasste und behandelte: Notwehr und Notstand, Höherer Befehl, Nichtbeteiligung, Partisanenbekämpfung sowie Sühnemaßnahmen.⁴¹¹ Wohl nichts ahnend öffnete das US-amerikanische Zivilgericht über eine Debatte, die noch Jahrzehnte später die justizielle Aufarbeitung beschäftigen sollte. Im Verfahren gegen Ohlendorf et al. kam es auch erstmalig zur Nennung des sog. Führerbefehls, welcher sich aus einer Vernehmung Ohlendorfs ergab.⁴¹² Die Aussagen Ohlendorfs sollten lange Zeit als unbestritten gelten. Sowohl Razesbergers als Schönpflugs Verfahren enthielten Bezugspunkte zum Fall 9. Razesberger selbst wurde sogar namentlich in dem Verfahren genannt.⁴¹³ In Schönpflugs Verfahren wurden lediglich die Ereignismeldungen der EK 8 behandelt. Dennoch kam es auch in beiden Verfahren zur Thematisierung des Führerbefehls sowie den Einwänden, die bereits die Richter des Fall 9 behandelten. Ohlendorf als Beschuldigter war im Vergleich zu Razesberger und Schönpflug weitaus kooperationsfreudiger. So gab er detaillierte Ausführungen über die Einsatzorte sowie Aufgaben seiner Einsatzgruppe ohne viel Zutun der alliierten Mächte bekannt.⁴¹⁴

7.2. „Der erste deutsche Prozess gegen Einsatzgruppentäter“⁴¹⁵

Während der Nürnberger Prozess noch vor einem amerikanischen Militärtribunal stattfand, erfolgte 1950 vor dem Landesgericht Würzburg ein Prozess gegen zwei ehemalige Einsatzgruppenmitglieder, August Hering und Martin Weiss. Nach Christina Ullrich zeichnete sich dieser Prozess besonders dadurch aus, dass er 1. der erste seiner Art (bezogen auf die

⁴¹⁰ Earl, The Nuremberg SS-Einsatzgruppen trial, 1945-1958, 179.

⁴¹¹ Leszczyński, Fall 9. Das Urteil im SS-Einsatzgruppenprozess, 87-90; 97-119; 119-124; 125-126.

⁴¹² Earl, The Nuremberg SS-Einsatzgruppen trial, 1945-1958, 181-186.

⁴¹³ DÖW SNA2 0103, Polizeirat Razesberger auch durch Nürnberger Prozeßakten belastet, in: Volksstimme (27.2.1960), 2.

⁴¹⁴ Earl, Legacies of the Nuremberg SS-Einsatzgruppen Trial, 107-113.

⁴¹⁵ vgl. Christina Ullrich, Der erste deutsche Prozess gegen Einsatzgruppentäter. Die Besonderheit des Falls Martin Weiss, in: Martin Cüppers/Jürgen Matthäus/Andrej Angrick (Hg.), Naziverbrechen. Täter, Taten & Bewältigungsversuche (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart 25, Darmstadt 2013), 303-318.

nunmehr deutsche Gerichtsbarkeit), 2. ein Geschworenenprozess war sowie 3. sein Zustandekommen dem „hartnäckigen Einsatz einzelner Persönlichkeiten des Central Committee of the Liberated Jews“⁴¹⁶ geschuldet war. Beide Angeklagten wurden nach sieben Verhandlungstagen zu lebenslangen Zuchthausstrafen verurteilt, wobei der Fall Martin Weiss eine dominierende Position im Prozessgeschehen einnahm. Ähnlich zu Razesberger wurde Weiss erst 1941 dem EK 3 zugeteilt, welches Bestandteil der EG A war. Mit Errichtung der Außenstelle des KdS Litauen in Wilna, wurde auch Weiss vermutlich um den 10. Oktober 1941 zur Außenstelle abkommandiert.⁴¹⁷ Als „Verbindungsmann zum litauischen Sonderkommando“⁴¹⁸, welches primär für Erschießungen zuständig war, kam Weiss die Aufgabe der Beaufsichtigung von Erschießungsaktionen zu. 1943 wurde ihm anschließend die Leitung des neu eingerichteten Gestapo-Gefängnisses in Wilna übertragen. Weiss hielt sich insgesamt zweieinhalb Jahre im Osten auf. Ähnlich zu Razesberger, aber auch Schönpflug, bestanden Ungereimtheiten hinsichtlich der Dienstränge und tatsächlichen Macht der Angeklagten, besonders im Fall von Weiss.⁴¹⁹

Das Verfahren gegen Hering und Weiss stellt darüber hinaus eine Besonderheit dar, da die Beweisführung primär aus Aussagen ehemaliger Überlebender, welche mehrheitlich aus dem Wilnaer Ghetto entstammten, bestand.⁴²⁰ Während aber auch hier bezog das Gericht allerdings auch etwaige Dokumente, beispielsweise aus dem Fall 9 sowie aus dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess. Ebenso wie bei Schönpflug, aber auch Razesberger stand im Verfahren gegen Weiss und Hering primär der einzelne Tatbeitrag der Angeklagten im Vordergrund.⁴²¹ Dem Täterkomplex „Holocaust by Bullets“ wurde weniger Aufmerksamkeit geschenkt, dagegen spielte der Tatbeitrag der Einzeltäter eine tragende Rolle. Demnach legte das Gericht seinen Schwerpunkt auf die „Rekonstruktion der Strukturen, Dynamiken, Befehlsstrukturen und Einzelverbrechen der Einheiten“⁴²². Die Opferaussagen wirkten dahingegen, dass ein gewisses Täterbild generiert wurde: etwa „das Bild des blutrünstigen, sadistischen Menschen“⁴²³. Unzureichend thematisiert blieb das Erkenntnisinteresse aus den Aussagen der Zeugen und deren verschiedenen Rollen.⁴²⁴ Die „Kompetenz des intellectual

⁴¹⁶ ebd., 304.

⁴¹⁷ Ullrich, Der erste deutsche Prozess gegen Einsatzgruppentäter, 303-306.

⁴¹⁸ ebd., 306.

⁴¹⁹ ebd., 306-307.

⁴²⁰ ebd., 304.

⁴²¹ ebd., 312.

⁴²² ebd., 312.

⁴²³ Ullrich, Der erste deutsche Prozess gegen Einsatzgruppentäter, 410.

⁴²⁴ ebd., 310-313.

author, also des Zeuge“⁴²⁵ wie sie Finger beschreibt, blieb auch durch das Würzburger Gericht unhinterfragt. Sowohl Weiss als auch Hering wurden durch den Wahrspruch der Geschworenen für schuldig befunden. Verurteilt wurden sie allerdings nur aufgrund von Beihilfe zum Mord. Auf welche Verteidigungsstrategie sich beide Angeklagte stützten, lässt aus dem Beitrag Ullrichs leider nicht entnehmen. Ebenso wenig bestehen Informationen über die Geschworenen oder explizite Details zum justiziellen Umgang mit individueller Schuld.

Vergleicht man nun den ersten deutschen Prozess hinsichtlich Einsatzgruppenverbrechen mit den Verfahren gegen Schönflug und Razesberger, so ist zunächst erkennbar, dass alle Verfahren eine Referenz zum Fall 9 zogen. Durch Heranziehen der Dokumente aus dem Nürnberger Einsatzgruppenprozess bewirkt sich eben eine gewisse Interdependenz, wonach der Fall 9 beinahe als Präjudiz kategorisiert werden kann. Inwiefern und auch in welchem Ausmaß im Verfahren gegen Hering und Weiss Rechtshilfegesuche an andere bundesdeutsche Gerichte erfolgten, ist aus dem Beitrag Ullrichs leider nicht zu erkennen. Entgegen dem Verfahren Schönflugs, wo auch eine unmittelbare Täterschaft in Diskussion stand, wurden Weiss und Hering trotz Opferaussagen nur wegen Beihilfe zum Mord verurteilt. Dies war eine Entwicklung, die auch in dem noch nachfolgend zu behandelnden Prozess ebenfalls zu beobachten ist. Es ist auch hier festzustellen, dass diese Verurteilung einerseits geringere Strafen mit sich zogen, aber auch den Tätern eine gewisse individuelle Verantwortung absprachen. Bereits in diesem Verfahren wurden sie lediglich als Gehilfen behandelt und in diesem Zusammenhang wurde ihnen auch ein gewisses Eigenermessen gänzlich abgesprochen. Ebenso verdeutlicht sich bei vergleichender Betrachtung, dass sich alle Täter sowohl die Unwissenheit und Unmöglichkeit der Feststellung von ehemaligen Diensträngen und Aufgabenbereichen als auch die ungewisse Befehlsstruktur innerhalb der Einsatzgruppen zunutze machten. Gemeinsam ist den Verfahren auch, dass eine externe Kraft treibend für die Einleitung des Strafverfahrens war. Während demnach bei Schönflug die Münchner Staatsanwaltschaft einen Haftbefehl ausstellte, bei Razesberger dagegen die mediale Berichterstattung den Druck auf die österreichischen Behörden erhöhte, wurde das Verfahren gegen Hering und Weiss nur durch Zutun des „Central Committee of the Liberated Jews“ eingeleitet.⁴²⁶ Auch sahen keine der Angeklagten sich trotz belastender Aussagen seitens der Zeugen schuldig im Sinne der Anklage. Vielmehr verblieben alle, auch Schönflug und

⁴²⁵ Jürgen Finger/Sven Keller, Täter und Opfer – Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext, in: Jürgen Finger/Sven Keller/Andreas Wirsching (Hg.), *Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte*, Göttingen 2009, 119.

⁴²⁶ ebd., 310-311.

Razesberger, bis zum Schluss der Verfahren auf dem Standpunkt, unschuldig gewesen zu sein. Auch blieben die Zeugenaussagen vielfach in allen Verfahren im Raum stehen. Hintergründe der Zeugen wurden seitens der Gerichte nicht untersucht. Vielmehr übernahm dies etwa bei den österreichischen Verfahren die mediale Berichterstattung. Die Erinnerungslücken der Angeklagten und „Täterzeugen“, wie sie bereits durch Finger in seinem Beitrag „Täter und Opfer – Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext“⁴²⁷ beschrieben werden, ließen sich auch in den Verfahren Razesberger, Schönplflug sowie Hering und Weiss erkennen. Ähnlich zu Razesberger und Schönplflug präsentierte sich Weiss demnach „als technokratischer Exekutivbeamter der Dienststelle und deutete sich mehr als Teil einer Struktur denn als Person mit eigenen Motiven und Handlungsspielräumen“⁴²⁸. Ein Eingeständnis individueller Schuld an Einzeltaten im Zusammenhang mit Massenerschießungsaktionen blieb auch in diesem Verfahren gänzlich aus.

7.3. Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958

Entgegen Fröhlichs Auffassung schreibt Müller in ihrem Beitrag „Zum Drehbuch einer Ausstellung. Der Ulmer Einsatzgruppenprozess von 1958“⁴²⁹ dem Ulmer Einsatzgruppenprozess aus dem Jahr 1958 eine bahnbrechende Bedeutung zu. Fröhlich dagegen nahm die erfolgte Bezeichnung des Verfahrens als „eine ‚Zäsur‘ in der Geschichte der Nachkriegsjustiz“⁴³⁰ kritisch in einer Überschrift ihres Beitrages auf und stellte aber abschließend fest, dass dem nicht so sei.⁴³¹ Müller schrieb andererseits: „Der Ulmer Einsatzgruppenprozess vom 28. April bis 29. August 1958 gilt als Wendepunkt im Umgang der bundesdeutschen Justiz mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen“⁴³².

Die Vergangenheitspolitik der anfänglichen 1950er-Jahre konzentrierte sich vielmehr auf Integration ehemaliger NS-Gewaltverbrecher und Regimemitläufer. Trotz dessen Außenwirkung geriet, wie Fröhlich in ihrem Beitrag feststellte, der Ulmer Einsatzgruppenprozess in Vergessenheit und wurde erst in „jüngerer“ Zeit wieder durch die Forschung aufgenommen (siehe Parallelen zu anderen Einsatzgruppenprozessen). Nicht das

⁴²⁷ Finger/Keller, Täter und Opfer – Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext, 114.

⁴²⁸ Ullrich, Der erste deutsche Prozess gegen Einsatzgruppentäter, 314.

⁴²⁹ Sabrina Müller, Zum Drehbuch einer Ausstellung. Der Ulmer Einsatzgruppenprozess von 1958, in: Jürgen Finger/Sven Keller/Andreas Wirsching (Hg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, 205-218.

⁴³⁰ Claudia Fröhlich, Der „Ulmer Einsatzgruppen-Prozess“ 1958. Wahrnehmung und Wirkung des ersten großen Holocaust-Prozesses, in: Jörg Osterloh/Clemens Vollnhals, NS-Prozesse und die deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung 45, Göttingen 2011, 233.

⁴³¹ ebd., 261.

⁴³² Müller, Zum Drehbuch einer Ausstellung, 205.

Verfahren selbst soll einflussreich gewesen sein, sondern die mediale Berichterstattung über das Prozessgeschehen. Denn diese soll „die westdeutsche Öffentlichkeit und Politik für die Probleme der ausgebliebenen strafrechtlichen Aufarbeitung des NS-Unrechts sensibilisiert und die systematische Strafverfolgung von NS-Verbrechen angestoßen“⁴³³ haben.⁴³⁴

Der Ulmer Einsatzgruppenprozess richtete sich gegen 10 ehemalige Angehörige des Einsatzkommandos der Stapo und des SD Tilsit, welches wiederum der EG A zugeordnet war. Das Kommando soll allein in Litauen über 5.500 Juden, unabhängig von Alter und Geschlecht, ermordet haben.⁴³⁵ Eingeleitet wurde das Verfahren aufgrund der Person des Bernhard Fischer-Schweders. Im Laufe seiner Bemühungen erneut in den öffentlichen Staatsdienst aufgenommen zu werden, wurden neben den Medien auch ein Zeuge auf den Fall aufmerksam. Dieser warf Fischer-Schweder schließlich vor, 1941 auf dem deutsch-litauischen Gebiet unmittelbar an Erschießungen von Juden beteiligt gewesen zu sein.⁴³⁶ Zuvor war unter der bundesdeutschen Bevölkerung die Stimmung vorherrschend, welche den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess als noch gerecht, die nachfolgenden Verfahren dagegen nurmehr als ein „unangenehmen Teil des alliierten Angebots“⁴³⁷ ansah. Konsequenz dieser Stimmung war auch eine weitreichende Amnestiewelle im Jahr 1949, die wiederum der Justiz das Gefühl vermittelte, die justizielle Vergangenheitsbewältigung hinsichtlich der Zeit des Nationalsozialismus sei bereits abgeschlossen. Dementsprechend scheint es nicht unerwartet, dass zu Beginn des Ulmer Einsatzgruppenprozesses die letzten noch in Haft verbliebenen Verurteilten des Fall 9s aus dieser entlassen wurden.⁴³⁸

In weiterer Folge des Verfahrens zeigte sich erstmals in der medialen Berichterstattung, dass es sich bei dem Prozess und dem Täterbild um ein „Täterkomplex“ handelte. Grund hierfür war, dass die von den Tätern begangenen Mordaktionen arbeitsteilig organisiert waren. Auffallend hier sei, so Fröhlich, dass die Medien eine gewisse Distanz zu den Verbrechern und deren Taten aufbauten und somit dazu beitrugen, dass die deutsche Öffentlichkeit sich von dem Täterkomplex abgrenzte und die Angeklagten als Exzesstäter bzw. „Bestien“ wahrnahm.⁴³⁹ In dem Verfahren wurden insgesamt 184 Zeugen vernommen, darunter zahlreiche NS-Täter aber auch Opfer. Das Verfahren zog sich über 60 Verhandlungstage, wichtigster Beleg für die

⁴³³ Fröhlich, Der „Ulmer Einsatzgruppen-Prozess“ 1958, 236.

⁴³⁴ ebd., 233-236.

⁴³⁵ Müller, Zum Drehbuch einer Ausstellung, 212.

⁴³⁶ Fröhlich, Der „Ulmer Einsatzgruppen-Prozess“ 1958, 239-240.

⁴³⁷ ebd., 237.

⁴³⁸ ebd., 237-239.

⁴³⁹ ebd., 244-245.

Anklage waren auch hier die „Ereignismeldungen der UdSSR“. Das Ausmaß des Verfahrens überforderte die Staatsanwaltschaft zunächst, erst durch Unterstützung gelang es ihr „die Zusammenarbeit mit Zeithistorikern, Archiven, Gedenkstätten und jüdischen Hilfsorganisationen“⁴⁴⁰ zu verstärken.⁴⁴¹ Zentrale Verteidigungsstrategie war ebenso wie im Verfahren Schönplflug als auch Razesberger der Befehlsnotstand. Bereits hier wurde durch die Verteidigung der Mythos aufgegriffen und verarbeitet, dass die Angeklagten „auf Grundlage eines von Hitler erteilten Befehls gehandelt“⁴⁴² hätten und „gegen den Widerstand mit dem Tod bestraft worden wären“⁴⁴³. Im Urteil des Verfahrens wurden den Angeklagten allerdings die Verteidigungsstrategie des Befehlsnotstandes abgesprochen. Diese Entscheidung gründete sich auf mehreren Sachverständigengutachten, etwa auch jenes von Seraphim. Erstaunlich dabei ist jedoch, dass die Beschuldigten nicht als unmittelbare Täter, sondern lediglich als Gehilfen abgestraft wurden. Dies geschah, obwohl genügend Opferaussagen vorlagen, die eine unmittelbare Tat bestätigten. Das Urteil gründete demnach die Auffassung, NS-Täter wären nur „Gehilfen“ des Haupttäters Hitlers gewesen. Der Richter negierte, trotz des Nachweises der Möglichkeit der Täter, selbstständig Entscheidungen zu fassen,⁴⁴⁴ einen eigenen Täterwillen.⁴⁴⁵

Entgegen Razesbergers und Schönplflugs Verfahren kamen beim Ulmer Einsatzgruppenprozess weitaus mehr Zeugen in die Einvernahme. Allerdings ist hier eine Gemeinsamkeit zu erkennen, nämlich jener der sog. Täterzeugen. Vielfach erfolgten nämlich Verfahren basierend auf Aussagen von Mittätern. Sowohl gegen Schönplflug als auch Razesberger wurde ein Verfahren ausschließlich aufgrund Aussagen Hülzdünkers und Knop sowie Paul Dinters und des Zeugen P. eingeleitet. Demnach waren nicht wie im ersten deutschen Einsatzgruppenprozess ein externer Impuls vonnöten, sondern explizite Nennungen und Beschuldigungen durch Mittäter führten erst zu Erhebungen innerhalb von Voruntersuchungen. Gerade dieser Aspekt muss kritisch beleuchtet werden, da vielfach auch eine Verteidigungsstrategie bestand, etwa den Vorgesetzten zu beschuldigen. So ließ Razesberger in seiner Beschuldigtenvernehmung etwa deutlich erkennen, dass seine Vorgesetzten überzeugte Nationalsozialist:innen waren und auch von Führerbefehlen in ihrem Handeln geleitet waren. Ebenso muss die Person des Zeugen P. im Schönplflug Verfahren betrachtet werden, da es doch gut sein hätte können, dass er aus bloßer Animosität gegenüber seinen ehemaligen Einsatzgruppenführer aussagte, weil er doch in

⁴⁴⁰ Müller, Zum Drehbuch einer Ausstellung, 210.

⁴⁴¹ ebd., 207-212.

⁴⁴² Fröhlich, Der „Ulmer Einsatzgruppen-Prozess“ 1958, 245.

⁴⁴³ ebd., 245.

⁴⁴⁴ ebd., 246-247.

⁴⁴⁵ Müller, Zum Drehbuch einer Ausstellung, 213.

sowjetische Kriegsgefangenschaft geraten war, während die Offiziere mehrheitlich unbestraft davongekommen waren.

7.4. Fazit

Die Interdependenz der Gerichte, welche sich mit Einsatzgruppenverbrechen auseinandersetzten, wird aus dem oben erfolgten Vergleich nur deutlich. Hauptgrund liegt hierbei beim Täterkomplex „Holocaust by Bullets“. Das durch Himmler aufgebaute soldatische Beamtentum⁴⁴⁶ wies einen solchen Organisationscharakter auf, dass eine Betrachtung eines Einzeltäters beinahe als nicht sinnvoll erscheint. Dieser Punkt wird nochmals dadurch unterstrichen, dass zur Zeit der justiziellen Aufarbeitung jener Verbrechen die Heranziehung potentieller Opferaussagen entweder aufgrund der damals vorherrschenden politischen Verhältnisse nur schwer möglich war oder deren Schwere nicht ernst genommen wurde. Andererseits wurde etwa auch befürchtet, dass diese zu unnötigen Dramatisierungen führen könnten. Vorletztes war etwa bei den Opferaussagen wie etwa im Ulmer Einsatzgruppenprozess der Fall, deren Belastungsschwere wurde von dem zuständigen Gericht nicht als hinreichend genug angesehen. Denn wäre dies der Fall gewesen, so wären alle zehn Beschuldigten als unmittelbare Täter abgestraft und nicht als bloße Gehilfen verurteilt worden. Auch konnten Opfer keine Auskunft über die internen Befehlsstrukturen sowie Hierarchien innerhalb der Einsatzgruppen geben. In diesem Punkt waren Gerichte auf die Aussagen von Mittätern hingewiesen, die aber oftmals nicht hinterfragt wurden, bzw. unreflektiert gegen den Beschuldigten verwendet wurden.

⁴⁴⁶ Banach, Heydrichs Elite, 105.

VIII. Resümee & Ausblick

„Discovering the full extent of the Einsatzgruppen trial has been a slow process that continues today, a clear indication that this trial [Nuremberg Einsatzgruppen trial] has had a significant and lasting impact on our historical consciousness”⁴⁴⁷

Das Täterkomplex “Holocaust by Bullets” scheint mit seiner Komplexität als auch mit den damit verbundenen NS-Gewalttaten oftmals abschreckend. Gerade deshalb bilden Nachkriegsprozesse, die sich mit solchen Tatbeständen auseinandersetzten, einen wichtigen Bestandteil der Nachkriegsjustiz sowie der Holocaustforschung. Denn wie bereits in den einleitenden Worten erwähnt, ermöglichen sie uns einen Einblick in die Denkprozesse der jeweiligen Täter und liefern eine Antwort bzw. ein Narrativ auf die Frage, weshalb solche Gewalttaten überhaupt geschahen oder wodurch sie veranlasst wurden.

Die Zentrale Fragestellung der folgenden Masterarbeit lautete demnach:

Wie gingen die Beschuldigten wie auch das Gericht mit dem Täterkomplex „Holocaust by Bullets“ und der Frage nach einer individuellen Schuld um? Welchen Stellenwert bzw. welche Besonderheit nehmen diese beiden Verfahren innerhalb des Täterkomplexes ein?

Auf Grundlage der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring sowohl der Strafprozessakten als auch verschiedener Medienberichte ergeben sich folgende Ergebnisse:

8.1. Individuelle Schuld der Beschuldigten

Die Frage nach der individuellen Schuld bzw. den Umgang der Beschuldigten mit solcher ist keineswegs eine einfache. Zunächst lässt sich leicht konstatieren, dass beide, sowohl Razesberger als auch Schönpflug, sich nicht schuldig im Sinne der Anklage sahen. Erst ihre Verteidigungsstrategien lieferten allerdings tiefere Einblicke in ihre Denkweisen und auch in ihren Umgang mit dem Täterkomplex des “Holocaust by Bullets”.

Schönpflug als solcher wehrte sich vehement gegen die Anklage und die verschiedenen Beschuldigungen verschiedener Mittäter. Neben seiner ‘einfachen’ Tätigkeit als bloßer Kriminalpolizist, war er stets bemüht, zu bezeugen, dass er keineswegs dem nationalsozialistischen Gedankengut folgte. Durch seine eigenen Angaben, als auch sein Verhalten lieferte aber Ansatzpunkte, die das Gegenteil bezeugten. Zumal er bereits vor dem Anschluss Mitglied der NSDAP war und somit ein sog. ‘Illegaler’. Aber auch weil er etwa

⁴⁴⁷ Earl, Legacies of the Nuremberg SS-Einsatzgruppen Trial, 103.

seiner Frau in Form eines Kassibers eine Warnung mitteilen wollte, dass diese besonders auf ihre Aussagen in Vernehmungen zu achten hatte.⁴⁴⁸ Der Kassiber wird insofern erst hier erwähnt, da er in keiner Weise eine Rolle in der Hauptverhandlung spielte. Er steht dennoch als Zeichen für Schönflugs Einstellung. Damit steht nämlich die Vermutung nahe, dass er etwas zu verbergen hatte. Seine nationalsozialistische Gesinnung verdeutlichte sich auch an der Tatsache, dass er an der Führerschule in Berlin-Charlottenburg teilnahm, wie auch an der Tatsache, dass seine Frau eine Bräuteschule besuchen musste.⁴⁴⁹ Auch diese Tatsache ist erst hier zu erwähnen, da auch sie im Verfahren selbst eine untergeordnete Rolle spielte, aber Aufschluss auf Schönflugs Stellung innerhalb der SS-Organisation gibt.

Neben seinem Versuch, seine nationalsozialistische Gesinnung zu verbergen bzw. herunterzuspielen, nützte Schönflug (ähnlich zu Weiss) den Umstand über die Verwirrung seines Dienstgrades wie auch seiner Tätigkeit im EK 8 aus. So behauptete er vehement nur für Kuriertätigkeiten eingesetzt worden zu sein. Glücklicherweise für Schönflug war auch der Umstand, dass keiner der Mitglieder seines potentiellen Teilkommandos in Erfahrung gebracht werden konnte. So lässt sich heute beinahe nicht mehr feststellen, ob Schönflug tatsächlich Teilkommandoführer war oder nicht. Ebenso schwer zu belegen bzw. widerlegen, ist die Frage nach seiner Tätigkeit. War er tatsächlich bloßer Kurier?

Auch nützlich für Schönflug war der Umstand, dass einerseits bereits beinahe zwanzig Jahre zu den Taten zurücklagen sowie die widersprechenden Zeugenaussagen. Keiner der Zeugen konnte etwa mit Sicherheit sagen, wann das EK8 Mogliew erreichte. Auch behaupteten nur zwei Zeugen (Dinter und P.) Schönflug dort angetroffen zu haben. Seine Verteidigungsstrategie der Nichtanwesenheit aufgrund seiner Hochzeit und des daran anschließenden Heiratsurlaubes steht demnach ebenso fragwürdig wie nicht widerlegbar im Raum. Als schließlich sämtliche Stricke zu reißen schienen, gab Schönflug im Laufe der Verhandlung doch nach und gab zu an Erschießungen teilgenommen zu haben. Diese Aussage führte zu seiner letzten Verteidigungsstrategie nämlich jene des Befehlsnotstandes.

Der Ausdruck „Schönflug leugnet und leugnet und leugnet“ gibt die Einstellung von diesem treffend wieder. In seinen Vernehmungen wie auch an seiner Haltung war kein einziges Mal eine Spur der Reue bezüglich seiner Taten in seiner Einsatzgruppenzeit zu bemerken. Besonders markant war die Stelle des Hauptverhandlungsprotokolls, wo Schönflug zugab, an zwei Erschießungen teilgenommen zu haben. Zwar sprach er davon, dass in seiner Jugend und

⁴⁴⁸ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Band IV. 1.Teil, Kassiber vom 16.11.1960, 1-2.

⁴⁴⁹ Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60, Zeugenvernehmung I. Schönflug vom 6.7.1960, 1.

in seinem Haushalt nie ein Hass gegen Juden vorhanden war. Er drückte allerdings in keinem Moment eine Art schlechtes Gewissen aus. Ebenso zeigte er keine Anzeichen von Reue. Für ihn, so Schönflug, waren die Massenerschießungen keine Verbrechen. Trotz seiner angeblichen juristischen Ausbildung konnte er demnach kein gesetzliches Unrecht in diesen sehen. Trotz seiner Bemühungen konnte er die Geschworenen von seinem Narrativ seiner Unschuld nicht überzeugen und wurde verurteilt.

Razesberger dagegen verwendete zwar ähnliche Verteidigungsstrategien wie Schönflug an, doch muss hier festgestellt werden, dass dessen Umfeld wie auch Einstellung deutlich von jenen Schönflugs abwich. So versuchte auch Razesberger im ersten Schritt seiner Verteidigungsstrategie sich vom NS-Regime, besonders von der NSDAP sowie der SS abzugrenzen. Er unterstrich etwa seine christlich-soziale Einstellung einerseits durch seine Mitgliedschaft in einer katholischen Hochschulverbindung, andererseits durch seine nahen Verwandten und seiner beruflichen Tätigkeit vor dem Anschluss. Ebenso soll er bloßer Uniformträger gewesen sein.

Auf die Frage hin, wie er zum Kommandeur in Shitomir wurde, lieferte Razesberger die Erläuterung, dass es sich (nicht direkt in seinen Worten, aber angedeutet) um eine Strafversetzung gehandelt haben soll. Hier bereits weist seine Verteidigungsstrategie Lücken auf. So erscheint es doch als fragwürdig, dass jemand mit so einem gegenpolitischen Hintergrund zur NSDAP doch so einen hohen Rang bekleidete. Auch erscheint es dubios, dass er trotz seiner angeblichen Animosität zu einem Abendessen bei Himmler eingeladen wurde.

Bei Konfrontierung mit der Frage, warum Hülsdünker die Durchführung des Befehls bei ihm meldete, wies Razesberger auf sein Nichtwissen hin. Nützlich kam ihm dabei ähnlich wie Schönflug, dass es kaum Informationen über etwaige Befehlsketten und expliziten Aufgaben der Einsatzgruppen bzw. der Kommandostelle gab. Auch hier konnten einzig die Aussagen anderer Mittäter nähere Informationen liefern, die allerdings ebenfalls widersprüchlich waren.

Zuletzt zeichnete sich Razesberger als auch Retter. Er soll russische Kriegsgefangene freigelassen haben, wie auch Befehle verweigert haben. Besonders die letzte Aussage schien widersprüchlich, da er auch auf eine Art Befehlsnotstand suggerierte, hätte er den Befehl an Hülsdünker erteilt, was er allerdings nach eigenen Angaben nicht gemacht hat. Auch Razesberger bezeichnete die Judenermordungen als „amoralisch“, und dennoch, trotz seiner ebenfalls juristischen Ausbildung, fand er sie zu keinem Zeitpunkt gesetzeswidrig. Aufgrund unzureichender Beweise wurde Razesberger freigesprochen. Während des Verfahrens

zeichnete sich aber auch bei ihm zu keinem Zeitpunkt, ein potentes Eingeständnis für eine individuelle Schuld ab. Auch seine Rolle im Nationalsozialismus veranlasste ihn nicht dazu, ein Anzeichen von Reue zu zeigen.

8.2. Gerichtlicher Umgang mit „Holocaust by Bullets“

Sowohl im Verfahren gegen Schönpflug als auch Razesberger ließen sich ähnliche, zentrale Akteur:innen feststellen. Während allerdings im Verfahren Schönpflug die Justiz vermehrt Unternehmungen machte, um dessen Schuld festzustellen, schien bei Razesberger selbst anfänglich die Staatsanwaltschaft von seiner Unschuld überzeugt zu sein. Auffallend ist hier besonders, dass das Welser Kreisgericht doch vermehrt versuchte, mithilfe von Rechtshilfeersuchen den Täterkomplex „Holocaust by Bullets“ näher zu betrachten. So stellte das Gericht allein 24 Rechtshilfegesuche und bezog auch vermehrt Dokumente besonders aus dem Bradfish Verfahren heran. Einzig fragwürdig erscheint, warum nur so wenig Zeugen vorgeladen wurden. Auch ist aus den Strafprozessakten nicht herauszulesen, ob sich das Gericht bemühte, potentielle Opfer ausfindig zu machen.

Im Fall Razesberger schien das Gericht jedoch von dessen Unschuld überzeugt. So blockierte das Schwurgericht mehrere Anstalten der StA Wien, den Täterkomplex „Holocaust by Bullets“ näher zu erforschen. Ebenso schien sich das Gericht sowohl von der Zentralen Stelle in Ludwigsburg als auch von anderen bundesdeutschen Gerichten nicht beeinflussen zu lassen. Das Nichterscheinen des Kronzeugen wurde zwar mit einem Telefonat hinterfragt, aber nicht als Hinderungsgrund des Prozesses angesehen. Nur ein einzelner Zeuge gab Auskunft über die Lage in Shitomir und selbst dieser konnte über den genauen Tathergang keine Informationen angeben.

Als kritisch zu betrachten, sind neben den Täterzeugen auch Zeugen wie etwa Dr. Hornig. Dieser wurde zu mehreren Verfahren herangezogen. In diesem Sinne musste er auch seine Geschichte öfter wiederholen. Auch ist zu fragen, welchen Mehrwert die Aussagen Hornigs hatten. Er behauptete aufgrund der Befehlsverweigerung vor ein SS-Gericht gestellt und anschließend in ein KZ geliefert worden zu sein. Außerdem sei er zwei Erschießungen entkommen. Ist nicht gerade so eine Aussage vorteilhaft für den Einwand des Befehlsnotstandes?

Bereits am 4. August 1960 griff die „Volkstimme“ unter dem Titel „Wer hat Dr. Schönpflug eingesetzt?“ die Diskussion rund um höhere SS-Führer und ihrer oftmals fehlenden Verfolgung und Verurteilung sowie reifenden Nachkriegskarriere auf. Dagegen wurden „viele kleine

ehemalige Nationalsozialisten“⁴⁵⁰ wie sie die „Volkstimme“ bezeichnete, hart bestraft. Auch im Falle Schönpflug und Razesberger konnte beobachtet werden, dass Männer wie etwa der Zeuge P. oder Hülzdünker eine weitaus höhere Strafe erhielten als ihre ehemaligen Vorgesetzten. Ähnlich verhielt sich dies auch beim Fall 9, wo die letzten Täter bereits 1958 entlassen worden waren. Auch wurden nur fünf der verkündeten Todesurteile tatsächlich vollstreckt.⁴⁵¹

8.3. Stellenwert beider Verfahren im Täterkomplex „Holocaust by Bullets“

Gerade weil Razesberger und Schönpflug jeweils allein als Angeklagter vor Gericht standen, bilden ihre Verfahren eine Besonderheit des Täterkomplexes „Holocaust by Bullets“. Durch die individuelle Anklage war es den Gerichten demnach möglich, in die Tiefe der einzelnen Einsatzkommandos sowie Aufgabenbereiche der Einsatzgruppen zu tauchen (unabhängig davon, ob sie dies tatsächlich taten). Auch unterstreicht gerade das Verfahren gegen Razesberger die facettenreiche Betrachtungsweise des Täterkomplexes. So muss deutlich einerseits zwischen den mobilen Einsatzgruppen als solche unterschieden werden und den immobilen, welchen mehrheitlich die Verwaltung und Sicherung des rückwärtigen Heeresgebietes anvertraut wurde. Darüber hinaus ist auch die Täterschaft als solche von Bedeutung. Besonders durch einen Vergleich zwischen Schönpflug und Razesberger. Eine bloße Befehlsweitergabe schien schwieriger zu belegen und zu verurteilen, als die aktive Täterschaft, wie sie etwa im Fall Schönpflug vorlag.

Auch spielt die Zeit eine große Rolle. Während der Nürnberger Einsatzgruppenprozess bereits zwei Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs begangen konnte, so waren bei Schönpflug und Razesberger, ebenso beim Ulmer Einsatzgruppenprozess 15 bzw. beinahe 20 Jahre seit der Tat vergangen. Nicht nur die Wissenslücken waren eine Konsequenz dieses Zeitabstandes, aber auch die unterschiedliche Mentalität in der Gesellschaft, wie sie etwa bei Fröhlich beschrieben wurde. Ebenso unterscheiden sich die verschiedenen Opfergruppen. Zunächst wurden demnach nur „jüdische Männer“ umgebracht. Als die Opfergruppe schließlich auf Frauen und Kinder expandierte, waren auch Spannungen zwischen der Wehrmacht und den Einsatzgruppen zu bezeugen. So beschreibt Breitman in seinem Beitrag „Himmler and the ‚Terrible Secret‘“ einen solchen Konflikt:

⁴⁵⁰ DÖW 50608, „Wer hat Dr. Schönpflug eingesetzt?“, in: Die Volksstimme, Nr.180 (4.8.1960)

⁴⁵¹ Earl, The Nuremberg SS-Einsatzgruppen trial, 1945-1958, 1.

*„The proposed killing of some ohne hundred Jewish children in an orphanage in Bjala Zerkow in mid-August 1941 led to a clash between the SS and some military authorities [...].“*⁴⁵²

Trotz der vorhandenen medialen Berichterstattung gerieten die Einsatzgruppenverbrechen beinahe ausnahmslos in Vergessenheit. In Österreich etwa war der auf die beiden Prozesse folgende, in Jerusalem stattfindende Prozess gegen Adolf Eichmann weitaus einflussreicher als das Verfahren gegen Razesberger oder Schönplugg. Der Prozess „hatte zur Folge, dass die Frage nach der Mitverantwortung der vielen anderen ‚kleinen Eichmänner‘ – oder ‚Eichmanns‘ wie der Publizist Albert Wucher seinerzeit schrieb – in aller Öffentlichkeit und laut vernehmlich gestellt wurde“⁴⁵³.

8.4. Ein Ausblick

Nachkriegsprozesse, etwa gegen ehemalige Einsatzgruppenmitglieder, mögen heute in rechtlicher Hinsicht kaum mehr eine Bedeutung spielen. Zwar kommt es immer wieder zur Erhebung einer Anklage gegen ehemalige Täter, aber ist auch diese Generation langsam am Aussterben. So manch einer würde die Frage stellen, warum man sich ausgerechnet heute noch damit beschäftigen sollte.

Die Antwort auf diese Frage vereint die eingangs erläuterten Begriffe Recht, Gerechtigkeit, Vergangenheit und Geschichte. Aus zeitgeschichtlicher Perspektive wird die Aufarbeitung der Vergangenheit niemals aufhören. Dies liegt zumal daran, dass die Zeit voranschreitet, aber auch daran, dass immer neue subjektive Narrative aufgedeckt werden. Ebenso spielt Recht und Gerechtigkeit eine Rolle. Die Generation, die den Nationalsozialismus in Person erlebt hat, mag vielleicht aussterben, allerdings hat diese Zeit einen weitaus mächtigeren Wirkungskreis, der sich auf jüngere Generationen ausdehnt. Was für eine Generation gerecht erschien, mag für eine andere unzureichend sein. Ebenso mag für manch Gesellschaftskreise die Entscheidungen in NS-Verfahren gerecht erschienen haben, aber etwa Opfer hätten dies anders sehen können. Die Geschichte, das Recht und die Gerechtigkeit sowie die Vergangenheit werden die Menschheit immer verfolgen. Sie werden auch immer einen potentiellen Grund für heutige Verhaltensweisen bieten und Aufschlüsse für heutige Entwicklungen geben.

⁴⁵² Richard *Breitman*, Himmler and the ‚Terrible Secret‘ among the Executioners, in: *Journal of Contemporary History* 26 (1997) ¾, 441.

⁴⁵³ Peter *Krause*, „Eichmann und wir“. Die bundesdeutsche Öffentlichkeit und der Jerusalemer Eichmann-Prozess 1961, in: Jörg Osterloh/Clemens Vollnhals, NS-Prozesse und die deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung 45, Göttingen 2011, 284-285.

Es sollte nicht nur der Gedanke der Verhinderung eines solchen Grauens in der Zukunft, die Erforschung der Nachkriegsjustiz vorantreiben. Auch schulden wir es den unschuldigen Opfern, die aufgrund individueller Taten als auch eines Gewaltsystems, ihr Leben lassen mussten, die Frage nach dem ‚Wie‘ und ‚Weshalb‘ zu stellen.

IX. Literaturverzeichnis

9.1. Primärquellen

9.1.1. Ungedruckte Quellen

Wiener Stadt- und Landesarchiv:

WStLA, LG Wien 20 Vr 5774/60

Archiv des Landesgericht Wels:

Landesgericht Wels, KG Wels 9 Vr 767/60

Archiv des Wiener Wiesenthal Instituts (VWI):

Archiv des Wiener Wiesenthal Instituts (VWI) – Simon Wiesenthal Institut, Bericht und Korr. bez. NS-Verbrechen und Gerichtsverfahren von Dr. Egon Schönpflug, Nachklang zum Schönpflug-Prozess

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands:

DÖW 50608, Archidoc, Person: Schönpflug, Egon

9.1.2. Gedruckte Quellen

Verfassungsgesetz vom 8.Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), StGBL., Nr. 13/45 vom 6.6.1945, 4. Stück

Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz), StGBL., Nr. 32/45 vom 28.6.1945, 10.Stück

Bundesverfassungsgesetz vom 14.3.1957, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie), (BGBl., Nr. 82/1957).

9.1.3. Tageszeitungen

EGON SCHÖNPFLUG

Archiv des Wiener Wiesenthal Instituts (VWI) – Simon Wiesenthal Institut, Bericht und Korr. bez. NS-Verbrechen und Gerichtsverfahren von Dr. Egon Schönpflug, „Unter dem Verdacht des Judenmordes verhaftet“, in: Die Volkstimme, Nr.143 (21.6.1960).

Archiv des Wiener Wiesenthal Instituts (VWI) – Simon Wiesenthal Institut, Bericht und Korr. bez. NS-Verbrechen und Gerichtsverfahren von Dr. Egon Schönpflug, „Personalchef der Wolfsegger Kohlenbergwerks-AG wegen Judenerschießungen verhaftet“, in: Neues Österreich, (22.6.1960)

Archiv des Wiener Wiesenthal Instituts (VWI) – Simon Wiesenthal Institut, Bericht und Korr. bez. NS-Verbrechen und Gerichtsverfahren von Dr. Egon Schönpflug, „In verstaatlichtem Betrieb: Personalchef soll ein Judenmörder sein!“, in: Express, (22.6.1960)

Archiv des Wiener Wiesenthal Instituts (VWI) – Simon Wiesenthal Institut, Bericht und Korr. bez. NS-Verbrechen und Gerichtsverfahren von Dr. Egon Schönpflug, „Die Feinde der Demokratie gehören hinter Schloß und Riegel“, in: Neues Österreich, (5.6.1961), 3.

Archiv des Wiener Wiesenthal Instituts (VWI) – Simon Wiesenthal Institut, Bericht und Korr. bez. NS-Verbrechen und Gerichtsverfahren von Dr. Egon Schönpflug, „Berufung gegen Schönpflug-Urteil. Justizminister für strengere Strafe“, in: Kurier, (5.7.1961)

Archiv des Wiener Wiesenthal Instituts (VWI) – Simon Wiesenthal Institut, Bericht und Korr. bez. NS-Verbrechen und Gerichtsverfahren von Dr. Egon Schönpflug, „Wie Dr. Zamponi als ‚Vize‘ kaltgestellt wurde“, in: Echo, Nr. 49 (1961), 3.

DÖW 50608, „Dr. Egon Schönpflug verhaftet“, in: Oberösterreichische Nachrichten, Nr. 143 (22.6.1960), 5

DÖW 50608, „Sensationelle Verhaftung eines „Ehemaligen“, in: Tagblatt, Nr.143 (22.6.1960), 3.

DÖW 50608, „Judenmorde:100 Mann werden gesucht“, in: Express, Nr.678 (23.6.1960), 3.

DÖW 50608, „München wünschte die Verhaftung“, in: Linzer Volksblatt, Nr. 144 (23.6.1960), 3.

DÖW 50608, Schönpflug wird nicht ausgeliefert, in: Salzburger Nachrichten, Nr. 144 (23.6.1960), 8.

DÖW 50608, „Das Rätsel Dr. Schönpflug“, in: Echo, Nr.27 (3.7.1960), 13.

DÖW 50608, „Wer hat Dr. Schönpflug eingesetzt?“, in: Die Volksstimme, Nr.180 (4.8.1960)

DÖW 50608, „Dr. Schönpflug noch immer unter Verhör, in: Echo der Heimat, Nr.37 (11.9.1960), 4.

DÖW 50608, „Dr. Schönpflug steht vor seiner Enthftung“, in: Echo der Heimat, Nr.19 (7.5.1961), 8.

DÖW 50608, „An einem Tag dreißig eigenmächtig erschossen“, in: Die Volksstimme, Nr.147 (28.6.1961)

DÖW 50608, „Schönpflug, einer von den Eichmännern“, in: Die Volksstimme, Nr.147 (28.6.1961), 3.

DÖW 50608, „Zeugen der Anklage waren nicht zu erschüttern“, in: Salzburger Nachrichten, Nr. 147 (28.6.1961), 3.

DÖW 50608, „Neun Jahre Kerker für Schönpflug“, in: Tagblatt, Nr. 149 (30.6.1961), 5.

DÖW 50608, „Geschworene: Kein „Befehlsnotstand““, in: Salzburger Nachrichten, Nr.149 (30.6.1961), 7.

DÖW 50608, „Die Mörder sind noch immer unter uns, in: Neue Zeit, Nr. 151 (2./3.7.1961)

DÖW 50608, „Wer leistete Schönpflug Schützenhilfe?“, in: Neue Zeit, Nr.160 (13.7.1961)

DÖW 50608, „Wird der Schönpflug-Verteidiger abtreten?“, in: Neue Zeit, Nr.158 (11.7.1961)

DÖW 50608, „Schönpflug-Prozeß: Eine Frage Israels“, in: Echo, Nr. 28 (1961), 4.

DÖW 50608, „Berufung im Schönflug-Prozeß“, in: Oberösterreichische Nachrichten, Nr. 893, 2.

DÖW 50608, „Verschärfte Strafe gegen Judenmörder. Zwölf Jahre Kerker für Dr. Schönflug“, in: Neues Österreich, Nr.5013 (1.11.1961), 2.

FRANZ RAZESBERGER

DÖW SNA2 0103, Berlin: Der Polizeichef von Steyr in Judenerschießungs-Prozeß genannt, in: Express (16.2.1960)

DÖW SNA2 0103, In einem Berliner Judenmordprozeß: Ein Österreicher schwer beschuldigt, in: Arbeiter Zeitung (16.2.1960), 2.

DÖW SNA2 0103, Berlin: Der Polizeichef von Steyr in Judenerschießungs-Prozeß genannt, in: Express (16.2.1960)

DÖW SNA2 0103, Fall Dr. Razesberger: „Derzeit kein Anlaß zu dienstrechtlichen Maßnahmen“, in: Neues Österreich (17.2.1960)

DÖW SNA2 0103, Neue Vorerhebungen gegen den Steyrer Polizeibeamten, in: Arbeiter Zeitung (17.2.1960), 2.

DÖW SNA2 0103, Erschießungen von 300 Juden vor Gericht: Schwere Anschuldigungen gegen einen Polizeirat in Steyr, in: Steyrer Zeitung (18.2.1960)

DÖW SNA2 0103, Der Fall des Polizeirates Razesberger, in: Volksstimme (18.2.1960)

DÖW SNA2 0103, Der Kriminalbeamte und der Polizeirat, in: Volksstimme (19.2.1960), 3.

DÖW SNA2 0103, Polizeirat Razesberger auch durch Nürnberger Prozeßakten belastet, in: Volksstimme (27.2.1960), 2.

DÖW SNA2 0103, Vernehmung in Passau, in: Berliner Tagesspiegel (1.3.1960)

DÖW SNA2 0103, Dr. Razesberger in Passau vernommen, in: Arbeiter Zeitung (4.3.1960), 3.

DÖW SNA2 0103, Dr. Razesberger in der Passauer Gerichtsbibliothek einvernommen, in: Neues Österreich (4.3.1960), 3.

DÖW SNA2 0103, Berliner Schwurgerichtsprozeß auf dem Höhepunkt: Auffallende Gedächtnislücken im Protokoll des Dr. Razesberger, in: Neues Österreich (6.3.1960), 3.

DÖW SNA2 0103, Dr. Razesberger wird versetzt, in: Arbeiter Zeitung (8.3.1960)

DÖW SNA2 0103, Razesberger nach Wien versetzt, in: Volksstimme (8.3.1960)

DÖW SNA2 0103, Berliner Schwurgericht: „Verfahren gegen Razesberger zweckmäßig“, in: Neues Österreich (10.3.1960), 3.

DÖW SNA2 0103, Dr. Razesberger vom Dienst suspendiert, in: Arbeiter Zeitung (11.3.1960)

DÖW SNA2 0103, Die Schuld Razesbergers, in: Neue Zeit (11.3.1960)

DÖW SNA2 0103, Polizeirat Dr. Razesberger vom Dienst suspendiert, in: Neues Österreich (11.3.1960)

DÖW SNA2 0103, Razesberger, in: Volksstimme (19.3.1960), 1.

DÖW SNA2 0103, Der SD-Kommandeur stellte die Exekutionskommandos: Was liegt gegen Dr. Razesberger vor?, in: Arbeiter Zeitung (März 1960)

DÖW SNA2 0103, Keine Nachsicht für Kriegsverbrecher, in: Der Neue Mahnruf (April 1960)

DÖW SNA2 0103, Was ist mit Strafverfahren gegen Razesberger?, in: Neue Zeit (9.4.1960), 2.

DÖW SNA2 0103, Razesberger – ein österreichischer Fall Oberländer, in: Volkswille (14.4.1960)

DÖW SNA2 0103, Ueber den Fall Razesberger darf kein Gras wachsen, in: Die Wahrheit (17.5.1960)

DÖW SNA2 0103, Wann kommt Untersuchung gegen Razesberger?, in: Volksstimme (18.5.1960)

DÖW SNA2 0103, Franz Razesberger verhaftet, in: Neue Tageszeitung (4.8.1960), 1.

DÖW SNA2 0103, Polizeichef Dr. Razesberger verhaftet: Gab er den Befehl für die Judenerschießungen?, in: Express Abend (4.8.1960)

DÖW SNA2 0103, Dr. Razesberger endlich verhaftet, in: Arbeiter Zeitung (5.8.1960)

DÖW 50608, Razesberger endlich hinter Schloß und Riegel, in: Neue Zeit Nr.181 (5.8.1960), 3.

DÖW SNA2 0103, Razesberger endlich hinter Schloß und Riegel, in: Volksstimme (5.8.1960), 3

DÖW SNA2 0103, Franz Razesberger verhaftet, in: Österreichische Neue Tageszeitung (5.8.1960)

DÖW SNA2 0103, Razesberger endlich hinter Schloß und Riegel!, in: Die Wahrheit (5.8.1960)

DÖW SNA2 0103, Sechs Monate nach der Einvernahme in Passau: Expolizeirat Dr. Razesberger endlich verhaftet, in: Neues Österreich (5.8.1960)

DÖW SNA2 0103, Polizeirat Dr. Razesberger vor dem Richter, Steyrer Zeitung (11.8.1960)

DÖW SNA2 0103, Razesberger und Schönpflug, noch immer Schweigen über das Verfahren, in: Wahrheit (17.8.1961)

DÖW SNA2 0103, Kommende Woche vor den Geschworenen: Razesberger, SD-Chef von Shitomir, in: Neue Zeit (12.7.1961), 3.

DÖW SNA2 0103, Dr. Razesberger vor dem Schwurgericht: „Ich hielt die Judenerschießungen für amoralisch“, in: Neues Österreich (14.7.1961), 5.

DÖW SNA2 0103, Anklage gegen Ex-Polizeirat Razesberger: Befehl zum Mord an 300 Juden durch Genickschüsse, in: Volksstimme (18.7.1961), 1.

DÖW SNA2 0103, Razesberger: „Ich verweigerte Befehle“, in: Wiener Zeitung (19.7.1961)

DÖW SNA2 0103, Dramatischer Höhepunkt im Judenmordprozeß: „Dr. Razesberger konnte den Befehl verweigern!“, in: Neues Österreich (20.7.1961)

DÖW SNA2 0103, Ein ehemaliger Major als Zeuge im Razesberger-Prozeß: „Es war möglich, einen Tötungsbefehl zu verweigern (20.7.1961), 5.

DÖW SNA2 0103, Ein „Sachverständiger für Gehorsamsverweigerung“ sagt aus: „Ich habe Mordbefehle mißachtet“, in: Arbeiter Zeitung Nr.166 (20.7.1961), 2.

DÖW SNA2 0103, Zeugen belasten Razesberger, in: Volksstimme (21.7.1961)

DÖW SNA2 0103, Prozeß Dr. Razesberger: Kronzeuge mit Kreislaufstörungen, in: Neues Österreich (21.7.1961)

DÖW SNA2 0103, Kronzeuge will nicht nach Wien kommen, Wiener Zeitung (22.7.1961), 5.

DÖW SNA2 0103, Richter bestreitet die Schwerhörigkeit des Geschworenen: Prozeß gegen Dr. Razesberger geht weiter, in: Neues Österreich (24.7.1961) 2.

DÖW SNA2 0103, Ein Geschworener machte Blauen Montag, in: Arbeiter Zeitung Nr.170 (25.7.1961), 5.

DÖW SNA2 0103, „Weil ein Geschworener fast taub ist: Prozeß gegen Dr. Razesberger in Frage gestellt“, in: Wiener Zeitung (25.7.1961), 3-4.

DÖW SNA2 0103, Fehltrail der Geschworenen: Razesberger freigesprochen, in: Volksstimme (26.7.1961)

DÖW SNA2 0103, Razesberger ließ Kriegsgefangene frei, in: Österreichische Neue Tageszeitung (26.7.1961), 5.

DÖW SNA2 0103, Razesberger weigerte sich, Russen zu erschießen, in: Wiener Zeitung (26.7.1961), 3.

DÖW SNA2 0103, „Würden Sie auch Vater und Mutter erschießen?“, in: Volksstimme (26.7.1961) 3.

DÖW SNA2 0103, Dr. Razesberger: Freispruch und Enthaltung, in: Österreichische Neue Tageszeitung (27.7.1961), 5.

DÖW SNA2 0103, Dr. Razesberger freigesprochen. Ein Urteil, das Überraschung auslöste – die Geschworenen verneinten Hauptfrage auf Anstiftung zum Mord – Angeklagter auf freiem Fuß, in: Wiener Zeitung (27.7.1961), 5.

DÖW SNA2 0103, Tagesbericht: Das gibt uns allen zu denken, in: Volksstimme (27.7.1961)

DÖW SNA2 0103, Dr. Razesberger freigesprochen, in: Neues Österreich (27.7.1961)

DÖW SNA2 0103, Blumen für Polizeirat Dr. Razesberger, in: Neues Österreich (27.7.1961)

DÖW SNA2 0103, Dr. Razesberger wurde freigesprochen, in: Arbeiter-Zeitung Nr. 172 (27.7.1961)

DÖW SNA2 0103, Freispruch des Majors Razesberger, in: Widerstandskämpfer (8.9.1961)

9.2. Sekundärquellen

9.2.1. Literaturquellen

ANGRICK Andrej, Die Einsatzgruppe D, in: Peter *Klein*, Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/1942. Die Tätigkeits- und Lagerberichte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin 1997, 88-110.

ARAD Yitzhak /Shmuel *Krakowski*/Shmuel *Spector* (Hg.), *The Einsatzgruppen Reports. Selections from the Dispatches of the Nazi Death Squads' Campaign Against the Jews July 1941 – January 1943*, New York 1989

BANACH Jens, *Heydrichs Elite, Das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936-1945*, Paderborn 2002

BLOXHAM Donald, *Motivation und Umfeld. Vergleichende Anmerkungen zu den Ursachen genozialer Täterschaft*, in: Martin *Cüppers*/Jürgen *Matthäus*/Andrej *Angrick* (Hg.), *Naziverbrechen. Täter, Taten & Bewältigungsversuche* (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart 25, Darmstadt 2013), 62-74.

BREITMAN Richard, *Himmler and the 'Terrible Secret' among the Executioners*, in: *Journal of Contemporary History* 26 (1997) ¾, 431-451.

BUCHHEIM Hans, *Befehl und Gehorsam*, in: Hans *Buchheim*/Martin *Broszat*/Hans-Adolf *Jacobsen*/Helmut *Krausnick*, *Anatomie des SS-Staates, Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte*, München 1997, 215-322.

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ, *Schöffen und Geschworene in Österreich. Ein Überblick*, Wien 2015.

BUTTERWECK Hellmut, *Der Gerichtssaalbericht als den Akt ergänzende Primärrechtsquelle*, in: Claudia *Kuretsidis-Haider*/Winfried R. *Garscha* (Hg.), *Keine >>Abrechnung<<. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945*, Wien 1998, 314-318.

DESBOIS Patrick, *The Holocaust by Bullets: A Priest's Journey to Uncover the Truth Behind the Murder of 1.5 Million Jews*, New York 2008.

EARL Hilary, *Legacies of the Nuremberg SS-Einsatzgruppen Trial after 70 Years*, in: *Loyala of Los Angeles International and Comparative Law Review* 39 (2017), 95-116.

EARL Hilary, *The Nuremberg SS-Einsatzgruppen trial, 1945-1958. Atrocity, Law and History*, New York 2010.

ENNÖCKL Daniel, *Implikationen des Datenschutzrechts für die Zeitgeschichtsforschung*, in: Iris *Eisenberger*/Daniel *Ennöckl*/Ilse *Reiter-Zatloukal* (Hg.), *Zeitgeschichtsforschung im Spannungsfeld von Archiv-, Datenschutz- und Urheberrecht*, Wien 2018, 1-13.

FORM Wolfgang, *Die Ahndungsstrategien von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen nach dem Zweiten Weltkrieg*, in: Claudia *Kuretsidis-Haider*/Manfred *Mugrauer* (Hg.), *Geschichtsschreibung als herrschaftskritische Aufgabe. Beiträge zur ArbeiterInnenbewegung, Justizgeschichte und österreichischen Geschichte im 20. Jahrhundert. Festschrift für Hans Hautmann zum 70. Geburtstag*, Innsbruck 2013, 169-180.

FIALA Josef, *„Österreicher“ in den SS-Einsatzgruppen und SS-Brigaden. Die Vernichtungsaktionen in den besetzten Gebieten der Sowjetunion 1941-1942*, Dipl. Arb., Universität Wien, 2009.

FINGER Jürgen/Sven *Keller*, *Täter und Opfer – Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext*, in: Jürgen *Finger*/Sven *Keller*/Andreas *Wirsching* (Hg.), *Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte*, Göttingen 2009, 114-131.

FRIEDLANDER Henry, Der deutsche Strafprozeßakt als historische Quelle, in: Claudia *Kuretsidis-Haider*/Winfried R. *Garscha* (Hg.), Keine >>Abrechnung<<. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Wien 1998, 280-284.

FRÖHLICH Claudia, Der „Ulmer Einsatzgruppen-Prozess“ 1958. Wahrnehmung und Wirkung des ersten großen Holocaust-Prozesses, in: Jörg *Osterloh*/Clemens *Vollnhals*, NS-Prozesse und die deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung 45, Göttingen 2011, 233-262.

GARSCHA Winfried R. /Claudia *Kuretsidis-Haider*, Die Nachkriegsjustiz als nicht bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang und zu den Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung, Wien 1995.

GERLACH Christian, Die Einsatzgruppe B 1941/42, in: Peter *Klein* (Hg.), Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/42. Die Tätigkeits- und Lageberichte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (Publikationen der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz 6, Berlin 1997), 52-70.

KAPLANS Martin /Susanne *Reindl-Krauskopf*, Die Laienrichter in der Zweiten Republik, in: Gerald Kohl, Ilse *Reiter-Zatloukal* (Hg.), Laien in der Gerichtsbarkeit. Geschichte und aktuelle Perspektiven, Wien 2019, 223-235.

KLEIN Peter, Einleitung, in: Peter *Klein*, Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/1942. Die Tätigkeits- und Lagerberichte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz 6, Berlin 1997) 9-28.

KLEMP Stefan, „Nicht ermittelt“. Polizeibataillone und die Nachkriegsjustiz. Ein Handbuch, Essen 2011

KRAUSNICK Helmut, Die Einsatzgruppen vom Anschluß Österreichs bis zum Feldzug gegen die Sowjetunion. Entwicklung und Verhältnis zur Wehrmacht, in: Helmut *Krausnick*/Hans-Heinrich *Wilhelm* (Hg.), Die Truppe des Weltanschauungskrieges. Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938-1942, Stuttgart 1981, 13-206.

KRUSE Christian /Claudia *Pollach*, Schuld und Sühne? Zur Verfolgung der NS-Verbrechen durch oberbayrische Justizbehörden anhand der Überlieferung im Staatsarchiv München. Eine Ausstellung des Staatsarchivs München, Staatliche Archive Bayerns. Kleine Ausstellungen 40, München 2014.

KURETSIDIS-HAIDER Claudia, Die Rezeption von NS-Prozessen in Österreich durch Medien, Politik und Gesellschaft im ersten Nachkriegsjahrzehnt, in: Jörg *Osterloh*/Clemens *Vollnhals* (Hg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen 2011, 403-430.

KURETSIDIS-HAIDER Claudia, Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich, in: Claudia *Kuretsidis-Haider*/Winfried R. *Garscha* (Hg.), Keine >>Abrechnung<<. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Wien 1998, 17-24.

KURETSIDIS-HAIDER Claudia, „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“. Laiengerichtsbarkeit und die Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich 1955 bis 1975 am Beispiel ausgewählter Wiener Geschworenengerichtsprozesse, in: Claudia *Kuretsidis-Haider*/Manfred *Mugrauer* (Hg.), Geschichtsschreibung als herrschaftskritische Aufgabe.

Beiträge zur ArbeiterInnenbewegung, Justizgeschichte und österreichischen Geschichte im 20. Jahrhundert. Festschrift für Hans Hautmann zum 70. Geburtstag, Innsbruck 2013, 223-247.

HOLPFER Eva /Sabine *Loitfellner*, Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen und Verbrechen in Lagern im Osten vor österreichischen Geschworenengerichten. Annäherung an ein unerforschtes Thema, in: Thomas *Albrich*/Winfried R. *Garscha*/ Martin F. *Polaschek* (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck 2006, 87-126

HOLZLEITHNER Elisabeth, Gerechtigkeit, Wien 2009.

LESZCZYŃSKI Kazimierz (Hg.), Fall 9. Das Urteil im SS-Einsatzgruppenprozeß, gefällt am 10. April 1948 in Nürnberg vom Militärgerichtshof II der Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1963

LOITFELLNER Sabine, Recherchebericht: Die Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten Zeitungen 1956-1975. Bestandsaufnahme, Dokumentation und Analyse von veröffentlichten Geschichtsbildern zu einem vergessenen Kapitel österreichischer Zeitgeschichte.

LOWER Wendy, United States Holocaust Memorial Museum, Nazi Empire – Building and the Holocaust in Ukraine, Chapel Hill 2005, 153, 155-156.

MACKALE Donald M., Nazis after Hitler. How perpetrators of the Holocaust Cheated Justice and Truth, Maryland 2012.

MAYRING Philipp, Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken, Weinheim 1993.

MEISSEL Franz-Stefan, Klio und das Recht der Namen – Namensanonymität und Schutz postmortaler Persönlichkeitsrechte in der historischen Forschung, in: Iris *Eisenberger*/Daniel *Ennöckl*/Ilse *Reiter-Zatloukal* (Hg.), Zeitgeschichtsforschung im Spannungsfeld von Archiv-, Datenschutz- und Urheberrecht, Wien 2018, 183-204.

MÜLLER Sabrina, Zum Drehbuch einer Ausstellung. Der Ulmer Einsatzgruppenprozess von 1958, in: Jürgen *Finger*/Sven *Keller*/Andreas *Wirsching* (Hg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, 205-218.

OGORRECK Ralf, Die Einsatzgruppen und die „Genesis der Endlösung“ (DOKUMENTE · TEXTE · MATERIALIEN 12, Berlin 1996)

PAUL Gerhard, Vom Psychopathen, Technokraten des Terrors und >>ganz gewöhnlichen<< Deutsche. Die Täter der Shoah im Spiegel der Forschung, in Gerhard *Paul* (Hg.), Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche? (Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte 2, Göttingen 2002) 13-92.

POHL Dieter, Die Einsatzgruppe C 1941/1942, in: Peter *Klein* (Hg.), Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/42. Die Tätigkeits- und Lageberichte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (Publikationen der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz 6, Berlin 1997), 71-87.

POLASCHEK Martin F., Rechtliche Fragen im Umgang mit Gerichtsakten als historische Quelle, in: Claudia *Kuretsidis-Haider*/Winfried R. *Garscha*, Keine >>Abrechnung<<. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Wien 1998, 285-300.

RÜTER C. F., Erfassen – Erhalten – Erschließen. Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Edition deutscher Urteile wegen NS-Gewaltverbrechen, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha (Hg.), Keine >>Abrechnung<<. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Wien 1998, 265-279.

SAFFERLING Christoph, Aufarbeitung von NS-Unrecht durch die deutsche Nachkriegsjustiz, in: Arnd Koch/Herbert Veh (Hg.) Vor 70 Jahren – Stunde Null für die Justiz?. Augsburger Justiz und das NS-Unrecht, Baden-Baden 2017, 9-39.

SCHAUSBERGER Manfred, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha (Hg.), Keine >>Abrechnung<<. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Wien 1998, 25-31.

SCHULTE Jan Erik, Zur Geschichte der SS. Erzähltraditionen und Forschungsstand, in: Jan Erik Schulte (Hg.), Die SS, Himmler und die Wewelsburg (Schriftenreihe des Kreismuseums Wewelsburg 7, Paderborn 2009), XI-XXXV.

STEINBACH Peter, NS-Prozesse nach 1945. Auseinandersetzung mit der Vergangenheit – Konfrontation mit der Wirklichkeit, in: Wolfgang Benz/Comité International de Dachau, Gericht und Gerechtigkeit, Dachauer Hefte 13, Dachau 1997, 3-26.

ULLRICH Christina, Der erste deutsche Prozess gegen Einsatzgruppentäter. Die Besonderheit des Falls Martin Weiss, in: Martin Cüppers/Jürgen Matthäus/Andrej Angrick (Hg.), Naziverbrechen. Täter, Taten & Bewältigungsversuche (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart 25, Darmstadt 2013), 303-318.

VICE Sue, ‚Beyond Words‘: representing the ‘Holocaust by bullets’, in: Holocaust Studies 25 (2019), 88-100.

WOLFRUM Edgar, Täterbilder. Die Konstruktion der NS-Täter durch die deutsche Nachkriegsjustiz, in: Hans Braun/Uta Gerhardt/Everhardt Holtmann (Hg.), Die lange Stunde Null. Gelenkter sozialer Wandel in Westdeutschland nach 1945, Baden-Baden 2007, 119-139.

9.2.2. Internetquellen

Norddeutscher Rundfunk, Julian Feldmann, Staatsanwaltschaft Itzehoe klagt ehemalige KZ-Sekretärin an, 5.2.2021, URL: <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Staatsanwaltschaft-Itzehoe-klagt-ehemalige-KZ-Sekretarin-an,konzentrationslager110.html> (abgerufen am 9.12.2021)

Tagesspiegel, Claudia von Salzen, 96-jährige Angeklagte flieht vor NS-Prozess – und wird gefasst, 30.9.2021, URL: <https://www.tagesspiegel.de/politik/verfahren-gegen-ehemalige-kz-sekretarin-verzoegert-sich-96-jaehrige-angeklagte-flieht-vor-ns-prozess-und-wird-gefasst/27661220.html> (abgerufen am 9.12.2021)

Bericht des DÖW an den FWF über das Projekt: Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich (Strafprozessualer Entstehungszusammenhang und Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung), 1999, URL: http://www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/jus_proj_abschl.php#zw3 (abgerufen am 9.12.2021)

Nachkriegsjustiz.at, Prozesse: Geschworenengerichte, URL: <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/index.php> (abgerufen am 8.2.2022)

Nachkriegsjustiz.at, Service: Rechtsquellen (historische Gesetzestexte, Fundstellen), URL: <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/index.php> (abgerufen am 10.8.2022)

United States Holocaust Memorial Museum, The SS, in: United States Holocaust Memorial Museum (Hg.), Holocaust Encyclopedia, URL: <https://encyclopedia.ushmm.org/content/en/article/ss> (zuletzt abgerufen am 25.7.2022)

United States Holocaust Memorial Museum, The Sicherheitsdienst (SD), in: United States Holocaust Memorial Museum (Hg.), Holocaust Encyclopedia, URL: <https://encyclopedia.ushmm.org/content/en/article/the-sicherheitsdienst-sd> (zuletzt abgerufen am 25.7.2022)

X. Anhang

10.1. Abkürzungsverzeichnis

BRD	Bundesrepublik Deutschland
DDR	Deutsche demokratische Republik
DÖW	Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes
EG	Einsatzgruppe
EK	Einsatzkommando
IMT	International Military Tribunal
KVG	Kriegsverbrechergesetz
KZ	Konzentrationslager
NMT	Nuremberg Military Tribunal
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
SD	Sicherheitsdienst
SK	Sonderkommando
SS	Schutzstaffel
StA	Staatsanwaltschaft
StG	Strafgesetz
StPO	Strafprozessordnung

10.2. Abstract - Deutsch

Die Aktualität von NS-Prozessen und somit auch der Nachkriegsjustiz ist weiterhin sowohl in der Rechtswissenschaft als auch in der Geschichtswissenschaft gegeben. Die folgende Masterarbeit beschäftigt sich mit dem spezifischen Täterkomplex des „Holocaust by Bullets“ bzw. mit den Massenvernichtungsverbrechen verübt durch die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SDs. Ziel der Arbeit ist, die einzigen zwei österreichischen Prozesse aus den 1960er-Jahren hinsichtlich dieses Täterkomplexes zu rekonstruieren und anhand der Analyse der Verteidigungsstrategien der Beschuldigten sowie des Verhaltens anderer zentraler Akteur:innen den Umgang mit individueller Schuld zu erforschen. Im zweiten Schritt soll anhand eines Vergleiches mit anderen Einsatzgruppenprozessen, die Besonderheit der österreichischen Verfahren und deren Stellenwert innerhalb des Täterkomplex erarbeitet werden. Sowohl das Verfahren gegen Egon Schönpflug als auch gegen Franz Razesberger bieten einen Einblick in die justizielle, individuelle Schulddebatte rund um NS-Täter. Auch stellen die Verfahren eine Besonderheit dar, da sie nur gegen Einzeltäter gerichtet waren, während etwa bundesdeutsche Gerichte mehrheitlich Verfahren gegen eine Gruppe von Tätern führten. Sie weisen darüber hinaus die Interdependenz der Gerichte auf, welche sich mit dem Täterkomplex „Holocaust by Bullets“ auseinandersetzten.

10.3. Abstract – English

The relevance of Nazi trials and thus also of post-war justice continues to be given both in jurisprudence and in historiography. The following Master's thesis deals with the specific perpetrator complex of the "Holocaust by Bullets" or respectively the mass extermination crimes committed by the Einsatzgruppen of the Security Police and the SD. The aim of the study is to reconstruct the only two Austrian trials from the 1960s with regard to this specific perpetrator complex and to explore how individual guilt is dealt with by analysing the defence strategies of the accused and the behaviour of other central actors. As a second step, a comparison with other Einsatzgruppen trials will be used to work out the special nature of the Austrian trials and their significance within the perpetrator complex. Both the proceedings against Egon Schönpflug and Franz Razesberger offer an insight into the judicial, individual guilt debate surrounding Nazi perpetrators. The proceedings are also special in that they were only directed against individual perpetrators, whereas the majority of German courts, for instance, conducted proceedings against a group of perpetrators. Furthermore, they showcase the interdependence of the courts that dealt with the perpetrator complex "Holocaust by Bullets".